DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 1/2018

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Kriminalpolizeiliche Kompetenz im Festival-Einsatz

Legendierte Kontrollen der Polizei

Methodische Grundlagen der Tatortarbeit

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 6./7. Dezember 2017 haben wir an einer Fachveranstaltung der GdP in Potsdam zum Thema „Wird der föderative Staatsaufbau Deutschlands den Herausforderungen der Inneren Sicherheit noch gerecht?“ mitgewirkt (siehe dazu auch gewerkschaftspolitische Nachrichten in dieser Zeitschrift und Bericht in der Deutschen Polizei 1/2018). Im Rahmen dieses Seminars wurde unser Redaktionsteam durch den Bundesvorsitzenden Oliver Malchow der Fachöffentlichkeit vorgestellt und es kam zu einem ausgesprochen zielführenden Treffen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Zeitschrift. Die Rückmeldungen waren im Übrigen durchweg sehr positiv, so dass es auch künftig Veranstaltungen dieser Art sowie Kooperationen zwischen dem Bundesvorstand der GdP und unserer Redaktion geben soll.

Vor Ihnen liegt nun die erste Ausgabe der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ des Jahres 2018, in der wir erneut spannende Fachthemen mit relevanten wissenschaftlichen und polizeipraktischen Bezügen aufgreifen.

Polizeidirektor Frank Ritter setzt sich am Beispiel des Heavy-Metal-Festivals „Wacken-Open-Air“ mit der Bewältigung von Großveranstaltungen und der damit verbundenen Festival-Kriminalität auseinander. Dabei stellt der erfahrene Polizeibeamte und Lehrbeauftragte für das Studienfach Einsatzlehre die internationalen Dimensionen durch reisende Tätergruppen heraus und geht in diesem Zusammenhang gerade auch auf die kriminalpolizeilichen Aufgabenfelder ein. Als besonders wichtig wird von ihm eine intensive nationale und internationale Vernetzung der Sicherheitsbehörden beschrieben, um Informationsdefizite zu verhindern.

Die Zulässigkeit „legendierter Kontrollen“ wird durch **Dr. Christopher Sievers** im Lichte der viel beachteten Entscheidung des BGH vom 26.4.2017 (Az. 2 StR 247/16) untersucht. Es handelt sich um gezielte präventiv-polizeiliche Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen, obwohl bereits der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt und gegen den Betroffenen strafrechtlich ermittelt wird. Im Gegensatz zu Teilen der fachspezifischen Literatur begrüßt unser Autor die mit der aktuellen Rechtsprechung verbundene Klarheit über die Verwertbarkeit der so gewonnen Erkenntnisse im Strafverfahren. In diesem Zusammenhang geht der Staatsanwalt beim Landgericht Kiel und Lehrbeauftragte für das Studienfach Strafrecht auf die Bedeutung des § 161 Abs. 2 StPO sowie der dort verankerten Rechtsfigur des „hypothetischen Ersatzeingriffs“ ein und ruft zugleich dazu auf, mit dem Instrument sorgsam und zurückhaltend umzugehen. Zudem verweist er auf das Gebot der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit und plädiert dafür, auf die exakte Erfüllung aller Voraussetzungen der gewählten Ermächtigungsnorm ein besonderes Augenmerk zu richten.

In einem Beitrag von **Prof. Dr. Holger Roll** geht es um die methodischen Grundlagen der Tatortarbeit. Der Fachhochschulprofessor, der im Fachbereich Polizei der FHöVPR Mecklenburg-Vorpommern lehrt, schließt damit an seine Abhandlung in der „Kriminalpolizei“ 4/2017 an und beschreibt die gedankliche Tätigkeit sowie das methodische Vorgehen am Tatort. Dabei geht es zunächst um die Tatortsicherung von einer ersten Situationsanalyse und Bestimmung der Tatortgrenzen bis hin zum Schutz des objektiven Tatort- und subjektiven Tatbefundes sowie um Grundüberlegungen zur Tatortbesichtigung, einschließlich einer Rekonstruktion des Sachverhalts als Grundlage für weitere Ermittlungshandlungen.

Während der genannten Fachveranstaltung in Potsdam kam es auch zu einem Treffen mit dem ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und heutigen Vorsitzenden der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) **Peter Schaar**. Ich habe mit ihm über sein aktuelles Buch „Trügerische Sicherheit“ gesprochen, in dem er eindrucksvoll darstellt, wie Terrorangst zu einer Erosion der offenen Gesellschaft führen kann. Unter dem Titel „Keine hoheitliche Maßnahme kann eine vollkommene Sicherheit gewährleisten!“ sind die wesentlichen Teile des Interviews in dieser Zeitschrift abgedruckt.

In weiteren Aufsätzen geht es schließlich um den Sinn und Unsinn von Strafrechtsverschärfungen am Beispiel des § 114 StGB, den 50. Geburtstag der Sendung „Aktenzeichen XY … ungelöst“ sowie den Massenanfall von Verletzten bei Terroranschlägen (TerrorMANV). Hinzu kommen eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, aktuelle Hinweise aus dem Netz, gewerkschaftspolitische Nachrichten und Buchbesprechungen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse beim Lesen der Zeitschrift und sehen Ihren Rückmeldungen gespannt entgegen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Prof. Hartmut Brenneisen

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespräsident Gerhard Klotter,
Innenministerium Baden-Württemberg

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident Thomas Köber,
Polizeipräsidium Mannheim

Polizeipräsident Ekkehard Falk,
Polizeipräsidium Konstanz

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück,
Polizeipräsidium Heilbronn

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeivizepräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter Kriminalpolizeidirektion Freiburg

Polizeivizepräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Karlsruhe

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
Leiter E3 – Verbrechensbekämpfung bei
PP Oberbayern Nord

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminaloberkommissar Thomas Spaniel,
Landeskriminalamt Stab 22

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann,
Bundeskriminalamt Berlin IK 12/01511

Leitender Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektor Prof. Dr. Daniel H. Heinke,
Leiter Landeskriminalamt Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar (EPHK)
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
Ministerium für Inneres und Sport

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor Jürgen Kleis

Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter Polizeidirektion Worms

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland

Erster Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminalrätin Nadine Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung und
Mitglied des GdP-Landesvorstandes

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Justizministerium Schleswig-Holstein

Leitender Polizeidirektor Michael Wilksen,
Polizeidirektion AFB

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
Landeskriminalamt

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Polizeidirektor Hartmut Kunz,
Landespolizeiamt

Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Polizeipräsident Uwe Brunnengräber,
Landespolizeidirektion Thüringen

Vizepräsident Jens Kehr,
Landespolizeidirektion Thüringen

Editorial	**1**
Kriminalpolizeiliche Kompetenz im Festival-Einsatz Von PD Frank Ritter, Kiel	**4**
„Legendierte Kontrollen“ Von Dr. Christopher Sievers, Kiel	**7**
Methodische Grundlagen der Tatortarbeit Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow	**11**
„Keine hoheitliche Maßnahme kann eine vollkommene Sicherheit gewährleisten!“ Interview mit Peter Schaar	**16**
Quo vadis lus poenale? Vom Sinn und Unsinn der Strafrechtsverschärfung des § 114 StGB Von PHK`in Jana Reuter, Malente	**19**
„Aktenzeichen XY … ungelöst“ wurde 50 Von LKD Ralph Berthel, Frankenberg	**23**
TerrorMANV Von Dr. Stefan Goertz, Lübeck	**27**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**32**
Aktuelles aus dem Netz Von KHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**34**
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Rüdiger Holecek und Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin	**35**
Buchrezensionen	**18, 31, 36**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
LRD Prof. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KOR Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

PHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Kriminalpolizeiliche Kompetenz im Festival-Einsatz

Von PD Frank Ritter, Kiel

1 Sicherheitsphilosophie bei Großveranstaltungen

„Festivals sind wie Städte – die Besucher erwarten, dass auch hier die Daseinsvorsorge gewährt wird. Das bedeutet: Prävention, Intervention und Repression! Festivals sind zugleich massive Eingriffe in die Strukturen der Gastgebergemeinde und der Region. Der Polizei kommt eine ausgleichende Rolle zu – sie sichert den Interessensausgleich und verhindert eine Eskalation". Diese Erwartungshaltung formuliert der Veranstalter des Heavy-Metal-Festivals Wacken-Open-Air in Schleswig-Holstein[1]. Sie ist weder aus der Luft gegriffen noch einseitiges Wunschdenken, sondern offenbart einen recht realistischen Blick auf die Welt der Musikgroßveranstaltungen in Deutschland oder im benachbarten Ausland. Und: Sie beschreibt zutreffend das polizeiliche Selbstverständnis für die Einsatzwahrnehmung in diesem ohne Zweifel hoch anspruchsvollen Tätigkeitsfeld. Mehrtägige Musikfestivals mit mehreren zehntausend Besuchern sind kein Einsatzmonopol für besondere geschlossene Einheiten der Schutz- oder Bereitschaftspolizeien. Im Gegenteil: Festivals spiegeln das gesamte polizeiliche Einsatzspektrum und fordern die Personalkompetenz von Vollzugskräften über alle Sparten hinweg. Das gilt gleichermaßen für den Einsatzbeamten, die Einsatzabschnittsleiter oder den Polizeiführer[2].

2 Das W:O:A – blanker Wahnsinn in der norddeutschen Tiefebene

Das Wacken-Open-Air (W:O:A) gab es erstmalig 1990 als Hardrock-Party der Wackener Dorfjugend. Was seinerzeit mit 500 Besuchern begann, hat sich heute zum weltgrößten Heavy-Metal-Event entwickelt. Als ein normalerweise kaum beachtetes 1.800-Seelendorf mutiert Wacken in der ersten Augustwoche zur drittgrößten Stadt Schleswig-Holsteins. Das Sicherheitskonzept von Veranstalter und BOS[3] spricht von 100.000 Menschen auf den Eventflächen, dem angrenzenden Zeltareal (zusammen etwa 260 ha) und auf der Parallelparty im Dorf Wacken. Was Großfestivals so anspruchsvoll macht, sind nicht allein die Menschenmassen, sondern insbesondere deren mehrtägige Unterbringung in labilen Zeltstädten, der exzessive Alkoholkonsum, häufig irrationales oder gruppendynamisches (Fehl-) Verhalten und eine hohe Risikobereitschaft in einem gefahrenexponierten Umfeld. In dieser Gesellschaft lauern Szenarien, die auch die Polizei in unterschiedlicher Weise fordern: Anreisestrapazen, Personenströme auf engstem Raum, Konkurrenzen mit dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr, fliegende Bauten und sturmanfällige Zeltstädte, Versorgungsstationen mit Gasanlagen, jederzeit hunderte offene Grillfeuer und verbotene Pyrotechnik auf dem Campground, alkoholbegleitende Gewalt, organisierte Diebesbanden, Unwetterszenarien, extrem aufgeweichte und kaum überwindbare Bodenflächen[4], Verletzungen, Pandemien und vieles mehr. Die Dimension der Herausforderungen an Veranstalter, Produktionsleitung, BOS und Polizei ist erheblich und verlangt ein engmaschiges Sicherheitskonzept und eine fortwährende – nahezu ganzjährige – Kommunikation.

3 Gesamtpolizeiliches Rollen- und Aufgabenverständnis

Mit einer typischen Veranstaltungs-BAO[5] ist ein Großfestival wie das W:O:A kaum zu bewältigen. So ergibt hier beispielsweise ein kriminalpolizeilicher Einsatzabschnitt (EA) Folgemaßnahmen mit

Zeltstadt in Wacken.

Auch Regen und Matsch kann die Besucher nicht schrecken.

den Regelaufträgen *„Einleitung von Ermittlungen“*, *„Einrichten und Betreiben einer Gefangenensammelstelle“* und *„Durchführung von Gefangenentransporten“*[6] wenig Sinn. Die BAO „W:0:A“ orientiert sich vielmehr an der Tatsache, dass das Infield und (nahezu vollständig) alle Campingareale von Bauzäunen umschlossen sind und Ein- und Auslässe durch Security lückenlos bewacht werden. Die Polizeidirektion Itzehoe gliedert ihre BAO daher eher untypisch in lediglich drei EA: Innenbereich (EA Veranstaltungsschutz), Außenbereich (EA Raumschutz/Verkehr) und Technik, Versorgung, Unterbringung (EA Logistik).

Der Veranstaltungsschutz mit über zwei Dritteln des insgesamt eingesetzten Personals bildet Unterabschnitte (UA) mit folgenden Bezeichnungen: UA Reaktionsdienst, UA Sachbearbeitung, UA Aufklärung, UA Videoauswertung und UA Ermittlungen. An zahlreichen Stellen sind kriminalpolizeilicher Sachverstand und Ermittlungserfahrungen unverzichtbar. Das gilt insbesondere für den EA Ermittlungen (100 Prozent K-Personal), ganz wesentlich aber auch für den Bereich Sachbearbeitung und in Teilen für die Aufklärung und die Videoauswertung.

Der UA Reaktionsdienst gewährleistet mittels Quad- und Fußstreifen der Bereitschaftspolizei (zu einsatzkritischen Zeiten ausschließlich durch BFE) eine Intervention im Infield und auf dem Campground, während der EA Sachbearbeitung an zentraler Stelle des Festivalgeländes mehrere vollausgestattete und an das Landesdatennetz angeschlossene Bearbeitungscontainer betreibt (Anzeigenaufnahmen durch S- und K-Personal). Der Auftrag Aufklärung, der bei zahlreichen anderen BAOen aus taktisch gutem Grund eigenständig bzw. den gesamten Einsatzraum umspannend organisiert ist, konzentriert sich in Wacken ausschließlich auf den Innenschutz. Die nahezu vollständige Einfriedung des 260 ha großen Areals und eine lückenlose Einlasskontrolle durch Veranstalter-Security machen eine andere Aufklärungsorganisation bei diesem Festival sinnlos. Von der häufig rüden Optik der Heavy-Metal-Freunde nicht zu unterscheiden (mal abgesehen vom Alkoholisierungsgebahren), mischen sich Zivileinheiten von S und K und der Aufklärungszug der Bereitschaftspolizei unters Volk. Ihr Auftrag besteht in der Aufspürung und der Festnahme von Taschendieben, *„Zeltaufschlitzern“* und anderen Straftätern[7].

Unterstützt werden diese Kräfte vom UA Videoauswertung, der mit zahlreichen Kameras ein polizeispezifisches Besucher-Monitoring durchführt. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine parallele Mitnutzung der Videobilder des Veranstalters für polizeiliche Zwecke ungeeignet ist. Die Produktionsleitung will mittels Video-Monitoring erkennen, wo sich welche Besucherströme gefahrenbegünstigend verdichten und wo ggf. durch akute Maßnahmen reagiert werden muss. Dafür reichen in der Regel grobe Übersichtsaufnahmen. Für die Erkennung eines Tatverhaltens einzelner Personen oder kleinerer Tätergruppen – auch als Beweismittel – braucht die Polizei hingegen ein deutlich anderes Videobild. Dieses Monitoring verlangt geschulte Augen, Phänomenkenntnisse und ein intensives Wissen zum typischen Täterverhalten (z.B. bei Taschendieben im Bühnenbereich). Hier ist für die Erkennung, Bewertung und Verfolgung von strafbarem Verhalten übergreifend das Fachpersonal von Schutz- und Kriminalpolizei gefragt.

Der UA Ermittlungen läuft während des Wacken-Festivals sozusagen im stand-by-Modus. Er wird nur bei herausragenden Straftaten aufgerufen. Hierzu gehören regelmäßig Todesermittlungen, Sexualstraftaten, Raubdelikte und umfangreichere Drogenvergehen. Einen UA oder UUAe GeSa oder Getrako[8] gibt es in der Wacken-BOA nicht. Transporte werden durch die Ermittlungsbeamten selbst oder unterstützend durch den Raumschutz geleistet; als mögliche Gefangenensammelstelle wird das Zentralgewahrsam des benachbarten Kreisstadtreviers genutzt. Losgelöst von schweren Straftaten sind Ingewahrsamnahmen nur selten erforderlich, da die Hausrechtsanwendung des Veranstalters und der Ausschluss vom Festival im Regelfall völlig ausreichen.

Für die Bewältigung zahlreicher Szenarien haben sich Produktion und BOS auf die Bildung eines Krisenteams bzw. einer gemeinsamen Koordinierungsgruppe verständigt, für die der Veranstalter – der generell in hohem Maße sicherheitsorientiert ist – die logistische Ausstattung bereitstellt. Eine Krisensitzung findet z.B. auch immer dann statt, wenn es beim WOA-Festival zu einem Todesfall kommt. Selbst wenn offenkundig von natürlicher Todesursache oder einem tragischen Unfalltod ausgegangen werden kann, sorgt die Nachricht *„Toter in Wacken“* bei Besuchern schnell für Unruhe und ruft regelmäßig die Medien auf den Plan. Ziel der gemeinsamen Krisensitzung – ohne hier tatsächlich von einer echten Krise sprechen zu können – ist die Herstellung eines einheitlichen Informationsstandes und die Absprache zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die eigentliche Fallbearbeitung erfolgt natürlich ausschließlich durch den EA Ermittlungen oder ggf. ergänzend durch das zuständige Fachkommissariat der AAO.

4 Nationales und internationales Polizei-Netzwerk

Festivalkriminalität ist ein internationales Phänomen, mit dem sich nahezu alle Open-Air-Großveranstaltungen auseinander setzen müssen. Die internationale Dimension wird insbesondere durch reisende (häufig ausländische) Täter oder Banden untermauert. Eine wesentliche Aufgabe der Kriminalpolizei besteht insofern in der dem Event vorausgehenden büromäßigen Aufklärung. Diese ist deutschlandweit[9] mittlerweile sehr gut organisiert.

Ausgangspunkt einer intensiven nationalen (und teilweise internationalen) Vernetzung war eine enorme Welle von Taschendiebstählen in den Jahren 2009[10] und 2010. Hierbei konnte durch Auffinden regelrechter Terminkalender festgestellt werden, dass reisende Banden die gesamte europäische Festivalsaison für ihre Beutezüge fest im Blick haben. Erstmalig im Jahr 2011 haben sich die verantwortlichen Ermittler mehrerer deutscher Großfestivals in Mayen/Rheinland-Pfalz getroffen und ihre Erkenntnisse ausgetauscht. Ergebnis war u.a. die Erstellung einiger Bundesländer übergreifenden Festival-Datei *„Taschendiebe“* und einer Festival-Datei *„Ticketfälscher“*. Vereinbart wurde darüber hinaus, dass sich die Polizeibehörden, die Festivals betreuen, fortan jährlich zu einer Arbeitstagung treffen[11] und sich – auch über Kriminalität hinausgehende Einsatzfacetten – austauschen[12]. Im Ergebnis erstellen alle Festivalbehörden – zum Teil bereits während ihrer laufenden Veranstaltungen – Berichte über aktuelle und neue Tatformen bzw. Tätertaktiken, die sie den Partnern sehr zeitnah zur Verfügung stellen. Die mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Phänomene der ersten Veranstaltungen nahezu durch die gesamte Saison ziehen und die Verantwortlichen der späteren Events sich sehr gut darauf einstellen können. Im Bereich der nationalen und internationalen Vernetzung wird eine bemerkenswerte Arbeit geleistet. Der Erfolg spiegelt sich nicht zuletzt in einer deutlichen Senkung der Fallzahlen auf dem Diebstahlssektor wider.

5 Besondere Lageentwicklungen

Über die Regel-BAO hinaus hat die Polizei Anschlusskonzepte (sog. *„Hintergrund-BAOen“*[13]) vorgeplant, die z.B. bei GSGGSK-[14] oder Anschlagsszenarien die bestehende Veranstaltungsorganisation erweitern und zusätzliches Fachpersonal der Schutz- und Kriminalpolizei in den Einsatz bringen.

Die zuvor dargestellte Auflistung möglicher Auslöser größerer Schadensereignisse macht deutlich, dass Veranstalter, Ordnungsverwaltung, Polizei und alle anderen BOS bereits im Vorwege intensiv aktiv werden müssen. Kollektiv darauf zu vertrauen, *„dass schon alles ruhig bleiben wird“*, d.h. gänzlich auf taktische Anpassungsentschlüsse zu verzichten, könnte bei der Dimension eines solchen Open-Air-Festivals die Ebene einer strafbewährten Fahrlässigkeit erreichen. Ordnungsrechtlich wird dem W:O:A-Veranstalter bereits durch die schleswig-holsteinische Versammlungsstättenverordnung und eine komplexe Ordnungsverfügung die konzeptionelle Vorsorge für Lageentwicklungen abverlangt, die über den Regelbetrieb hinausgehen. Generell haben W:O:A-Veranstalter und BOS seit vielen Jahren den Anspruch, das Sicherheitskonzept gemeinsam fortzuentwickeln und den Gesamteinsatz gemeinsam zu verantworteten. Szenarien öffentlicher gegenseitiger Schuldzuweisungen bei Unglücksfällen soll es im Norden nicht geben.

Jene Anschluss-BAOen haben den Vorteil, dass sie auf vorhandenen Strukturen aufbauen können und dass bereits viele ortskundige Kräfte im Einsatzraum sind. Aus dem zuvor dargestellten UA Ermittlungen, der – wie dargestellt – im Regelbetrieb des Festivals nur sporadisch zum Einsatz kommt, wird nun ein eigenständiger EA mit einer komplexen Bearbeitungsstruktur, eigenen Unterabschnitten und einer EA-Führungsgruppe. Grundsätzlich sieht der entsprechende Landeserlass hierbei die UAe *„Tatortermittlungen“*, *„Umfeldermittlungen“*, *„Sachbeweis“*, *„TKÜ“* und *„Taktische Betreuung“* vor. Inwieweit diese Struktur eingeschränkt werden kann oder aber erweitert werden muss, hängt ab von der Dimension der Lageentwicklung bzw. der Beurteilung der *„neuen“* Lage. Ergänzend relevant sein könnten beispielsweise auch der UA *„Fahndung“* oder der UA *„VVI“* (Vermisste, Verletztenregistrierung, Identifizierung). Bei Registrierungen und Personenauskunftsstellen ist dabei stets ein sehr enger Kontakt zu den benachbarten BOS und dem Veranstalter zu halten, um Doppelarbeiten oder gar Fehlinformationen zu vermeiden.

Einen weiteren Organisationsparameter bildet die Frage, welche BOS bei welchem Szenario die Gesamtführung des Einsatzes übernehmen sollte oder muss. Es klingt banal, bedarf aber eines sensiblen Gesamteinsatzverständnisses: Bei Feuer führt die Feuerwehr, bei Epidemien und Pandemien der Leitende Notarzt und bei Kriminalitätslagen die Polizei. Natürlich sind alle BOS für sich gesehen befähigt, auch größere Lagen zu bewältigen, ein kurzsichtiges, Eigenzuständigkeiten betonendes Nebeneinander ist jedoch nicht geeignet, eine Lagestabilisierung zu erwirken oder das Vertrauen in die Behörden zu stärken. Gefragt sind vielmehr ein professionelles Mit- oder gar Füreinander und die Bereitschaft, sich anderen Entscheidungsträgern unterzuordnen. Entscheidend sind in den meisten Schadenslagen zunächst einmal die Bereitstellung großer Kräfteeinheiten und die Fixierung auf die Kernfrage *„Welches Ziel wollen wir BOS gemeinsam in den nächsten ein bis zwei Stunden erreichen?“* Wer hier die Übersicht behält und sich nicht in einer Vielzahl von wenig koordinierten Einzelmaßnahmen verheddert, wird sich das Einsatzleben deutlich erleichtern. Gute Absichten allein reichen aber nicht: Es bedarf zusätzlich des professionellen Krisenmanagements einer durch Übungen vorbereiteten Kooperationsgruppe[15]. Den Sicherheitsbehörden als Partner für die Lagebewältigung bei Großfestivals darf empfohlen werden, z.B. das Übungsangebot der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad-Neuenahr-Ahrweiler[16] zu nutzen.

Bühne und begeisterte Festivalbesucher im Jahr 2017.

6 Fazit und Ausblick

Das W:O:A gilt als eines der bestorganisierten Festivals in Deutschland. Die in vielen Events bundesweit agierende Produktionsleitung resümiert regelmäßig, dass W:O:A-Veranstalter und Wacken-BOS anderen Festivals weit voraus sind. Dass es angesichts von 100.000 Menschen auf engstem Raum zu einer vergleichsweise kleinen Zahl an Straftaten und Einsätzen kommt, ist zweifellos erfreulich. All das fällt aber nicht vom Himmel, sondern ist über Jahrzehnte durch ein intensives sicherheitsorientiertes Miteinander von BOS und Veranstalter gewachsen. Hierzu zählen u.a. permanente Zusammenkünfte, eine gemeinsame Übungswoche an der AKNZ im Jahr 2014 und eine dislozierte Folgeveranstaltung im Frühjahr 2018.

Von Einsatzerfahrungen unbelastete Menschen – leider auch Polizeibeamte – ziehen zuweilen den falschen Schluss, dass die Polizeistärke bei der grundsätzlichen Friedlichkeit der Lage in Wacken doch wohl übertrieben sei. Ihnen darf entgegnet werden: Die Lage ist nur deshalb so friedlich, weil die Polizei hier kraftvoll und kompetent auftritt. Ein Blick in die Festival-Historie beweist das bedauerlicherweise mehr als deutlich. Im Sinne einer fortgesetzten Sicherheit für Besucher und Aktive kann an dieser Einsatzphilosophie auch nicht gerüttelt werden.

Es ist zu vermuten, dass es auch bei Open-Air-Festivals weiterhin eine abstrakt hohe Gefährdung geben wird. Unsere hedonistische Zerstreuungsgesellschaft lässt andererseits überhaupt keine Anzeichen erkennen, dem Ruf nach Mammut-Freiluft-Veranstaltungen nicht mehr folgen zu wollen. Gewünscht wird dabei ein Höchstmaß an Veranstaltungssicherheit bei gleichzeitig wenig spürbarer Polizeipräsenz oder gar einschüchternder martialischer Optik. Das ist nachvollziehbar, aber nicht immer einfach. Auch hiermit wird sich die Arbeitsgemeinschaft der Festivalbehörden mit fortgesetzter Lagebeurteilung zu befassen haben, um die vereinbarten Sicherheitsstandards zu halten[17].

Es wird auch weiterhin ein großes gesamtpolizeiliches Engagement brauchen, um den hohen Erwartungen der Besucher von Großfestivals gerecht zu werden und gleichzeitig den gesetzlichen Auftrag vollumfänglich zu erfüllen. Die W:O:A-Veranstalter sind jedenfalls entschlossen, noch viele Jahre weiterzumachen; sehr zur Freude der Schwermetaller und – man darf es mittlerweile sagen – auch der (Kriminal)Polizei.

Bildrechte beim Autor und bei H. Rolf.

Anmerkungen

1 Holger Hübner, Veranstalter des W:O:A, in einem Vortrag vor den Polizeiverantwortlichen verschiedener deutscher Open-Air-Musik-Festivals am 11.01.2012 in Itzehoe.
2 Die Regel-BAO Wacken-Open-Air wird im Mehrschichtensystem sowohl von S- als auch K-Beamten der Laufbahngruppe 2.2 (höherer Dienst) geführt.
3 BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

4 Dieser Wettereffekt ist nicht typisch für ein Sommerfestival, tritt aber durchaus regelmäßig auf. Das Wacken-Fest kennt auch andere Wetterextreme – große Hitze, wenig Schatten, heftige Sonnenbrände bei zahlreichen Besuchern, Staubwolken, Wassermangel, Dehydrierung, Wespenplagen u.v.m.
5 Etwa mit den EA Aufklärung, Veranstaltungsschutz, ÖA, Folgemaßnahmen und Verkehr.
6 Vgl. Ritter, Die Kriminalpolizei 2/2017, S. 26 (Der Einsatzabschnitt Folgemaßnahmen in BAO-Lagen).
7 Das typische Festivaldelikt „Ticketfälschung" ist beim Wacken-Open-Air ein eher untergeordnetes Phänomen.
8 UUA GeSa und Getrako: Unterunterabschnitt Gefangenensammelstelle und Gefangenentransportkommando.
9 Das benachbarte Ausland (A, CH) teilweise eingeschlossen.
10 Das W:O:A war 2009 mit einem nie dagewesenen Taschendiebstahlsaufkommen im hohen dreistelligen Bereich betroffen. In 2010 konnte die Zahl halbiert werden, danach gab es Feststellungen in kaum noch relevanter Höhe. Tätergruppierungen hatten sich allerdings auf das noch lukrativere Zeltplündern verlegt.
11 2011 in Mayen (RP – Rock am Ring), 2012 in Itzehoe (SH – Wacken-Open-Air), 2013 in Lüchow (NI – Hurricane), 2014 in Tuttlingen (BW – Southside), 2015 in Nürnberg (BY – Rock im Park und Taubertal), 2016 am Chiemsee (BY – Chiemsee-Reggae), 2017 in Hockenheim (BW – Rock'n Heim), 2018 in Cuxhaven (NI – Deichbrand), sowie geplant für 2019 eine Veranstaltung in Österreich (Frequenzy, Nova-Rock u.a.).
12 Beispielhaft genannt seien Fragen des Personaleinsatzes, des Hausrechts, der Zusammenarbeit mit der Veranstalter-Security, der Videoüberwachung, der Planung und personellen Hinterlegung von Hintergrund-BAOen, die strategische Ausrichtung hinsichtlich besonderer Lageentwicklungen (wie Schadensereignisse oder terroristische Anschläge), die Zusammenarbeit mit BOS und Veranstaltern u.v.m.
13 Im polizeiinternen Sprachgebrauch gelegentlich auch als „Schatten-BAO" bezeichnet.
14 GSGGSK: Größere Schadenslagen und Gefahr größerer Schadenslagen / Katastrophen.
15 Beim W:O:A besteht die Koordinierungsgruppe aus den Leitern (oder mit notwendiger Prokura ausgestatteten „Verbindern") der Feuerwehr, des Ordnungsamtes, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Security sowie dem Veranstalter, dem Produktionsleiter und dem Leitenden Notarzt. Je nach Anlass sind weitere Personen möglich.
16 AKNZ: Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz - Fortbildungseinrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.
17 Bereits 2016 hat eine durch den AK Festivalkriminalität eingesetzte Unterarbeitsgruppe gemeinsame Handlungsleitlinien für die Vorbereitung und Bewältigung von terroristischen Bedrohungslagen erarbeitet.

„Legendierte Kontrollen" – wertvolles rechtmäßiges Mittel im Rahmen von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Von Dr. Christopher Sievers, Kiel[1]

1 Einleitung

Bereits seit mehreren Jahren beschäftigt das Problem der sog. *„legendierten Kontrollen"* Wissenschaft und Praxis.[2] *„Legendierte Kontrollen"* sind Durchsuchungsmaßnahmen auf Grundlage des Polizei- oder Zollrechts, obwohl parallel gegen den Betroffenen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, aus dem Hinweise die Maßnahme auf präventiver Rechtsgrundlage unterstützen. Mit seiner Entscheidung vom 26.4.2017 hat der 2. Strafsenat des BGH[3] nun zu begrüßende Rechtsklarheit geschaffen. Der Senat hat die *„legendierte Kontrolle"* in der vorliegenden Form für rechtmäßig erachtet. Die abgewogene Entscheidung schützt dabei die Beschuldigtenrechte auf angemessene Art und Weise, sichert zugleich aber auch eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Bereich der schweren Kriminalität.

2 Zugrunde liegender Sachverhalt

Nach den Feststellungen des Gerichts wurde der Angeklagte am 17.8.2015 gegen 5.20 Uhr als Führer und alleiniger Insasse seines Fahrzeugs VW Touran von der BAB 3 kommend im Bereich der Ausfahrt L.-S. auf dem Gelände des nahe gelegenen ICE-Bahnhofs einer polizeilichen Personen- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei entdeckte die Polizei in einem eigens dafür präparierten Hohlraum hinter dem Armaturenbrett des Fahrzeugs insgesamt neun Päckchen Kokain.[4] Der Angeklagte hatte das Kokain zuvor von einer unbekannten Person in den Niederlanden übernommen und gegen 4.00 Uhr morgens zwecks gewinnbringenden Weiterverkaufs nach Deutschland eingeführt. Dies entsprach dem gemeinsamen Tatplan des Angeklagten mit dem gesondert Verfolgten B., der sich zur Tatzeit in Marokko aufhielt. B. hatte den Betäubungsmitteltransport telefonisch organisiert und den Kontakt zu dem Lieferanten in den Niederlanden hergestellt. Der Angeklagte war als seine *„rechte Hand"* für die Entgegennahme und den Transport der Betäubungsmittel zuständig und hatte zuvor noch ausstehende Geldbeträge bei Betäubungsmittelabnehmern aus früheren Lieferungen für die Bezahlung des Kokains einzutreiben.

Das LG hat seine Überzeugung von diesem Sachverhalt unter anderem auf die bei der Durchsuchung des Fahrzeugs des Angeklagten erlangten Erkenntnisse und auf die Aussagen der dabei tätig gewordenen Polizeibeamten gestützt. Es hat deren Aussagen zum Auffinden des Kokains im Fahrzeug, die hierzu gefertigten Lichtbilder und das Betäubungsmittelgutachten des BKA Wiesbaden vom 28.9.2015 für verwertbar gehalten. Der Angeklagte hat der Verwertung von Beweismitteln, die mit der Fahrzeugdurchsuchung im Zusammenhang stehen, in der Hauptverhandlung widersprochen. Dies vor folgendem Hintergrund: Im April 2015 hatte eine Vertrauensperson gegenüber der Kriminalpolizei Frankfurt a.M. angegeben, dass eine marokkanische Personengruppe im Frankfurter Stadtteil P. in großem Stil

mit Drogen handelt. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. ein Ermittlungsverfahren ein und führte im Weiteren verdeckte Ermittlungen durch. Aufgrund hierdurch erlangter Erkenntnisse wurden der Angeklagte und der gesondert Verfolgte B. identifiziert und in der Folge als Beschuldigte geführt. Durch Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen erhielten die Ermittlungsbehörden Hinweise auf einen für Mitte August 2015 geplanten BtM-Transport des Angeklagten, den der Hintermann B., der Ende Juli 2015 mit seiner Familie vorübergehend nach Marokko gereist war, telefonisch organisiert hatte. Auf Grundlage eines ermittlungsrichterlichen Beschlusses wurde das Fahrzeug des Angeklagten mit einem Peilsender versehen. Ab dem 14.8.2015 wurde der Angeklagte auch observiert, wodurch die Ermittlungsbehörde Kenntnis von seiner Einreise am frühen Morgen des nächsten Tages in die Niederlande erlangte. Da eine Zusammenarbeit mit den niederländischen Strafverfolgungsbehörden nicht zustande kam, wurde die Observation an der Landesgrenze abgebrochen.

Am Tattag, dem 17.8.2015 gegen 1.15 Uhr, erhielten die ermittelnden Frankfurter Kriminalbeamten über den Peilsender Kenntnis davon, dass sich das Fahrzeug des Angeklagten wieder in Richtung Deutschland in Bewegung gesetzt hatte. Sie besprachen das weitere Vorgehen. Es erschien ihnen notwendig zu verhindern, dass Betäubungsmittel in erheblichem Umfang in Deutschland in Umlauf gerieten; zugleich waren die Beamten an der Sicherung etwaiger Beweise interessiert. Sie wollten auch verhindern, dass der damalige Mitbeschuldigte B., der sich zu diesem Zeitpunkt in Marokko aufhielt, von den bereits laufenden Ermittlungen erfahren und eine Wiedereinreise nach Deutschland deshalb unterlassen würde. Darum beschlossen sie, das Fahrzeug des Angeklagten in Deutschland – wenn möglich – einer sog. *„legendierten Kontrolle"* durch Beamte der Verkehrspolizei zu unterziehen, um den Erfolg der laufenden Ermittlungsmaßnahmen gegen den Hintermann nicht zu gefährden. Durch die Legende einer Verkehrskontrolle sollte verhindert werden, dass infolge des Zugriffs auf den Kurier bislang verdeckt geführte, technisch und personell aufwändige Ermittlungen aufgedeckt und der Hintermann in Marokko gewarnt würde. Bei vergleichbaren Lagen war entsprechend verfahren worden, richterliche Durchsuchungsbeschlüsse für zu kontrollierende Fahrzeuge, bei denen ihr Anlass hätte aufgedeckt werden müssen (§ 107 StPO), waren nicht eingeholt worden. Die Beamten hielten auch diesmal die Einholung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses in Fortsetzung der üblichen Praxis für nicht erforderlich. Dementsprechend verständigten sie die Autobahnpolizei Wiesbaden und fragten vorsorglich die Unterstützung durch einen Diensthundeführer an.

Nachdem der Angeklagte gegen 4.00 Uhr wieder nach Deutschland eingereist war und die BAB 3 in Richtung Frankfurt a.M. befuhr, traf sich eine Streife der Autobahnpolizei Wiesbaden – die Zeugen POK`in Bi. und PKA A. – mit dem Leiter des Observationsteams und weiteren Kriminalbeamten aus Frankfurt a.M. auf dem Gelände des ICE-Bahnhofs in M. Der Streife wurde neben der Beschreibung und dem Kennzeichen des Fahrzeugs des Angeklagten mitgeteilt, dass es um das Auffinden professionell verbauten Rauschgifts gehe. Es solle versucht werden, das Fahrzeug anzuhalten. Falls sich für eine Kontrolle ein Vorwand fände, wäre das *„schön"*. Sofern der Fahrer flüchten würde, sollte er jedoch nicht verfolgt werden. In der Folge wurde die Streife mit Hilfe des Observationsteams an den vom Angeklagten gesteuerten VW Touran *„herangeführt"*.

Kurz vor der Abfahrt L.-N. beobachteten die Beamten, dass der Angeklagte an einer Baustelle etwa 10 km/h zu schnell fuhr und nahmen dies zum Anlass für eine Verkehrskontrolle. Sie überholten und setzten das Zeichen *„Bitte folgen"*. Der Angeklagte kam dem nach und folgte dem Polizeifahrzeug an der Ausfahrt L.-S. auf das Gelände des nahegelegenen ICE-Bahnhofs. Dort teilte POK`in Bi. dem Angeklagten mit, dass er zu schnell gefahren sei, verlangte dessen Papiere und fragte ihn, ob er verbotene Gegenstände bei sich führe, was dieser verneinte. Weitere Polizeibeamte kamen hinzu, unter anderem erschien ein Diensthundeführer mit einem Betäubungsmittelspürhund, der das Fahrzeug beschnüffelte und im Bereich der über dem Radio befindlichen Lüftungsdüsen anschlug. Als die Polizeibeamten feststellten, dass die Lüftungsdüsen nicht funktionierten, durchsuchten sie das Fahrzeug eingehender und fanden nach Entfernen des Ablagefachs der Mittelkonsole neun Pakete mit Kokain in einem Hohlraum. Daraufhin belehrten sie den Angeklagten als Beschuldigten und nahmen ihn vorläufig fest. Die Beamten der Verkehrspolizei fertigten auf der Dienststelle einen Bericht, in dem sie Hinweise auf die Ermittlungen der Kriminalpolizei Frankfurt a.M. unterließen, wodurch der Eindruck entstand, es habe sich um eine zufällige Verkehrskontrolle gehandelt.

KOK Z. von der Polizeidirektion Limburg, der die polizeilichen Ermittlungen in der Folge führte, wurde nach Dienstantritt von der Sicherstellung des Kokains informiert und belehrte den Angeklagten ein weiteres Mal mündlich als Beschuldigten, ohne auf das Ermittlungsverfahren in Frankfurt a.M. hinzuweisen. Auf seine Frage, wieviel Kokain im Fahrzeug gewesen sei, antwortete der Angeklagte: 6,5 kg. Auf Vorhalt, es seien aber bereits 8 kg brutto sichergestellt worden, zuckte er lediglich mit den Schultern. Weitere Angaben zur Sache machte der Angeklagte weder im Ermittlungsverfahren noch im Rahmen der Hauptverhandlung.

Der Haftrichter des AG Limburg an der Lahn erließ am 18.8.2015 in Unkenntnis der Ermittlungen der Kriminalpolizei in Frankfurt a.M. antragsgemäß Haftbefehl gegen den Angeklagten wegen Besitzes von BtM in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handel treiben mit BtM in nicht geringer Menge. Der gesondert Verfolgte B. reiste am 4.9.2015 wieder in die Bundesrepublik

Eine polizeiliche Kontrolle kann zugleich mehrere Ziele fördern und damit doppelfunktional ausgerichtet sein.

Deutschland ein. Am 19.10.2015 wurde er aufgrund eines Haftbefehls des AG Frankfurt a.M. vorläufig festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Mit Datum vom 20.10.2015 übersandte die Kriminaldirektion Frankfurt a.M. einen Vermerk an den Ermittlungsführer der Kriminaldirektion Limburg, der die Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. zusammenfasste. Daraus ergab sich auch, dass die Fahrzeugkontrolle nicht zufällig durchgeführt worden war. Der Vermerk ging am 23.10.2015 bei der Staatsanwaltschaft Limburg ein, die ihn per Telefax am 26.10.2015, mehrere Wochen vor Anklageerhebung am 7.12.2015, an den Verteidiger des Angeklagten übersandte.

3 Tragende Erwägungen der Entscheidung[5]

Der Senat hat die Fahrzeugdurchsuchung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HSOG (i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HSOG bzw. § 40 Nr. 1 und 4 HSOG) für gerechtfertigt erklärt. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung lagen in formeller und materieller Hinsicht alle Voraussetzungen der gefahrenabwehrrechtlichen Ermächtigungsgrundlage vor. Einer vorherigen richterlichen Anordnung bedurfte es nach diesen Vorschriften nicht.

Die Maßnahme habe sowohl der Beweissicherung als auch der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, hier dem Inverkehrgelangen einer großen Menge von gefährlichen BtM, gedient. Der polizeirechtlichen Rechtmäßigkeit der Maßnahme stehe nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Fahrzeugdurchsuchung bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen den Angeklagten vorlag, der auch ein Vorgehen nach §§ 102, 105 StPO ermöglicht hätte. Es habe eine doppelfunktionale Maßnahme vorgelegen, bei der die Polizei mit jeweils selbständiger präventiver und repressiver Zielrichtung tätig geworden sei. In diesem Zusammenhang besteht nach Auffassung des Senats weder ein allgemeiner Vorrang der StPO gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht noch umgekehrt. Auch bei Vorliegen eines Anfangsverdachts einer Straftat sei ein Rückgriff auf präventiv-polizeiliche Ermächtigungsgrundlagen rechtlich möglich. Insbesondere bei Gemengelagen, in denen die Polizei sowohl repressiv als auch präventiv agieren könne und wolle, blieben strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen grundsätzlich nebeneinander anwendbar.

Nach Auffassung des Senats richtet sich die Verwendung der aufgrund gefahrenabwehrrechtlich zulässiger Durchsuchungsmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren nach § 161 Abs. 2 S. 1 StPO. Gedanklicher Anknüpfungspunkt des § 161 Abs. 2 StPO sei die Idee des hypothetischen Ersatzeingriffs. Der Gesetzgeber habe sich in Kenntnis der unterschiedlichen formellen Voraussetzungen gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen für eine Lösung nach rein materiellen Gesichtspunkten entschieden. Damit komme es bei der *„Umwidmung"* von auf präventiv-polizeilicher Rechtsgrundlage erlangter Daten nach § 161 Abs. 2 S. 1 StPO gerade nicht darauf an, ob die formellen Anordnungsvoraussetzungen nach der StPO, wie hier etwa das Vorliegen einer richterlichen Durchsuchungsanordnung, gewahrt worden seien. Vielmehr setze die Datenverwendung nach § 161 Abs. 2 S. 1 StPO grundsätzlich nur voraus, dass die zu verwendenden Daten polizeirechtlich rechtmäßig erhoben wurden, sie zur Aufklärung einer Straftat dienten, aufgrund derer eine solche Maßnahme nach der StPO hätte angeordnet werden dürfen, und dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beweisgewinnung gemäß der StPO vorgelegen hätten. Die mögliche Gefahr der Umgehung der engeren formellen Voraussetzungen der strafprozessualen Eingriffsnorm habe der Gesetzgeber gesehen, aber ersichtlich hingenommen.

Die Voraussetzungen des § 161 Abs. 2 S. 1 StPO lägen vor. Die Erkenntnisse aus der Fahrzeugdurchsuchung dienten zur Aufklärung einer *„schweren Straftat"* i.S.d. § 100a Abs. 2 Nr. 7 StPO, aufgrund derer eine Durchsuchung nach der StPO ohne Weiteres hätte angeordnet werden dürfen. Unerheblich sei, dass die gefahrenabwehrrechtliche Durchsuchung nach dem HSOG grundsätzlich auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss zulässig sei. Entscheidend sei, dass ein Ermittlungsrichter bei hypothetischer Betrachtung einen entsprechenden richterlichen Durchsuchungsbeschluss auf strafprozessualer Grundlage zweifelsfrei erlassen hätte. Eine rechtsmissbräuchliche Umgehung von StPO-Anordnungsvoraussetzungen sei hier nicht ersichtlich, da an einer jedenfalls auch präventiven Zwecksetzung der Maßnahme durch die Polizeibeamten bei der Suche nach mitgeführten gefährlichen Gegenständen (wie Waffen oder BtM) kein Zweifel bestünde. Eine staatliche Pflicht, gegenüber dem Angeklagten strafprozessual tätig zu werden und ihm gegenüber damit zwangsläufig sämtliche Ermittlungsergebnisse zu offenbaren, habe aus rechtlichen Gründen zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden.

Im Weiteren nimmt sich der Senat Fragen der Belehrung des Beschuldigten in Folge der Durchsuchungsmaßnahme an: die Verteidigung des Angeklagten hatte gerügt, dass der Angeklagte auf das schon länger dauernde Ermittlungsverfahren gegen ihn und die sich daraus ergebenden Verdachtsmomente hätte hingewiesen werden müssen. Weiter müsse die Belehrung über den Tatvorwurf auch unvollständig gewesen sein, insbesondere hätte dem Angeklagten der Tatvorwurf der Einfuhr von BtM in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge eröffnet werden müssen.

Zunächst hat der Senat dazu jedoch festgestellt, dass der belehrende Polizeibeamte nicht sämtliche Ermittlungsergebnisse aus der Telefonüberwachung und der Observation offenbaren musste. Eine Belehrung über die Genese des Tatverdachts zu diesem frühen Zeitpunkt sei vor dem Hintergrund der laufenden verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gegen den in Marokko befindlichen Hintermann B. aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erforderlich gewesen.

Zweifelnd äußert sich der Senat jedoch, ob der Beurteilungsspielraum des Vernehmenden nicht überschritten wurde, als dem Angeklagten der Tatverdacht hinsichtlich der Einfuhr des sichergestellten Kokains verschwiegen wurde, da die entsprechenden BtM-Vorwürfe tateinheitlich zusammenträfen. Letztlich hält der Senat diese Frage im konkreten Fall aber nicht für entscheidungserheblich.

Schließlich thematisiert der Senat Fragen der Aktenvollständigkeit und der fehlenden Unterrichtung des tätigen Ermittlungsrichters über den vollständigen Sachverhalt. Der Senat hält es dabei für nicht unbedenklich, dass die geführten Hintergrundermittlungen zunächst nicht aktenkundig gemacht wurden und damit dem Ermittlungsrichter ein unvollständiger Sachverhalt unterbreitet wurde. Das im Vorverfahren tätige Gericht müsse den Gang des Verfahrens ohne Abstriche nachvollziehen können, denn es müsse in einem rechtsstaatlichen Verfahren schon der bloße Anschein vermieden werden, die Ermittlungsbehörden wollten etwas verbergen. Der Senat nimmt die Staatsanwaltschaft für eine etwaige Aktenunvollständigkeit in die Pflicht. Ob und in welcher Weise durch präventive Maßnahmen angefallene Erkenntnisse als Beweismittel in das Strafverfahren eingeführt würden, obliege der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die deshalb über etwaige Hintergründe von polizeilichen Ermittlungen bzw. präventiven Maßnahmen nicht im Unklaren gelassen werden dürfe.

Der Senat verneint jedoch im Ergebnis in diesem Fall einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte des Angeklagten in der

Hauptverhandlung, da die (zuvor fehlenden) Erkenntnisse mehrere Wochen vor Anklageerhebung zur Akte gelangt und der Verteidigung unverzüglich übermittelt wurden.

4 Bewertung der Entscheidung[6]

Wie zu erwarten war, ist die Entscheidung des 2. Strafsenats umgehend auf teils heftige Kritik gestoßen. So haben *Mitsch*[7], *Lenk*[8] und *Schiemann*[9] insbesondere den Vorwurf einer Gesetzesumgehung erhoben. *Brodowski*[10] meint, das Urteil hinterlasse einen schalen Beigeschmack. Er sieht die Gefahr, dass die Balance des Strafverfahrens zwischen Beschuldigtenrechten und staatlichen Sicherheitsinteressen aus dem Gleichgewicht zu geraten drohe. Diese Kritik erscheint unberechtigt.

4.1 Zur Rechtmäßigkeit der Fahrzeugdurchsuchung

Der Vorwurf der *„Umgehung"* der Anforderungen der StPO erscheint zirkelschlüssig. Er setzt voraus, dass die StPO-Ermächtigung überhaupt einzig anwendbar wäre, also die eigentlich einzig richtige zu wählende Rechtsgrundlage. Dieses ist nach Auffassung des BGH aber gerade nicht der Fall. Ist die Norm des Gefahrenabwehrrechts jedoch (auch) taugliche Ermächtigungsgrundlage, kann von einer *„Umgehung"* strafprozessualer Vorschriften keine Rede mehr sein. Vielmehr dürfte gerade in Fällen erheblicher Drogen- oder Waffendelikte der akute Schwerpunkt zum Zeitpunkt der Maßnahme tatsächlich auf präventivem Gebiet liegen. Die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde kann es nicht hinnehmen, dass große Mengen harter Drogen (z.B. Heroin, Crystal Meth) oder Waffen in den Umlauf geraten. Der Vorwurf der *„Umgehung"* trägt dann erst Recht nicht.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist durch saubere juristische Subsumtion unter die möglichen Ermächtigungsnormen zu klären. Sind deren Voraussetzungen vollständig erfüllt, sind Normen des Polizei- oder Zollrechts taugliche Ermächtigungsgrundlage. § 161 Abs. 2 S. 1 StPO ermöglicht dann die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse im Strafverfahren. Den Kritikern war es in diesem Zusammenhang bislang nicht möglich schlüssig zu erklären, warum die Normen des Polizei- oder Zollrechts gesperrt sein sollen, nur weil gegen den Betroffenen gleichzeitig ein strafprozessualer Anfangsverdacht besteht. Eine Norm in der StPO, die eine solche Sperrwirkung konstituiert, können die Kritiker aus gutem Grund nicht benennen. Es gibt sie nicht. Die rechtliche Möglichkeit der *„legendierten Kontrollen"* kann in der Praxis auch bei Verfahren der Organisierten Einbruchskriminalität eine wichtige Rolle spielen. Hier können ebenfalls Normen der Gefahrenabwehr Rechtsgrundlage für Durchsuchungsmaßnahmen sein, um am Ende von (möglichen) Einbruchstouren Stehlgut für die Berechtigten sicherzustellen und durch das Sicherstellen von Tatmitteln künftige Einbruchstaten zumindest zu erschweren. Bei Rückgriff auf eine strafprozessuale Rechtsgrundlage würde auch hier unter Umständen die Gefährdung weitergehender Ermittlungen gegen Hintermänner drohen.

4.2 Zu Fragen der Belehrung vor einer Beschuldigtenvernehmung nach der *„legendierten Kontrolle"*

Infolge der Entscheidung des BGH sind die Vernehmungsbeamten künftig gut beraten, zumindest die tateinheitlich verwirklichten Delikte dem Beschuldigten zu nennen, für die ein Verdacht besteht. Es besteht damit verbunden natürlich ein gewisses (eher geringes) Risiko, dass der Beschuldigte Verdacht schöpfen und einen weiteren Hintergrund der Maßnahmen erahnen könnte. Dieses Risiko ist jedoch hinzunehmen. Der Beschuldigte wird kaum erkennen können, ob der Verdacht der Einfuhr von BtM in nicht geringer Menge aus dem Fund einer erheblichen Menge an BtM (z.B. im grenznahen Bereich) herrührt oder aus weitergehenden Erkenntnissen. Eine solche Auskunft muss aber nicht erteilt werden.

4.3 Zu Fragen der Aktenvollständigkeit und der unzureichenden Unterrichtung des Ermittlungsrichters

Insoweit stellt der BGH zentral darauf ab, ob eine Gefährdung der Verteidigungsrechte des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu besorgen ist. Nach dieser (zu begrüßenden) Rechtsprechung müssen sich die Strafverfolgungsbehörden bei Festnahme des Beschuldigten nach einer *„legendierten Kontrolle"* darauf vorbereiten, in absehbarer Zeit Aktenvollständigkeit herzustellen, so ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten beantragt werden soll. Für langfristige Ermittlungen in Verfahren der Serien- und Bandenkriminalität und der Organisierten Kriminalität bliebe dann kein Raum mehr. Die Beantragung eines Haftbefehls mit den entsprechenden Fristen der StPO ist also genau abzuwägen. Auch darf nicht die Gefahr entstehen, dass der Ermittlungsrichter bei Kenntnis der vollständigen Sachlage eine andere Haftentscheidung getroffen hätte. So muss z.B. der Haftgrund der Fluchtgefahr so deutlich vorliegen, dass Fragen der Observation des Betäubungsmittelgeschäfts für die Straferwartung und damit den Haftgrund der Fluchtgefahr zu diesem Zeitpunkt praktisch keine maßgebliche Rolle spielen können. Hier ist eine sehr sorgfältige und zurückhaltende Prüfung der Staatsanwaltschaft geboten.

4.4 Schlussbewertung

Die äußerst sorgfältig begründete Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH ist zu begrüßen, da sie Rechtsklarheit schafft. Die Staatsanwaltschaft als *„Herrin des Ermittlungsverfahrens"* ist jedoch aufgerufen, mit dem Mittel der *„legendierten Kontrolle"* äußerst sorgsam und gegebenenfalls zurückhaltend umzugehen. Auf die exakte Erfüllung aller Voraussetzungen der gewählten Ermächtigungsgrundlage ist besonderes Augenmerk zu richten, ebenso wie auf die genaue Planung des weiteren Fortlaufs des Ermittlungsverfahrens. Unbedingt vermieden werden muss auch eine Konstellation, in der der Ermittlungsrichter bei Kenntnis der Hintergründe der Tat keinen Haftbefehl erlassen hätte. Im Zweifel ist also durch die Staatsanwaltschaft von der Beantragung eines Haftbefehls abzusehen.

Bildrechte bei Manfred Vollmer/GdP.

Anmerkungen

1 Dr. Christopher Sievers ist Staatsanwalt beim LG Kiel und Lehrbeauftragter für das Studienfach Strafrecht im Fachbereich Polizei der FHVD Schleswig-Holstein.
2 Vgl. dazu nur LG Münster v. 1.9.2014, NStZ 2016, 126; Nowrousian, Kriminalistik 2013, 105ff; Müller/Römer, NStZ 2012, 543 ff.
3 BGH v. 26.4.2017, Az. 2 StR 247/16.
4 7.995 Gramm Kokain brutto; 6.500,6 Gramm Kokainhydrochloridanteil.
5 Zusammenfassung des Autors.
6 Bewertung erfolgt aus rechtlicher, aber auch insbesondere aus praktischer Sicht.
7 Mitsch, NJW 2017, 3124 ff.
8 Lenk, StV 2017, 692 ff.
9 Schiemann, NStZ 2017, 651 ff.
10 Brodowski, JZ 2017, 1119 ff.

Methodische Grundlagen der Tatortarbeit

Von Prof. Dr. Holger Roll, Güstrow[1]

1 Allgemeines

In der PDV 100[2] wird der Erste Angriff, der einen Algorithmus der Vorgehensweise bei der Tatortarbeit vorgibt, beschrieben. „Beim Ersten Angriff sind neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr

- der Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen (Sicherungsangriff) und
- der Tatbefund zu erheben (Auswertungsangriff).“

Aus dieser Definition ist erkennbar, dass ein Schwerpunkt eher einsatztaktisch zu setzen ist. Im Mittelpunkt steht die Gefahrenabwehr, was sich völlig selbstverständlich aus der Aufgabenzuweisung für die Polizei ableitet. Darüber hinaus ist der Erste Angriff aber auch von polizeiorganisatorischen Gesichtspunkten geprägt, in dem unterschieden wird bei den Zuständigkeiten im Sicherungs- (Schutzpolizei) und Auswerteangriff (Kriminalpolizei, Spezialdienststellen).[3] Aus kriminalistischer Sicht

Erster Angriff	Tatortarbeit
Sicherungsangriff	
Einleitungsphase ▶ Aufklärung am Ereignisort ▶ Schutz und Sicherung des Tatortes ▶ Erste Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen ▶ Lagemeldung	**Tatortsicherung** ▶ Situationsanalyse ▶ Feststellen und Bestimmen der Tatortgrenzen ▶ Absperren des Tatortes ▶ Schutz des objektiven Tatortbefundes ▶ Schutz des subjektiven Tatortbefundes
Auswertungsangriff	
Aufklärung am Ereignisort	**Tatortbesichtigung und gedankliche Rekonstruktion** ▶ Eigene Wahrnehmungen des Ermittlungsbeamten ▶ Entgegennahme des Berichts des Leiters des Sicherungsangriffs ▶ Befragung/Vernehmung von tatortberechtigten Personen ▶ Hinzuziehen und Auswerten von tatortrelevanten Unterlagen ▶ Gedankliche Rekonstruktion des Sachverhalts
Aufnahme des **Tatortbefundes** ▶ Objektiver Tatortbefund	**Tatortuntersuchung** ▶ Objektiver Tatortbefund – Beschreibung des Tatortes – Spurensuche – Spurensicherung – Spurenauswertung
▶ Subjektiver Tatortbefund	▶ Subjektiver Tatortbefund (Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich)
Auswertung der Ergebnisse der Ereignisortuntersuchung	**Informationsauswertung** ▶ Bewertung vorhandener objektiver und subjektiver Beweismittel ▶ Vergleich dieser Erkenntnisse mit der Situation am Tatort
Einleitung von direkt vom Tatort ausgehenden **Maßnahmen**	**Erste Maßnahmen**
Dokumentation	**Dokumentation**

Abb.: Gegenüberstellung: Erster Angriff – Kriminalistische Tatortarbeit

liegt der Schwerpunkt des Ersten Angriffs auf dem Gebiet der Strafverfolgung, indem Beweismittel
- erkannt, gesucht und gesammelt,
- gesichert,
- ausgewertet,
- überprüft und
- beurteilt werden sollen.

Welcher Schwerpunkt im Rahmen der Tatortarbeit gesetzt wird (Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, doppelfunktionales Handeln) gesetzt wird, ist abhängig vom konkreten Sachverhalt.

In der vorherstehenden Abbildung werden die Phasen des Ersten Angriffs den kriminalistischen Aspekten der Tatortarbeit (i.S.d. Strafverfolgung, der Beweisführung und der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren) gegenübergestellt. Erkennbar ist, dass inhaltlich keine gravierenden Unterschiede bestehen. Lediglich organisatorische und einsatztaktische Aspekte lassen kleinere Differenzierungen zu. In den weiteren Darstellungen wird der Fokus auf die kriminalistischen Aspekte gelegt.

2 Gedankliche Tätigkeit am Tatort

2.1 Analyse und Synthese

Methoden der gedanklichen Tätigkeit am Tatort sind:
- Analyse/Synthese[4],
- Vergleich[5],
- Versions-/Hypothesenbildung[6],
- logische Methoden[7].

An dieser Stelle sollen die Analyse und Synthese sowie die Versions-/Hypothesenbildung noch einmal hervorgehoben werden. Die beschriebenen Gedächtnisprozesse[8] stellen eine Grundlage für das kriminalistische Denken am Tatort dar. Nur das, was wahrgenommen, eingeprägt/gespeichert wurde, kann in die Denkprozesse einbezogen werden. Die geistige Tätigkeit, „das kriminalistische Denken", schreibt Walder[9], „kennt, wenigstens als heuristisches Denken, keine Skrupel; es darf kühn sein. Solange man nur denkt, hat man noch keine Vorschriften verletzt (höchstens solche des Denkens)." Dieser Satz sollte als Grundsatz für die Tatortanalyse/-untersuchung gelten.

Versucht man den Begriff Tatortanalyse zu definieren, so kann man darunter zwei Aspekte verstehen
- die gedankliche Tätigkeit des Ermittlungsbeamten und
- die Aufnahme des objektiven und subjektiven Tatortbefundes (als praktische Tätigkeit).

Die Besonderheit der Tatortanalyse besteht demzufolge darin, dass sie eine gedanklich-theoretische und gleichzeitig auch ein praktische Komponente i.S.d. Beweisfeststellung und -sicherung enthält.

Die gedankliche Tatortanalyse ist ein Analyse- und Syntheseverfahren[10], mit dem nach kriminalistischen und kriminologischen Kriterien die vorliegenden aus der Tatortsituation ableitbaren Informationen in einem analytischen Denkprozess durchdrungen, bewertet und nach der Methode der kriminalistischen Synthese zu einem Bild über den Sachverhalt (gedankliches Modell) zusammengefügt werden. Dieses Modell ist Ausgangspunkt für durchzuführende praktische Untersuchungshandlungen, deren Ergebnisse wiederum als Grundlage für die Präzisierung, Verifizierung oder Falsifizierung des gedanklichen Modells dienen.

Die Arbeit am Tatort ist also nicht nur die bloße Aufnahme des Befundes (oder das Abarbeiten eines Ortes nach einem in einer Dienstvorschrift bestimmten Algorithmus), indem die Spuren gesucht, gesichert und fixiert und Zeugen festgestellt werden. Vielmehr wird sie durch ein überlegtes und gezieltes Vorgehen auf der Grundlage der gedanklichen Verarbeitung der Informationen, die in Versionen/Hypothesen einmünden, charakterisiert. Das Ziel dieser Tätigkeit besteht darin, eine Vorstellung vom zu untersuchenden Ereignis zu erhalten, die dem tatsächlichen Tathergang entspricht. Dieses gedankliche Modell hat hypothetischen Charakter und ist demzufolge ständig mit neuen Daten auf seine Stimmigkeit zu prüfen.

Ziele[11] der gedanklichen Tätigkeit des Kriminalisten sind:
- Erfassung aller Informationen, die in be- und entlastender Hinsicht für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind.
- Eine große Anzahl von Informationen schnell zu erfassen und zu speichern. Sie müssen in einer solchen Form systematisiert und klassifiziert werden, dass sie jederzeit abrufbar sind.
- Alle vorhandenen Informationen geschickt miteinander zu verknüpfen, sie zu bewerten und zu selektieren, um die kriminalistisch relevanten Informationen zu erkennen und auf ihnen die weitere kriminalistische Untersuchung zu begründen.
- Mit Versionen, gedanklichen Modellen, Hypothesen zu arbeiten. In der Kriminalistik liegen (insbesondere am Anfang der Ermittlungen) nur bruchstückhaft Informationen vor. Es ist deshalb notwendig, diese Lücken mit Versionen/Hypothesen zu überbrücken. Diese helfen, Ermittlungsansätze zu finden und geben der kriminalistischen Untersuchung eine erste Richtung.
- Informationen unterschiedlicher Qualität zu kombinieren. Das vorhandene Informationspotenzial ist dadurch gekennzeichnet, dass die Informationen als abgesicherte Erkenntnisse, als Informationen mit Wahrscheinlichkeitscharakter oder als Hypothesen vorliegen können. Eine richtige Wertung und Beurteilung der Erkenntnisse im Gesamtzusammenhang ist vorzunehmen.

Die Analyse des Tatortes und seiner räumlichen Ausdehnung ermöglicht es, im unmittelbaren Umfeld (Wahrnehmbarkeitsbereich) Zeugen und ggf. Tatverdächtige zu ermitteln. Ebenso ist es möglich, im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln (z.B. Zeugenaussagen), den „Tatablauf zu bestimmen und damit ein solches Modell von dem Ereignis zu gewinnen, das in beweisrechtlicher Hinsicht alle wesentlichen Aspekte richtig widerspiegelt"[12]. Die Tatortanalyse dient dazu, Informationen zu gewinnen, die für die Überprüfung von Versionen oder anderen vorliegenden Beweismitteln (z.B. Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten) notwendig sind. Für die Einleitung erster Maßnahmen (z.B. Fahndung, Nacheile, vorläufige Festnahme) kann der Tatort die notwendigen territorialen Anhaltspunkte geben und ist Grundlage für die kriminalistische Beurteilung der Lage.

2.2 Versions-/Hypothesenbildung

Eine zweite wesentliche Komponente der gedanklichen Tätigkeit am Tatort ist die Versions-/Hypothesenbildung.[13] Die kriminalistische Version/Hypothese ist eine auf Tatsachen bzw. auf Informationen beruhende, hypothetische, in der Regel variantenhafte bzw. alternative Erklärungsweise für kriminalistisch relevante Sachverhalte, abgeleitet aus der Erkenntnis ihrer kausalen Bedingtheit unter besonderer Berücksichtigung der materiellen und ideellen Widerspiegelungen des kriminalistisch relevanten Ereignisses. Das Aufstellen von Versionen/Hypothesen/gedanklichen Modellen ergibt sich aus einzelnen Besonderheiten des kriminalistisch relevanten Ereignisses. Hervorzuheben sind
- das Handeln unter Informationsdefizit,
- Lücken im Wissen,

- selektive Kenntnisse,
- vielfach differenzierte Interpretierbarkeit von Informationen.

Diese Besonderheiten erfordern Varianten in der gedanklichen Tätigkeit. Das ist im Rahmen der kriminalistischen Ermittlungen nur durch die Bildung von Versionen/Hypothesen zu erreichen. Sie geben den Ermittlungshandlungen eine erste Richtung. Eingeordnet ist die Versionsbildung in den Gesamtkontext des kriminalistischen Denkens. Durch eingeleitete Ermittlungshandlungen werden weitere Erkenntnisse erlangt. Das bisher vorhandene Informationspotenzial wird ergänzt und präzisiert. Die aufgestellten Versionen werden in der Realität überprüft, um Widersprüche aufzudecken und weitere Spuren festzustellen. Es entsteht in dieser Phase ein erstes gedankliches Modell (Tatrekonstruktion).

Für das Aufstellen von Versionen am Tatort lassen sich methodisch folgende Hinweise ableiten:

- Die Arbeit mit kriminalistischen Versionen hat stetig zu erfolgen. Grundlage dafür ist die sich entwickelnde und verändernde Informationsbasis während der Tatortarbeit.
- Für die Arbeit mit Versionen sind alle in der konkreten Sache (Täter, Motiv, Begehungsweise etc.) theoretisch denkbaren Versionen aufzustellen. Das bedeutet, dass man nicht schon zu Beginn einer kriminalistischen Untersuchung Versionen ausschließen darf, sondern alle möglichen Versionen sind abzuleiten und in die Überprüfung einzubeziehen.
- Alle, in der konkreten Sache verfügbaren Informationen sind bei der Bildung der Versionen zugrunde zu legen.
- Die Auswertung vorhandener Informationen hat objektiv zu erfolgen und ist vorrangig auf Fakten zu stützen.
- Bei Daten, die stark subjektiv geprägt sein können (z.B. Zeugenaussagen, Aussagen von Geschädigten und Opfern), ist der Grad der subjektiven Prägung zu bestimmen und dieser bei der Auswertung zu berücksichtigen.
- Vorhandene Widersprüche in den Ausgangsdaten müssen erkannt werden. Bei gravierenden Widersprüchen sollte unter Umständen vorläufig auf die Versionsbildung verzichtet werden. Widersprüche können auch zur Grundlage alternativer Versionen gemacht werden. Aufgestellte Versionen müssen in sich widerspruchsfrei sein und dürfen nicht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesicherten Alltagserkenntnissen sein.
- In Betracht gezogene Versionen müssen (in einem gerechtfertigten Zeitraum und mit einem der Sache gerecht werdendem Aufwand) überprüfbar sein.
- Für die Versionsbildung sind neben den notwendigen Ausgangsinformationen vor allem kriminalistische Erfahrungen und das intuitive Vermögen des Kriminalisten zu nutzen.
- Im Prozess der Überprüfung sind Versionen ständig zu vervollständigen, zu präzisieren, zu verifizieren bzw. falsifizieren.
- Die Überprüfung der Versionen stellt einen dynamischen und permanenten Prozess dar. Ständig ergeben sich bei Bestätigung oder Widerlegung von Versionen neue Tatsachen, neue Fakten, die überprüft werden müssen. Diese Tatsachen können selbst auch wieder Ausgangspunkt von neuen Versionen sein.
- Sofern nicht alle aufgestellten Versionen zugleich und parallel überprüfbar sind, gilt es Vorrangigkeitskriterien festzulegen, nach denen die Überprüfung erfolgt.
- Versionen beziehen sich auf drei Zeitebenen:
  - Vergangenheit (z.B. Rekonstruktion der Begehungsweise),
  - Gegenwart (z.B. mögliche spurentragende Bereiche),
  - Zukunft (z.B. Versionen zum Fluchtverhalten, um Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten).
- Versionen sind nie als Wahrheit anzusehen. Sie stellen immer nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage dar. Sie sind keine Beweise, sondern sind im Prozess der Beweisführung immer nur eine Zwischenstufe zur Erlangung von Beweisen. Sie geben damit den Weg der Beweisführung vor (z.B. im Rahmen der Tatortarbeit zum Auffinden weiterer Beweismittel).

3 Methodisches Vorgehen am Tatort

3.1 Tatortsicherung

Die Tatortsicherung umfasst die Maßnahmen, die zur Sicherung des objektiven und subjektiven Tatbefundes eingeleitet werden. Im Fokus der polizeilichen Handlungen am Tatort unter kriminalistischen Aspekten stehen

- das Bewahren der Situation am Tatort bei Eintreffen der Polizei,
- der Schutz und die Sicherung des objektiven und subjektiven Tatortbefundes.

Inhaltlich ist die Tatortsicherung geprägt von:

- einer ersten Situationsanalyse,
- dem Feststellen und Bestimmen der Tatortgrenzen,
- dem Absperren des Tatortes,
- dem Schutz des objektiven Tatortbefundes,
- dem Schutz des subjektiven Tatortbefundes.

In Abhängigkeit von der konkreten Situation[14] sind diese Bestandteile der Tatortsicherung nicht zwingend in dieser Reihenfolge notwendig. Sie können parallel oder auch in einer anderen Reihenfolge durchgeführt werden.

3.1.1 Erste Situationsanalyse

Um die Tatortsicherung einzuleiten, bedarf es eines Mindestmaßes an Informationen. Grundlage für die Situationsanalyse ist das kriminalistische Denken und die damit im Zusammenhang stehenden Gedächtnisprozesse[15]. In der ersten Phase der Situationsanalyse[16] geht es darum, den Tatort zu besichtigen und festzustellen welche Personen (z.B. Tatortberechtigte, Anzeigenerstatter) anwesend sind und wie deren rechtlicher Status sich darstellt. Diese sind zu befragen/vernehmen. Ergebnis ist, festzustellen, welchen allgemeinen Charakter das Ereignis aufweist und ob und in welchem Umfang gefahrenabwehrende Maßnahmen einzuleiten sind. Danach erfolgt die weitere Analyse, um Hinweise abzuleiten

- zur Art des Tatortes (z.B. Tatort im Freien, Gebäude, Wohnung, Büroräume),
- zur territorialen Lage und der vermutlichen Grenzen des Tatortes,
- zu am Tatort angetroffenen Personen und den Gründen ihrer Anwesenheit,
- zur Gefährdung der Tatortsituation einschließlich der Spurensituation,
- zur Möglichkeit den Tatort zu betreten ohne die Spurensituation zu verändern.

Die Feststellungen sind zu registrieren und zu dokumentieren.

3.1.2 Feststellen und Bestimmen der Tatortgrenzen

Die Festlegung der Tatortgrenzen wird auf der Grundlage der Erkenntnisse zur räumlichen Ausdehnung des Tatortes bestimmt.

Methodische Hinweise:[17]

- Tatorte im Freien sind weiträumig abzusperren. Dies gilt umso mehr, je unsicherer Informationen zum Ereignis sind, „weil es einfacher ist, einen zunächst zu groß festgelegten Sperrbereich zu verkleinern, als einen zu kleinen Sperrbereich ohne Gefahr der Spurenvernichtung und irritierender Veränderungen zu vergrößern“[18].
- Die Rekonstruktion der Begehungsweise beeinflusst die Festlegung der Ausdehnung von Tatorten in Gebäuden und wird durch bauliche Gegebenheiten bestimmt.
- Zu- und Abgangswege sind in die Sicherung des Tatortes einzubeziehen. Bei größeren Tatorten empfiehlt sich u.U. eine äußere und innere Grenze festzulegen.
- Eine „Spurengasse“, die verhindern soll, dass Spuren vernichtet oder beschädigt werden, ist für das Betreten des Tatortes zu bestimmen. Ebenso ist ein räumlicher (nichtspurentragender) Bereich festzulegen, in dem die Ermittlungsbeamten Ausrüstungsgegenstände ablegen bzw. Zeugen vernehmen können.
- Bei Sachverhalten, deren Wirkung nicht nur auf den unmittelbaren Tatort beschränkt ist (Havarien, Störfälle in Unternehmen, große Schadensereignisse), müssen auch solche funktionalen Aufgabenbereiche in die Sicherung einbezogen werden, die möglicherweise Einfluss auf die Auslösung und den Verlauf des Ereignisses haben konnten.

Absperren des Tatortes:
Das Absperren des Tatortes umfasst solche Maßnahmen, die geeignet sind, nichtberechtigten Personen den Zutritt zum Tatort zu verweigern. Ziel ist es zu verhindern, dass die bei Eintreffen der Sicherungskräfte vorgefundene Situation verändert wird.

Methodische Hinweise:

- Innerhalb des abgesperrten Bereiches sind unberechtigte Personen vorübergehend des Ortes zu verweisen bzw. ist Unberechtigten der Zutritt zu verweigern.
- Kann der Zutritt aus berechtigten Interessen nicht verweigert werden, hat dies unter Beachtung der Spurensituation am Tatort so zu erfolgen, dass keine Spuren verändert bzw. vernichtet werden (Nutzung der Spurengasse).
- Der Zustand des Tatortes ist vor Betreten weiterer Personen zu dokumentieren.
- Personen, die den Tatort betreten, sind protokollarisch zu erfassen.
- Durch gefahrenabwehrende Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen verursachte Veränderungen sind zu kennzeichnen und akribisch zu dokumentieren.
- Bei Aufenthalt von Personen am Tatort vor der Spurensuche ist zu dokumentieren wer, wann und auf welchem Wege den Tatort betreten hat. Dabei entstandene Veränderungen und Spuren sind zu markieren und zu registrieren, damit sie von den tat- oder täterrelevanten Veränderungen unterschieden werden können. Unter Umständen ist das Tragen von Schutzkleidung, Schuhüberzügen und Handschuhen im Rahmen der Absperrung schon notwendig.

3.1.3 Schutz des objektiven Tatortbefundes

Gefährdete Spuren oder andere materielle Beweismittel[19] sind gegen Vernichtung oder Veränderungen zu schützen. Einzuleitende Maßnahmen[20] können sein:

- Abdecken von Spuren und Beweismitteln,
- luftdichte Verpackung zum Schutz vor Austrocknen,
- fotografische Dokumentation,
- Notsicherung von Spuren,
- Notasservierung von gefährdeten Gegenständen,
- Sicherung von Substanzen, die sich durch biologische oder chemische Prozesse selbst auflösen.

3.1.4 Schutz des subjektiven Tatbefundes

Am Tatort anwesende Personen sind festzustellen. Der Grund ihrer Anwesenheit ist zu erfragen und zu registrieren. Es muss festgestellt werden, welchen Bezug die Personen zur Tat haben. Weitere Folgemaßnahmen[21] sind zu veranlassen:

- Die Identität der am Tatort anwesenden Personen ist festzustellen. Eine Personenüberprüfung in den polizeilichen und ggf. außerpolizeilichen Informationssystemen ist vorzunehmen.
- Der rechtliche Status der anwesenden Personen ist zu ermitteln. Es gilt festzustellen, ob die Personen Tatbeteiligte sind und welcher Art ihre Tatbeteiligung ist.
- Die Zeugen sollten, wenn möglich, den Tatort nicht verlassen, damit ihre Aussagen für die Durchführung der Tatortarbeit genutzt werden können (z.B. für die weitere territoriale Eingrenzung des Tatortes oder die Beschreibung des Fluchtweges),
- Zeugen sind zu trennen, damit sie sich gegenseitig nicht beeinflussen.
- Werden am Tatort bereits Vernehmungen durchgeführt, so ist der Vernehmungsort so zu wählen, dass andere Personen nicht über deren Inhalt informiert sind. Zeugen sollten an einen solchen Ort gebracht werden, der es ihnen unmöglich macht, Gespräche der Ermittler untereinander oder auch die Vernehmung anderer wahrzunehmen. Mit dieser Maßnahme gilt es Tatwissen zu schützen.
- Sollten Personen den Tatort bereits verlassen haben, so ist zu erfassen wer, wann, wo und aus welchen Gründen sich vom Tatort entfernt hat.
- Alle Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung des subjektiven Tatortbefundes und die Inhalte der Aussagen sind zu dokumentieren. Die Inhalte der Aussagen können schriftlich oder mittels Tonaufzeichnung fixiert werden.

Nach der Tatortsicherung können die weiteren Phasen eingeleitet werden. Die Tatortsicherung ist bis zur Beendigung der Tatortarbeit aufrechtzuerhalten.

3.2 Tatortbesichtigung

Unter Tatortbesichtigung wird das Verschaffen eines allgemeinen Überblicks zum Ereignis verstanden. Betrachtet man die

Gedächtnisprozesse des Ermittlungsbeamten in dieser Phase der Tatortarbeit, so sind sie charakterisiert vom Wahrnehmen, Verarbeiten des Wahrgenommen und dem Schlussfolgern. Inhaltlich ist die Tatortbesichtigung von folgenden Prämissen geprägt:

- Aus gefahrenabwehrender und kriminalistischer Sicht ist die Relevanz des Sachverhaltes einzuschätzen. Daraus kann sich die Einleitung dringend notwendiger Sofortmaßnahmen (z.B. Einleitung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen, Schutz oder Notsicherung von Spuren) ergeben.
- Die Wirksamkeit der bisherigen Sicherungsmaßnahmen ist zu prüfen und ggf. sind diese zu präzisieren.
- Über den Einsatz weiterer Kräfte oder Spezialisten (z.B. Gerichtsmediziner) ist zu entscheiden.
- Notwendige Täterverfolgungsmaßnahmen sind einzuleiten.
- Die methodische Vorgehensweise der Tatortuntersuchung (Spurensuche/Spurensicherung) ist festzulegen und es wird geprüft, wie der subjektive Tatortbefund erhoben werden kann.

Bestandteile der Tatortbesichtigung sind:

- Die **eigenen Wahrnehmungen des Ermittlungsbeamten**, um eine allgemeine Beurteilung und Analyse der Situation am Tatort vorzunehmen. Dieses Bild sollte folgende Komponenten[22] aufweisen:
  - den eigentlichen Handlungsort des Täters bzw. den Bereich besonders intensiven Täterhandelns,
  - Anhaltspunkte über konkrete Zu- und Abgangswege sowie spurentragenden Bereiche,
  - erfolgversprechende Ansatzpunkte für den Einsatz eines Fährtenhundes (z.B. vom Täter zurückgelassene Gegenstände, Gegenstände, die der Täter vermutlich intensiv berührte, Bereiche, in denen er längere Zeit verweilte etc.),
  - wahrscheinliche Wahrnehmungsmöglichkeiten durch potenzielle Zeugen,
  - den vermutlichen Wahrnehmbarkeitsbereich,
  - Folgen des Tatgeschehens, die Erkenntnisse über die vermutliche Begehungsweise vermitteln.

- **Erkenntnisse des Leiters der Tatortsicherung,** um Hinweise auf die Relevanz des vorliegenden Sachverhalts abzuleiten und Kenntnisse zu erlangen über eingeleitete Ermittlungshandlungen, insbesondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der ersten Beweissicherung und Täterverfolgung. Darüber hinaus werden Informationen erhoben zu:
  - vorgenommenen Veränderungen,
  - eingesetzten und angeforderten Kräften,
  - eventuellen Zeugen und deren Aufenthalt (einschließlich erster Hinweise zum Wahrnehmbarkeitsbereich),
  - der Ausgangssituation bei Eintreffen der Kräfte des Sicherungsangriffs
  - einer ersten Wertung des Sachverhalts.

Diese Informationen werden gedanklich mit den eigenen Wahrnehmungen verglichen. Gegebenenfalls sind Widersprüche zu klären und weitere Maßnahmen zu koordinieren.

- **Erkenntnisse aus Befragungen/Vernehmungen von Tatortberechtigten** um festzustellen, welche Beziehung diese Person zum Ereignis hat (z.B. Geschädigter, Opfer, Zeuge, unbeteiligte Person, Verdächtiger). Nach Einschätzung des rechtlichen Status der Person ist diese entsprechend zu belehren und zu vernehmen. Inhaltliche Schwerpunkte von Zeugenvernehmungen in dieser Phase sind insbesondere:
  - die Art der Wahrnehmung,
  - die Beschreibung der Auffindesituation und von Tatortveränderungen sowie ihren Ursachen (Tatort vor der Tat, bei Tatfeststellung und Veränderungen danach, insbesondere dann, wenn der Zeuge Tatortberechtigter ist und der Letzte am Tatort vor der Straftat war),
  - weitere mögliche Zeugen und die Begründung ihrer zwischenzeitlichen An- und Abwesenheit,
  - Hinweise zu Tatverdächtigen,
  - das Benennen von vorgenommenen Veränderungen und eingeleiteten Maßnahmen,
  - Ursachen für das Betreten des Ortes,
  - die Einschätzung des Schadens und wer u.U. dadurch einen Vorteil erlangt,
  - die Benennung geschädigter natürlicher bzw. juristischer Personen,
  - logistische Besonderheiten (z.B. Schlüsselregime, Zutrittsmöglichkeiten: zeitlich, örtlich, personell),
  - die funktionalen Seite des Tatortes, seine Lage im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld.

Diese gewonnenen Informationen sind zu vergleichen mit den eigenen Erkenntnissen und dem Bericht des Leiters des Sicherungsangriffs. Widersprüche sind herauszuarbeiten, zu registrieren und die Ursachen dafür zu bestimmen. Die Aussagen selbst sind schriftlich oder auf einem Tonträger zu fixieren.

- Die **Einsichtnahme in Unterlagen** um spezielle bauliche Besonderheiten festzustellen, den Tatort in seiner räumlichen Ausdehnung und Anordnung einzuschätzen und bestimmte technologische Abläufe am Tatort festzustellen. Sie ergänzen die bisherigen Informationen und erlauben eine Überprüfung der bisherigen Aussagen und Erkenntnisse.

- **Gedankliche Rekonstruktion des Sachverhalts**, um ein Modell[23] zum Ereignis zu entwickeln, das Grundlage für die weiteren am Tatort durchzuführenden Ermittlungshandlungen ist. Die gedankliche Analyse des Sachverhaltes fasst die bisher gewonnen Erkenntnisse zusammen. Inhaltlich geht es darum, eine kriminalistische Lagebeurteilung vorzunehmen, um eine den Erfordernissen entsprechende Tatortuntersuchung einzuleiten. Im Rahmen der gedanklichen Rekonstruktion sind folgende Aspekte zu klären:
  - Art des Sachverhalts (z.B. Gefahrenlage, Verdacht der Straftat, Ordnungswidrigkeit, zivilrechtliche Angelegenheit),
  - Notwendigkeit der Einleitung von Sofortmaßnahmen,
  - Tatrekonstruktion anhand der möglichen Begehungsweise,
  - spurentragenden Bereiche und zu erwartende Spurenlage,
  - Wahrnehmbarkeitsbereich auf der Grundlage der Versionen/Hypothesen zur Begehungsweise und zu anderen Handlungsabläufen (z.B. Annäherung an den Tatort, Flucht).

Bei der Tatortbesichtigung werden zwei Besonderheiten deutlich.

Erstens, die gedanklich abgeleiteten Analyseergebnisse finden sofort praktische Umsetzung in der Durchführung der Tatortuntersuchung und der Ermittlung und Vernehmung von Zeugen. Es zeigt sich hier die unmittelbare Verbindung von theoretisch erlangten Erkenntnissen und ihrer Umsetzung in der Praxis.

Zweitens, die gedankliche Rekonstruktion des Ereignisses basiert auf Fakten und Versionen. Dies bedeutet für die Ermittlungstätigkeit, dass aufgrund des hypothetischen Charakters der gewonnenen Erkenntnisse nicht nur eine Ermittlungsrichtung verfolgt werden darf. Die Anforderungen an das Aufstellen und Arbeiten mit Versionen müssen in dieser Phase der Untersuchung unbedingt berücksichtigt werden.

Im Ergebnis der Tatortbesichtigung sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- Notwendigkeit von gefahrenabwehrenden Maßnahmen,
- Beibehalten oder Präzisieren der Maßnahmen der Tatortsicherung

(Erweiterung oder Verengung der äußeren Absperrung, Aufhebung einzelner Sicherungsmaßnahmen, Verfahrensweise gegenüber anwesenden potenziellen Zeugen usw.),
- Benachrichtigung weiterer Kräfte, die die Tatortarbeit unterstützen sollen (Spezialkräfte, Staatsanwalt, Sachverständige),
- Einleitung von Maßnahmen der Täterverfolgung (z.B. Fahndung, Einsatz eines Fährtenhundes),
- Festlegung der methodischen Vorgehensweise und der Reihenfolge der Handlungen der Spurensuche am Tatort,
- Festlegung des Wahrnehmbarkeitsbereiches und Einleitung von Ermittlungen und Befragungen (unter subjektivem Aspekt).

Um ein authentisches Bild der Tatortsituation vor der mit Veränderungen verbundenen Tatortuntersuchung zu gewinnen, ist es aus ermittlungstaktischer Sicht zweckmäßig, eine fotografische oder videographische Dokumentation des Tatortes vorzunehmen. Dies erfolgt in Form von Übersichtsaufnahmen, u.U. auch durch Teilübersichtsaufnahmen besonders gravierender Spurenkomplexe. Der Geschädigte oder der Tatortberechtigte ist über das Ausmaß, die eventuelle Zeitdauer und die Folgen der Tatortuntersuchung zu informieren.[24]

Bildquelle: Shutterstock.com.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Holger Roll lehrt im Fachbereich Polizei der FHöVPR des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der vorliegende Beitrag baut auf dem Fachaufsatz „Grundlagen der kriminalistischen Tatortarbeit“ in der „Kriminalpolizei“ 4/2017, S. 8 ff. auf.
2 (PDV 100, 2011), Ziff. 2.2.3.
3 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, 2011), S. 116.
4 Vgl. hierzu (Roll, 2013), 41 ff.
5 Vgl. hierzu (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 77.
6 Vgl. hierzu (Roll, 2013), S. 56.
7 Vgl. hierzu (Walder, 1964), S. 63; (Getto, 1998); (Roll, 2013), S. 46 ff; (Zimbardo & Gerrig, 2008).
8 Roll, Die Kriminalpolizei 4/2017, S. 8 (12).
9 (Walder, 1964), S. 178.
10 Vgl. hierzu (Clages, Kriminalistik, Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 1997), S. 33.
11 Vgl. (Roll, 2013), S. 39.
12 (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 8.
13 An dieser Stelle soll Bezug genommen werden zum Verhältnis von Version und Hypothese (die mit einer entsprechenden qualitativen Aussage wissenschaftlich belegt ist). Die Unterschiede bestehen u.a. darin, dass die kriminalistische Version
- ad hoc - Charakter trägt (Erklärung kriminalistischer Einzelfragen und Erscheinungen); dem gegenüber ist die wissenschaftliche Hypothese auf die Aufdeckung von Gesetzmäßigkeiten ausgerichtet,
- eine spezifisch kriminalistische Art einer Hypothese ist,
- als begründete Vermutung, Annahme, Erklärungsweise, vorläufige Antwort in Bezug auf eine noch nicht sicher geklärte Frage der Untersuchung ausgerichtet ist,
- an Ausgangsinformation im Einzelfall und kriminalistische Erfahrungen und kriminalistisches Wissen gebunden ist,
- Wahrscheinlichkeitscharakter in differenzierter Ausprägung trägt,
- darauf ausgerichtet ist, eine Einzelproblemlösung und keine Verallgemeinerung abzuleiten,
- regelmäßig variantenhaft (verschiedene Erklärungsmöglichkeiten für eine zu klärende Frage) ist und vielfach Alternativcharakter trägt (eine Erklärungsmöglichkeit schließt die andere aus).

Zur weiteren Begriffsdiskussion von Version und Hypothese vgl. auch (Roll, 2013), S. 56 ff.
14 Vgl. (Roll, 2013), S. 41.
15 Vgl. Roll, Die Kriminalpolizei 4/2017, S. 8 (12).
16 Vgl. auch (Ackermann, Zusammenhang von kriminalistischer Hypothesen-/Versionsbildung und Fallanalyse, 2005).
17 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, Handbuch der Kriminalistik, 4. Auflage, 2011), S. 53.
18 (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 90.
19 Vgl. Roll, Die Kriminalpolizei 4/2017, S. 8 (10).
20 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 91.
21 Vgl. (Ackermann, Clages, & Roll, Handbuch der Kriminalistik, 4. Auflage, 2011), S. 142.
22 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 93,
23 Vgl. (Leonhardt, Roll, & Schurich, 1995), S. 53 ff.
24 In den Folgeausgaben der Zeitschrift wird die Erläuterung methodischer Grundlagen der Tatortarbeit fortgesetzt.

„Keine hoheitliche Maßnahme kann eine vollkommene Sicherheit gewährleisten!“

Gespräch mit Peter Schaar

Peter Schaar (63) hat in seinem aktuellen Buch „Trügerische Sicherheit“ eindrucksvoll dargestellt, wie Terrorangst zu einer Erosion der offenen Gesellschaft führen kann. Unser verantwortlicher Redakteur Prof. Hartmut Brenneisen traf sich mit dem Autor und ehemaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Berlin und sprach mit ihm über die Hintergründe des Werkes.

Kriminalpolizei: Sehr geehrter Herr Schaar, Sie werden häufig als Pionier des Datenschutzes bezeichnet, waren stellvertretender Datenschutzbeauftragter in Hamburg, zehn Jahre lang Bundesbeauftragter für den Datenschutz und sind heute Vorsitzender der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID). Muss über Datenschutz überhaupt noch gesprochen werden?

Peter Schaar: Datenschutz ist etabliert, er ist aber auch einem steten Wandel unterworfen und extremen Herausforderungen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich der Technik hat sich in den letzten Jahren so viel verändert, dass kaum noch ein Stein auf dem anderen geblieben ist. Wir haben es heute mit einer Verknüpfung unterschiedlichster Elemente zu tun, die vor 20 Jahren kaum vorstellbar waren. Beispiele sind die rasant zunehmenden Verarbeitungskapazitäten, die digitale Videoüberwachung mit Mustererkennung aber auch die Bündelung von Funktionen in heutigen Smartphones. Der Datenschutz befindet sich in einem Zustand des Dauerstresses. Er muss sich immer wieder auf neue und größere Herausforderungen einstellen, um Gefahren für die Privatsphäre sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwehren.

Kriminalpolizei: Nach den Anschlägen am 11. September 2001 in New York und Washington hat der damaligen Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein Dr. Helmut Bäumler in einem NDR-Interview darauf hingewiesen, dass die menschenverachtenden Angriffe den Datenschutz in der gesamten westlichen Welt treffen könnten. Hat Dr. Bäumler mit seiner Einschätzung Recht behalten?

Peter Schaar: Uneingeschränkt ja! Die Realität hat Helmut Bäumler auf ganzer Linie bestätigt. Es wurden in großem Umfang Rechtsnormen geschaffen, die tiefgreifende Eingriffe in die Grundrechtspositionen der Menschen ermöglichen, deren tatsächliche Wirkung aber niemals zuverlässig durch neutrale Einrichtungen erforscht und bewertet worden ist.

Kriminalpolizei: Sie stellen in Ihrem Buch fest, dass Regierungen und Parlamente vielfach genauso reagieren, wie es die Drahtzieher des Terrors kalkuliert haben. Sind unsere Politiker tatsächlich so berechenbar?

Peter Schaar: Ich fürchte ja, allerdings gilt das natürlich nicht für alle Politiker in gleichem Maße. Häufig geht es verantwortlichen Sicherheitspolitikern in erster Linie um die sofortige Reaktion. Sie setzen Signale, die suggerieren, dass sie als gewählte Verantwortungsträger alles im Griff haben. Wenn man aber genauer hinschaut, zeigt sich, wie fadenscheinig dieser Eindruck ist.

Kriminalpolizei: Bundesinnenminister Thomas de Maizière wird von Ihnen mit den Worten zitiert: „Datenschutz ist schön, aber in Krisenzeiten wie diesen hat Sicherheit Vorrang“. Muss nicht gerade angesichts bestehender Terrorgefahren zwingend eine Fokussierung auf die Sicherheit erfolgen?

Peter Schaar: Selbstverständlich gehört es zu den Aufgaben eines Innenministers, auf Gefahren zu reagieren und für ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu sorgen. Allerdings muss dies mit Augenmaß erfolgen. Dabei darf die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit nicht verloren gehen. Ich kritisiere das Amtsverständnis von Innenministern, die der Sicherheit einen nahezu absoluten Vorrang eingeräumt haben. Dies gilt nicht nur für Thomas de Maizière, auch Otto Schily oder Hans-Peter Friedrich hatten eine vergleichbare Grundeinstellung.

Kriminalpolizei: Sie gehen kritisch auf die Rolle der Medien ein und bemerken, dass diese erst die „Bühne“ bereiten und damit die angestrebte Aufmerksamkeit bei besonderen Gefahrenlagen gewährleisten. Halten Sie eine „Koalition der Vernünftigen“ für möglich?

Peter Schaar: Ich setze auf die Verantwortung der Medien, denn ihnen kommt in der Tat eine herausragende Rolle in unserer freiheitlichen Demokratie zu. Allerdings stehen die Medien in einem ständigen Konkurrenzkampf, so dass sie sich im Grunde in einer Art Zwickmühle befinden, aus der sie nur mit großer Anstrengung entrinnen können. Die geforderte Quote oder Auflage steht häufig einer seriösen und verantwortungsvollen Berichterstattung entgegen. Dennoch oder gerade deswegen sollten sich Journalisten immer wieder die Wirkung ihrer Berichterstattung bewusst machen.

Kriminalpolizei: Noch einmal zurück zum 11. September 2001: Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die erste bundesweite Rasterfahndung nach dem RAF-Terrorismus hin und verbinden diese Maßnahme mit tiefgreifenden Grundrechtseingriffen sowie einer Suche nach der „Stecknadel im Heuhaufen“. Der unbescholtene Bürger merkt von einer Rasterfahndung doch gar nichts, warum also die Aufregung?

Peter Schaar: Der Bürger merkt allerdings nur dann nichts davon, wenn er nicht im Netz hängen bleibt. Ganz anders ist es bei denen, die den Rasterkriterien entsprechen. Es ist zwar richtig, dass in der „Erstrasterung“ die Eingriffstiefe nicht allzu groß ist, aber spätestens bei Folgemaßnahmen kann der Eingriff dann sogar außergewöhnlich sein. So gab es nach dem 11. September 2001 nahezu 32.000 Treffer, die vom Bundeskriminalamt in der Datei „Schläfer“ gespeichert und mit weiteren Datenbeständen, etwa mit dem Register der Inhaber von Fluglizenzen abgeglichen wurden. Die verbleibenden Trefferfälle, es ging immerhin noch um mehrere tausend Personen, wurden manuell abgeklärt. Gerade diese Recherchen waren es, die zum Teil deutliche Irritationen in deren Umfeld verursachten und bisweilen zu echten Nachteilen geführt haben. So wurden Personen am Arbeitsplatz oder an ihren Bildungsstätten aufgesucht und befragt. Kollegen, Kommilitonen, Nachbarn, Freunde und Familienangehörige haben davon etwas mitbekommen. Diese mit der Rasterfahndung verbundenen Eingriffe müssen stets in das Verhältnis zum Anlass und zu erwartendem Ergebnis gesetzt werden. Aufgrund der nach 9/11 durchgeführten Rasterfahndung wurde meines Wissens niemand angeklagt oder verurteilt.

Kriminalpolizei: Unter dem Titel „Überstunden für den Gesetzgeber“ sprechen Sie von einem Aktionismus des Gesetzgebers nach Terroranschlägen und fordern eine analytische Normevaluation. Wissen die Sicherheitsbehörden nicht am besten, wo Regelungslücken vorhanden sind?

Peter Schaar: Alle Erfahrungen sprechen dagegen, dass die Behörden hier einen freien Blick haben. Die Institutionen, die durch Maßnahmen gestärkt werden sollen, dürfen nicht zugleich mit der Überprüfung beauftragt werden – da ist einfach eine Befangenheit gegeben. Sicherheitsbehörden unterscheiden sich im Übrigen hier auch nicht von Datenschutzbeauftragten, wie ich gestehen muss. Eine unabhängige Evaluation wäre sehr viel wirksamer. Sie ist auch verfassungsrechtlich geboten, um zu einer neutralen Bewertung zu kommen und einer immer weitergehenden Aufschichtung von überflüssigen Rechtsnormen gezielt entgegen zu wirken. Allein dadurch kann die Effektivität und Effizienz zuverlässig geprüft und die Eingriffstiefe ausgelotet werden, die mit der Anwendung der Bestimmungen verbunden ist.

Kriminalpolizei: Die Halbwertzeit von Rechtsnormen ist in Bund und Ländern zum Teil erstaunlich gering und es entsteht manchmal der Eindruck einer Alibigesetzgebung. Teilen Sie diese Bewertung und wie kann dem entgegengewirkt werden?

Peter Schaar: Ja, dieser Eindruck drängt sich geradezu auf. Wichtig ist nach meiner Einschätzung, dass der Gesetzgeber der Versuchung widersteht, den vermeintlich einfachen Weg zu gehen. Auf Dauer führt es zu einem fatalen Vertrauensverlust, wenn Sicherheitsversprechen erfolgen, die tatsächlich nicht eingehalten werden können. Zudem darf nicht vergessen werden, dass zusätzliche Befugnisse auch wichtige Ressourcen binden, die dann an anderer Stelle fehlen. Neue Rechtsnormen allein bringen im Regelfall keinen Zugewinn an Sicherheit.

►►► „Keine hoheitliche Maßnahme kann eine vollkommene Sicherheit gewährleisten!“

Kriminalpolizei: Sie warnen vor einem „Primat der Sicherheit“, welches nach Ihrer Auffassung eine „fatale Dynamik“ auslösen kann. Welche Gefahr sehen Sie konkret?

Peter Schaar: Keine hoheitliche Maßnahme kann eine vollkommene Sicherheit gewährleisten! Gibt es zum Beispiel eine Rechtsgrundlage für den „Lauschangriff“, könnten sich die betroffenen Personen auf andere Weise verständigen. Reagiert der Staat darauf, kommt es zu einer Verdrängung in weniger überwachte Bereiche. Ziehen die Sicherheitsbehörden auch dann nach, entsteht eine Dynamik, die mit einem sich ausweitenden Ölfleck zu vergleichen ist. Mehr Überwachung wird niemals ausreichen, um jeder denkbaren Gefahr zu begegnen! Es werden trotz größter Bemühungen immer „blinde Flecken“ bleiben. Im Ergebnis nähern wir uns so einem Zustand, in dem wir in allen Lebenssituationen überwacht und kontrolliert werden. Je ungezielter eine Maßnahme aber ist, desto mehr geht sie zu Lasten der Freiheitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger. Dies wäre mit meiner Vorstellung einer freiheitlichen Demokratie nicht zu vereinbaren.

Kriminalpolizei: Führen mehr erhobene Daten zugleich zu einer höheren Sicherheit für die Bürger?

Peter Schaar: Dies ist ein entscheidender Punkt, denn eine solche Zwangsläufigkeit gibt es eben gerade nicht. Wenn es darum geht, konkrete Gefahren zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, ist es sehr leicht möglich, dass Sicherheitsbehörden aufgrund der Fülle vorhandener Daten die eigentlich relevanten Informationen nicht mehr wahrnehmen oder diese falsch deuten. Dies sehe ich gerade in der Terrorismus-Bekämpfung aktuell als das größte Problem an. Der Fall Anis Amri unterstreicht dies eindrucksvoll, denn hier waren Informationen ja bekanntlich in Hülle und Fülle vorhanden.

Kriminalpolizei: Befinden sich Freiheit und Sicherheit in Deutschland heute noch in einem ausgewogen Verhältnis?

Peter Schaar: Nein, diese Ausgewogenheit ist in den letzten 15 Jahren leider weitgehend verloren gegangen. Es gibt zwar immer wieder spektakuläre Einzelentscheidungen des BVerfG und neuerdings auch des EGMR die signalisieren, dass nicht alle gesetzlichen Einschränkungen der Grundrechte kritiklos hingenommen werden. Aber im Ergebnis nimmt die Überwachung weiter zu. Besonders problematisch bewerte ich im Übrigen die Tendenz, dass Sicherheitsbehörden in eine Art Wettbewerb mit Privatunternehmen beim Einsatz neuer Überwachungstechniken treten oder Unternehmen verpflichten, Schwachstellen in ihre Systeme einzubauen, damit sich diese besser überwachen lassen.

Sehr geehrter Herr Schaar, ich bedanke mich für dieses Gespräch und wünsche Ihnen auch für Ihr künftiges Engagement im Interesse des Grundrechtsschutzes viel Erfolg.

Bildrechte bei der Redaktion.

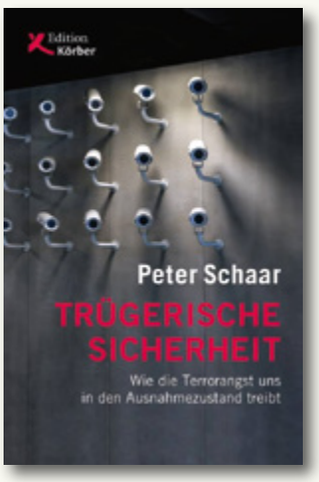

REZENSION

Trügerische Sicherheit – Wie die Terrorangst uns in den Ausnahmezustand treibt.
1. Auflage 2017

„Demokratien leben von der Freiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Doch Terror erzeugt Angst, und Angst fordert Sicherheit. Rückt die Gewährleistung der Sicherheit ins Zentrum staatlichen Handelns, werden zugleich Freiheitsrechte beeinträchtigt. Ganz im Sinne der Ideologen des Terrors, denn auf diese Weise übersteigt die mittelbare Wirkung der Attacken noch deren direkte Zerstörungen.“
Mit diesen eindrucksvollen Worten leitet Peter Schaar sein im September 2017 erschienenes Buch „Trügerische Sicherheit“ ein und ruft dazu auf, der durch Terrorgefahr und Terrorangst bewirkten Erosion der offenen Gesellschaft selbstbewusst entgegenzutreten. Er konstatiert, dass die Angst vor Terror und Kriminalität uns zu immer neuen und radikaleren Maßnahmen treibt, die indes nicht zu mehr Sicherheit führen. Nahezu unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit unterhöhlen sie nach seiner Auffassung vielmehr die Grundrechte und gefährden die erreichten Standards der freiheitlichen Demokratie.
Peter Schaar ist ein Pionier des Datenschutzes. Er war stellvertretender Datenschutzbeauftragter in Hamburg und wurde 2003 zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewählt. Dieses Amt hatte er bis Ende 2013 inne. 2014 wurde er mit dem amerikanischen Louis D. Brandeis Privacy Award ausgezeichnet. Peter Schaar ist heute Vorsitzender der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID).
In seinem sehr lesenswerten Buch beschreibt der Autor, wie die Terrorangst die Bürgerinnen und Bürger in den Ausnahmezustand treibt und fordert eindrucksvoll eine demokratische Kontrolle des staatlichen Gewaltmonopols.

Prof. Hartmut Brenneisen

Autor:	**Peter Schaar**
Titel:	**Trügerische Sicherheit – Wie Terrorangst uns in den Ausnahmezustand treibt**
Format:	**285 Seiten, DIN A 5, Softcover**
Preis:	**17,00 Euro**
ISBN:	**978-3-89684-199-5**
Verlag:	**Edition Körber, Hamburg**

Quo vadis lus poenale?

Vom Sinn und Unsinn der Strafrechtsverschärfung des § 114 StGB

Von PHK`in Jana Reuter, Malente[1]

1 Veränderte Bedingungen im Arbeitsfeld des operativen Dienstes

Polizeibeamte im Streifendienst müssen u.a. Konflikte zwischen Bürgern lösen, sie müssen Straftaten verfolgen, Gefahren abwehren, Verkehrsunfälle aufnehmen und werden immer dann gerufen, wenn andere nicht weiter wissen. Der Anspruch dieses Berufes steigt nicht nur angesichts gesamtgesellschaftlicher disruptiver Veränderungen (z.B. durch die Flüchtlingskrise und durch terroristische Bedrohungslagen), globaler Vernetzung (Cybercrime, Darknet usw.) und der Digitalisierung und Individualisierung westlicher Gesellschaften, sondern auch vor dem Hintergrund neuer Vorschriften, immer diffiziler erscheinenden Gesetzen (bspw. im Bereich des Versammlungsrechtes) sowie neuen Reformen, Diensterlassen und Verfahrensregeln (bspw. Konzepte zur Bewältigung von sogenannten *„LEBE-Lagen"*). Polizeibeamte müssen heutzutage eine hohe Fach- und Methodenkompetenz aber vor allem auch Personale und Soziale Kompetenz mitbringen, um die Aufgaben des täglichen Dienstes unter den anscheinend allgegenwärtigen Augen der Öffentlichkeit professionell erfüllen und sich in prekären Situationen in Sekundenschnelle entscheiden zu können. In den Medien wird über mangelnden Respekt gegenüber Polizeibeamten[2], steigende Gewalt und über anwachsende Aggressivität[3] geklagt. Der Wertewandel in einer ausdifferenzierten, der Polizei gegenüber mitunter auch sehr konfrontativen, Gesellschaft macht die Arbeit für die Polizeibeamten nicht leichter.

2 Neufassung des § 114 StGB als politische Reaktion

Um Polizeivollzugsbeamte besser vor Gewalt zu schützen, hat die Bundesregierung am 14.2.2017 den Gesetzentwurf zum sog. *„Schutzparagrafen"* 114 StGB (alt: Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen; neu: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) vorgelegt und zugleich festgestellt, dass *„der Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie von Rettungskräften […] ein wichtiges Anliegen"* ist.[4] Am 27.4.2017 wurde die Neuregelung vom Bundestag[5] verabschiedet und am 12.5.2017 stimmte auch der Bundesrat[6] zu, so dass das Gesetz nach der Unterzeichnung und Verkündung zustande gekommen ist.[7] *Sascha Braun*, GdP-Rechtsexperte, sieht die Strafverschärfung als Zeichen, dass *„die Politik* [sich nun] *den Kollegen auf der Straße zuwendet"*.[8] Die Wuppertaler Polizeipräsidentin *Birgitta Radermacher* schlägt darüber hinaus vor, auch das Filmen als Widerstandshandlung ins Gesetz aufzunehmen.[9] Demgegenüber mahnt Strafrichter *Ruben Franzen* als Vertreter der Neuen Richter Vereinigung e.V., dass von der Sonderstellung der Polizisten unter geänderten Konstellationen eine Gefahr für den Rechtsstaat ausgehen könnte, weil Übergriffe gegen diese zumeist von alkoholisierten oder hoch emotionalisierten Personen ausgingen und eine höhere Strafandrohung die Täter nicht von Übergriffen abhalten, sondern im Gegenteil sogar zur Eskalation beitragen würde.[10] Somit werden die sehr differenzierten Ansichten in Bezug auf die Strafverschärfung im Bereich der Widerstandsdelikte gegen Vollstreckungsbeamte offenbar.

Seitens des Gesetzgebers wird mit der neuen Regelung und Strafverschärfung einerseits ein Individualschutz für Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte anerkannt und andererseits eine Wertschätzung für die tägliche belastende Arbeit ausgesprochen. Dem Wunsch der Polizeigewerkschaften, den Widerstandsparagrafen zu reformieren und auch unvermittelte Angriffe auf Polizeibeamte ohne vorausgegangene Vollstreckungshandlung unter Strafe zu stellen, wurde mit dem neuen § 114 StGB entsprochen.

Die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte wurde aus § 113 StGB herausgelöst und in § 114 StGB als selbständiger Straftatbestand mit verschärftem Strafrahmen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) ausgestaltet. Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung. Bei einer Vollstreckungshandlung handelt es sich um eine Tätigkeit von Amtsträgern gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB oder Soldaten, die auf die Vollziehung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen gerichtet ist. Es muss dabei um die Verwirklichung des auf die Regelung eines Einzelfalls konkretisierten, notfalls mit Zwang durchsetzbaren Staatswillens gehen.[11] Vollstreckungshandlungen sind also Handlungen, die aufgrund einer Eingriffsermächtigung u.U. mit Zwang durchgesetzt werden dürfen, bspw. Identitätsfeststellungen, Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen.[12] Damit werden künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, also bspw. bei der täglichen Streifenfahrt oder einer Vernehmung im Dienstgebäude, gesondert unter Strafe gestellt.

Erst vor noch nicht einmal sechs Jahren, am 5.11.2011, wurde der § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) verschärft. Die Höchststrafe wurde von zwei auf drei Jahre erhöht und in den Fällen des § 113 Abs. 2 StGB, bei denen sich u.a. das Mitführen einer Waffe in Verwendungsabsicht strafverschärfend auswirkt, wurden auch andere gefährliche Werkzeuge, die weder von ihrer Zweckbestimmung her, noch nach ihrem typischen Gebrauch zur Bekämpfung anderer oder zur Zerstörung von Sachen eingesetzt werden, mit aufgenommen.[13] Nun werden auch die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 StGB erweitert. So liegt dann ein schwerer Fall vor, wenn die Tat gemeinschaftlich begangen wird. Weiterhin wird auf eine

Verwendungsabsicht verzichtet. Führt der Beschuldigte eine Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand während dieser Tathandlung mit, so wirkt sich dies auch dann strafverschärfend aus, wenn er die Waffe oder den gefährlichen Gegenstand gar nicht einsetzt bzw. auch gar nicht einsetzen wollte.

Hinter jeder statistischen Zahl, hinter jedem im Dienst durch eine Straftat geschädigten Polizeibeamten steht ein Mensch. Jede Anwendung von Gewalt, jede Beleidigung, jede Bedrohung und jede Art von Übergriff haben physische und psychische Folgen und sind strafrechtlich konsequent zu verfolgen und in keiner Weise zu tolerieren.

Erst durch die Anerkennung und Würdigung der Konsequenzen bei den Betroffenen wird die Grundlage geschaffen, auf der überhaupt eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Thematik möglich ist.

3 Diskurs über den Sinn dieser Strafverschärfung zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten

Losgelöst von individueller Betroffenheit ist die kritische Diskussion der nachfolgenden Fragen notwendig, um sich nicht philiströs weiteren Interventionen zu verschließen.

- Können Paragrafen Vollstreckungsbeamte schützen?
- Dient eine Erhöhung des Strafrahmens in Bezug auf tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte, die Herausnahme der Vollstreckungshandlung aus dem Tatbestand oder die Ausdehnung des besonders schweren Falles im Hinblick auf das bloße Mitführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges ohne Verwendungsabsicht wirklich dem Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten?
- Kann mittels der Verschärfung des Strafrechts dem Begehen zukünftiger Taten vorgebeugt werden und können damit die Fallzahlen in diesem Deliktsbereich reduziert werden?

Diese Fragen können ohne einen Blick auf die Kontextbedingungen des Phänomens *„Polizei und Gewalt“*, der Entwicklung des Strafrechts und auf die Ergebnisse der Wirkungsforschung von Strafe i.S.d. evidence-based crime policy nicht beantwortet werden. Ebenso kann in diesem Diskurs nicht auf die Auseinandersetzung mit der Frage verzichtet werden, ob die Gewalt gegenüber Polizeibeamten tatsächlich gestiegen ist oder ob es noch andere Interpretationsmöglichkeiten der gestiegenen Fallzahlen gemäß PKS gibt. Die KFN Studie von 2010 förderte zutage, dass sich Gewaltübergriffe auf Polizeibeamte vornehmlich bei polizeilichen Personalienfeststellungen, Festnahmen, Schlichtungsversuchen zwischen Bürgern und Fluchtverhinderungen ereignen. Insofern bleibt die Frage im Raum, wozu konkret die Herausnahme der Vollstreckungshandlung beim tätlichen Angriff zweckmäßig sein soll. Wird ein Polizeibeamter im Dienst tätlich angegriffen, obwohl er gerade keine Vollstreckungshandlung vornimmt, wären für dieses strafbare Verhalten aller Voraussicht nach die Körperverletzungstatbestände oder der Nötigungstatbestand zu prüfen. Allerdings kommt der § 223 StGB mit einer gegenüber des § 114 StGB geringeren Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe) daher und kennt keine erhöhte Mindeststrafe. Der Gesetzgeber will folglich gerade das Vorgehen gegen Polizeibeamte besonders maßregeln, um damit der anspruchsvollen und schwierigen Tätigkeit des Streifendienstes Rechnung zu tragen.

3.1 Historie des Strafzwecks vor dem Hintergrund der Wirkungsforschung

Historisch gesehen hat sich der Fokus des Strafrechts im Laufe der Jahrhunderte von einer tatorientierten Sichtweise zu einer täterorientierten Betrachtung weiterentwickelt. Die Zeit in der bestraft wird, weil Unrecht begangen worden ist *(„Punitur, quia peccatum est“)* gemäß der Straftheorien nach *Immanuel Kant* und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* schien mit *Cesare Beccaria* und seinem von utilitaristischem Denken geprägten Werk *„Dei delitti e delle pene“*, in der er 1764 die Abschaffung des Strafzwecks der Vergeltung forderte, vorbei.[14] *Franz von Liszt* führte 1882 mit seinem *„Marburger Programm“* diese Entwicklung fort, in dem er dem tatorientierten Vergeltungsstrafrecht, zu dessen Vertretern *Paul Johann Anselm von Feuerbach* und *Karl Lorenz Binding* zählten, das täterorientierte Präventionsstrafrecht, mit seinen Strafzwecken der Besserung, Sicherung und Abschreckung entgegensetzte.[15] Das ging einher mit der Inklusion des Verbrechers in den Begriff des Menschen gegen Ende des 18. Jahrhunderts. *Von Liszt* machte in seinem Vortrag aufgrund einer Sonderauswertung der seinerzeitigen Reichskriminalstatistik deutlich, dass *„der Hang zum Verbrechen mit jeder neuen Verurteilung wächst und je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgte“*.[16] Auch *Gustav Radbruch*, der Schüler *Franz von Liszts*, formuliert 1932 in seinem Fest-Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden ähnliche Gedanken: *„Je mehr Vorstrafen der Verbrecher erlitten hat, umso sicherer ist sein Rückfall“*.[17] Der Gesetzgeber dürfe nicht selbst der sozialen Wiedereinordnung der Entlassenen Hindernisse bereiten.[18] Durch die Durchsetzung des Zweckgedankens im Strafrecht wurde die Freiheitsstrafe zurückgedrängt und die Geldstrafe eingeführt und verbreitet. Diese sollte nicht bessern sondern *„die resozilisierungswidrigen Effekte der Freiheitsstrafe, selbst der kurzen Freiheitsstrafe, und die damit verbundene Rückfallgefahr vermeiden“*.[19] In der Studie von *Lipton, Martinson* und *Wilks* wurden neben Formen und Varianten der Behandlung im Strafvollzug auch Formen der Behandlung in Freiheit untersucht. Hierbei wählte man auch solche Versuchsanordnungen, in denen die Effekte unterschiedlicher Sanktionsformen bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen untersucht wurden. Diese Studie und eine Reihe nachfolgender, experimenteller und quasi-experimenteller Studien belegten, dass eine Kriminalpolitik nach dem Vorbild der USA, die auf Abschreckung durch härtere und längere Sanktionen abstellt, nicht den Schutz vor Kriminalität verbessert, sondern die menschlichen und fiskalischen Kosten nur erhöht.[20]

Eine Verschärfung des Strafrahmens, der Wegfall der Geldstrafe in § 114 StGB und die Erweiterung des Kataloges für Regelbeispiele eines besonders schweren Falles des tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte, lassen nun eine Umkehr – weg vom täterorientierten und hin zum tatorientierten Strafrecht – vermuten. Dabei hatte der Gesetzgeber ursprünglich bei der Formulierung des Widerstandsparagrafen § 113 StGB die Affekte, die bei dem Betroffenen durch die Konfrontation mit einem Grundrechtseingriff entstehen können, berücksichtigt, indem er den Strafrahmen (vor dem Jahre 2011: Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren) geringer als z.B. bei der Nötigung (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) ansetzte.[21] Wenn nun die Wirkungsforschung in Bezug auf den Sinn von Strafe offenbart, dass eine schärfere Sanktionspraxis die Rückfallwahrscheinlichkeit eher erhöht, wird der Gedanke des Gesetzgebers, die Polizeibeamten mittels der Strafverschärfung *„besser zu schützen“* ad absurdum geführt.

In der Begründung zum neuen Gesetzesentwurf heißt es: *„Es soll gewährleistet werden, dass der spezifische Unrechtsgehalt des Angriffs auf einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt im Strafausspruch deutlich wird.“*[22] An dieser Stelle werden die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Untermauerung der These – die Gewalt gegenüber Polizeibeamten habe zugenommen – angeführt.

3.2 Von der Validität der PKS zur Sakralisierung der Person

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst seit der Einführung des Kataloges *„Geschädigtenspezifik"* im Jahr 2011 Polizisten sowie andere Vollstreckungsbeamte nicht mehr nur als Opfer von *„Widerstandsdelikten"*, sondern umfassender als Opfer von *„Gewaltdelikten"* (zum Beispiel Körperverletzungen, Mord, Totschlag). Voraussetzung ist dabei, dass sie in Ausübung ihres Dienstes geschädigt werden. So wurden im Jahr 2016 bundesweit 71.795 Polizeibeamte Opfer von Straftaten (davon 45.075 Widerstandsdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte). Das ist gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik eine Steigerung von 11,2 %, da im Jahr 2015 insgesamt 64.371 Polizeibeamte Opfer von Straftaten wurden (2014: 62.770; 2013: 59.044).

Schwerste Gewaltdelikte wie *„Mord"*, *„Totschlag"* oder *„Raub"* machen dabei erfreulicherweise weiterhin nur einen sehr geringen Anteil bei der Opfergruppe der Polizeivollzugsbeamten aus. Bei den übrigen Straftatengruppen waren folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- (Vorsätzliche einfache) Körperverletzung
  +13,2 % (2015: 14.756)
- Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte
  +11,3 % (2015: 40.501)
- Bedrohung
  +9,9 % (2015: 3.619)
- Gefährliche und schwere Körperverletzung
  +8,8 % (2015: 4.071)[23]

Doch ist die Gewalt gegenüber Polizeivollzugsbeamten tatsächlich gestiegen oder hat es eine Verschiebung vom Dunkelfeld zum Hellfeld gegeben, resp. ist die Anzeigebereitschaft seitens der Polizeibeamten gestiegen und zeigt sich so für die in der PKS ausgewiesenen Zahlen verantwortlich? Indizien für diese Annahme lassen sich nach der Mehrebensystemtheorie des Sozialpsychologen *Mario von Cranach* auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen finden (Individuum, Gruppe, Organisation).[24] Ende des 20. Jahrhunderts gingen mit der einsetzenden Technisierung der westlichen Gesellschaft gleichzeitig ein Wertewandel, eine stärkere Fokussierung auf das einzelne Individuum und eine Veränderung von Familienstrukturen einher. In seinem Aufsatz *„Strafe und Respekt"* aus dem Jahr 2006 skizziert *Hans Joas* die Entwicklung der Strafe und des Strafrechts weg von den körperlichen Züchtigungen hin zu Freiheitsstrafen. Weil nun auch im Verbrecher der Mensch gesehen wurde, würden grausame Straftaten abgelehnt und aus dem gleichen Grund würden wir sensibler gegenüber Verbrechen, die sich gegen die Person und ihren Körper richten. Früher seien Verbrechen gegen den sakralen Kern eines Gemeinwesens als die Verwerflichsten angesehen worden, heute seien es die Verbrechen gegen die Ehre und die körperliche Unversehrtheit der Person. Durch diese kulturelle Verschiebung in den letzten zwei Jahrhunderten wird der Mensch heute als heilig betrachtet. *Joas* spricht in diesem Zusammenhang von einer *„Sakralisierung der Person"*.[25]

Als weiterer Faktor im Hinblick auf eine Veränderung in der Gesellschaft ist eine zunehmende salutogenetische Orientierung zu nennen, die in einer stetig wachsenden Wellness-, Fitness- und Gesundheitsbranche ihren Ausdruck findet. Auch die Polizei bietet ihren Mitarbeitern ein wachsendes Repertoire an Sport- und Gesundheitsangeboten, um einen Ausgleich zum Dienst zu schaffen und eine *„work-life-balance"* zu ermöglichen. Dies wird auch u.a. in dem Rahmenkonzept zur Betrieblichen Gesundheitsförderung von 2014 in der Landespolizei Schleswig-Holstein deutlich. Das wachsende Gesundheitsbewusstsein und die salutogenetische Orientierung sind Indikatoren für eine Erhöhung des Stellenwertes der körperlichen Unversehrtheit in der Gesellschaft und damit auch in der Polizei. Derartige kulturelle Veränderungen des Wertesystems lassen den Schluss zu, dass sich das Anzeigeverhalten innerhalb der Polizei verändert haben könnte.

Unterstützt wird diese These von veränderten Rahmenbedingungen. Strukturgebende Maßnahmen seitens der Polizeiführung hat es bspw. im August 2016 mit dem Rahmenerlass für die schleswig-Holsteinische Polizei gegeben. Durch diesen Erlass ist jeder Polizeibeamte angewiesen, jede versuchte und vollendete Gewalttat zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamten anzuzeigen. Zusätzlich wird jeder Fall von Gewalt gegen die Polizei im Vorgangsbearbeitungssystem zur Erstellung eines Landeslagebildes erfasst. Die Erhöhung der Zahlen in der PKS ist somit auch durch den Einfluss dieser Indikatoren auf das Anzeigeverhalten der Polizeibeamten zu erklären.

Die Frage, ob die tatsächliche körperliche Gewalt zwischen Polizeibeamten und ihren Adressaten der polizeilichen Maßnahmen nun tatsächlich zu- oder abgenommen hat, ist nicht ausschließlich aufgrund von Befragungen von Polizeibeamten und der Auswertung der PKS zu entscheiden. Die Aussagen der KFN-Studie und die Heranziehung der PKS-Zahlen oder der Dienstunfähigkeitstage liefern aufgrund des Subjektivitätsfaktors bzw. der geringen Aussagekraft keine valide Antwort auf diese Frage. Vielmehr müssen Dunkelfeldstudien zu diesem Themenfeld herangezogen werden.

3.3 Eignen sich Dunkelfeldstudien zur Gewalt unter Jugendlichen als Analogie zur Gewalt gegen die Polizei?

Das *„Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK)"* stellt Daten zu Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität sowie der ermittelten Tatverdächtigen nach Alter und Geschlecht dar[26]. Der Übersichtsartikel *„Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland"* von *Wolfgang Heinz* befasst sich mit der Aufbereitung der Ergebnisse der neueren Dunkelfeldforschung in Deutschland sowie der Daten der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zu polizeilich registrierter Kriminalität, zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung und gerichtlichen Verurteilung bis hin zum Straf- und Maßregelvollzug in Form von Schaubildern und von Tabellen. Eine systematische Beschreibung von *„Kriminalitätskontrolle"* wäre unvollständig ohne den Ausblick auf deren *„Erfolg"*, wie er an den Befunden der Rückfallstatistik ablesbar ist.[27]

Dunkelfeldstudien zu Gewalt unter Jugendlichen und Heranwachsenden könnten möglicherweise als Analogie zur *„Gewalt gegen Polizeibeamte"* erste Hinweise auf die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich liefern. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe zeigen, bei teilweise kurvilinearen Verläufen, also bei Steigen oder Fallen zwischen verschiedenen Messzeitpunkten, ausnahmslos, dass der Anteil der Jugendlichen, die angaben, Gewaltdelikte verübt oder erlitten zu haben, nach allen Untersuchungen insgesamt rückläufig ist. Es wurde auch ein Rückgang der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen sowie der Schwere der Folgeschäden bei erlittener Körperverletzung festgestellt. Diese Daten stehen in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten der PKS. Offenbar wird der Rückgang im Dunkelfeld durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert.[28]

Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu sog. *„Raufunfällen"* an Schulen, bei denen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden musste, ergaben, dass diese seit 1997 deutlich abgenommen haben (Raufunfälle zwischen 1997 und 2007 um 31,3 % und zwischen 2009 und 2014 nochmals um 5,11 %)[29]. Die Dunkelfeldstudie *„Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Hamburg 1997-2004, Ergebnisse wiederholter repräsentativer Befragungen von Schulklassen allgemeinbildender Schulen der 9. Jahrgangsstufe"* von *Block, Brettfeld* und

Wetzels kommt zu dem Schluss, dass Delinquenz durch personengerichtete Gewaltdelikte 2005 signifikant niedriger ausfällt, als noch im Jahr 1998. *Fuchs, Lamnek, Luedtke* und *Baur*[30] legen in ihrer 1994, 1999 und 2004 durchgeführten Langzeitstudie *„Gewalt an Schulen"* dar, dass sowohl physische, als auch psychische und verbale Gewalt an Schulen rückläufig sind. Gleichzeitig kommt es aber zu einem bedeutenden Anstieg der Anzeigequote, insbesondere bei Raubtaten, Erpressungen und Körperverletzungen mit Waffen, wodurch ein Anstieg dieser Delikte im Hellfeld und damit auch in der PKS zu verzeichnen ist.[31]

Eine unveröffentlichte Lagebilddarstellung der Polizei Hamburg ergibt weder einen qualitativen, noch einen quantitativen Anstieg der Gewalt gegen Polizeibeamte. Festgestellt wird, dass sich die Kontextbedingungen geändert haben, womit bspw. ein Anstieg von Handykameras und das sofortige Verbreiten in sozialen Netzwerken usw. gemeint sind.[32] Die Befragung zum DGB-Index *„Gute Arbeit"* brachte hervor, dass 22 % aller Polizisten davon berichteten, sehr häufig oder oft respektlos behandelt zu werden. Von allen Beschäftigten trifft dies im Vergleich nur auf jeden Zehnten zu.[33]

Vor dem Hintergrund, dass die KFN-Studie von 2010 außerdem eine Steigerung der Feindschaft gegenüber der Polizei und dem Staat zutage brachte, ist eine Erhöhung der Wahrnehmung respektloser Handlungen und Unbotmäßigkeiten gegenüber Polizeivollzugsbeamten des Streifendienstes denkbar.

Eine wachsende salutogenetische Haltung innerhalb der Polizei, die Sakralisierung der Person sowie die Abnahme der Gewalt in der Gesellschaft, die durch die oben angeführten Dunkelfeldstudien zu Gewalt unter Jugendlichen und Heranwachsenden, Gewalt an Schulen und durch die Lagebilddarstellung der Hamburger Polizei offenbar wird, geben Hinweise für die Annahme einer erhöhten Sensibilisierung der Polizeivollzugsbeamten und einer geringeren Toleranz gegenüber achtlosen, despektierlichen Handlungen. Es ist anzunehmen, dass die Gewaltperzeption und das Anzeigeverhalten der Polizeivollzugsbeamten gestiegen sind. Gleichzeitig lassen diese Indikatoren an der angeblich gestiegenen körperlichen Gewalt gegenüber Polizeibeamten zumindest Zweifel zu.[34] Wird der Anstieg der Widerstandsdelikte in der PKS von den Medien und den Gewerkschaften plakativ inszeniert, kann es zum sog. politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf[35] kommen. Wird die Polizei im Gewaltdiskurs auf ihre Opferrolle reduziert, besteht die Gefahr, dass sie in ihrer Rolle als Inhaberin des Gewaltmonopols des Staates nicht ernst genommen wird und die Entwicklung einer differenzierten Einsatzkompetenz und einer reifen Fehlerkultur in der Polizei verhindern wird.[36]

4 Conclusio

Eine rationale, an empirisch gesicherten Befunden und nicht an Vorurteilen oder an Wunschdenken orientierte Kriminalitätskontrolle sollte sich an den Ergebnissen der Wirkungsforschung orientieren und nicht ausschließlich auf eine Verschärfung des Strafrechts setzen. Soll mit der Verschärfung des Strafrechts erreicht werden, dass sich Polizeivollzugsbeamte gesehen und wertgeschätzt fühlen und möchte man ihnen einen besonderen strafrechtlichen Schutz offerieren, mag dies dem Gesetzgeber mit der Neuformulierung des § 114 StGB gelungen sein. Doch will man lösungsorientiert und nachhaltig gewalttätige Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte verhindern, muss man das Problem an den Wurzeln erfassen. Hierzu ist es hilfreich, die situativen und strukturellen Kontextbedingungen von Gewalt als aufeinander bezogene Wechselbeziehungen zu verstehen, denn zuallermeist entwickelt sich Gewalt in polizeilichen Einzeldienst-Kontexten innerhalb eines interaktiven Geschehens.[37] Die Etablierung einer reifen Fehlerkultur ist für eine kontinuierliche Professionalisierung der Polizei unerlässlich. Dafür ist es notwendig, die Verantwortung für eskalierende Konflikte im *„Kräftefeld Polizei-Bürger"* zu übernehmen, denn der Umgang mit emotionalen Herausforderungen und Konflikten kann zu gesundheitlichen Risiken, einer verringerten Arbeitszufriedenheit, häufigeren Erschöpfungszuständen und anderen psychischen Beeinträchtigungen führen. Die Entwicklung von Konfliktbearbeitungskompetenz, Dialogfähigkeit, Empathievermögen, interkultureller Kompetenz sowie persönlicher und sozialer Kompetenz ist für professionelles und deeskalierendes, überlegtes polizeiliches Handeln unverzichtbar und sollte in Aus- und Fortbildung vermittelt und ausgebaut werden. Weiterhin können eine ausreichende Personalausstattung, adäquate Erholungszeiten, der Ausbau des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, Gewährleistung einer gesunden *„work-life-balance"*, Supervision, teambildende Maßnahmen und die Schaffung einer von Kollegialität, Hilfsbereitschaft und Selbstverantwortung geprägten Arbeitsatmosphäre zum Schutz der Polizeibeamten beitragen und es bestünde die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen von ihnen wohl viel mehr als Zeichen der Wertschätzung gesehen werden, als Strafverschärfungen.[38]

Anmerkungen

1 Jana Reuter ist Polizeihauptkommissarin und Kriminologin (M.A.). Sie befindet sich zurzeit im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement" 2017/2019.
2 FAZ, 2017, S. 1 (Polizeigewerkschaft beklagt mangelnden Respekt) http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/polizeigewerkschaft-beklagt-mangelnden-respekt-vor-polizisten-14867199.html, abgerufen am 21.5.2017.
3 Gehler, 2016, Polizisten beklagen immer mehr Aggressivität, Panorama, https://www.welt.de/vermischtes/article157877592/Polizisten-beklagen-immer-mehr-Aggressivitaet.html, S. 1, abgerufen am 21.5.2017.
4 BT-Drucksache 18/11161.
5 Plenarprotokoll (BT) 18/231
6 Plenarprotokoll (BR) 957.
7 BGBl I 2017, S. 1226.
8 Braun, 2017, Jahrelanges Engagement der GdP für besseren Schutz der Polizei erfolgreich, Deutsche Polizei, Heft 5, S. 15.
9 Radermacher, 2017, Deutsche Polizei, Heft 5, S. 15.
10 So Zielasko, 2017, Deutsche Polizei, Heft 5, S. 15.
11 Vgl. Paul, 2006, S. 1, Strafrecht – Definitionen & Probleme, Besonderer Teil 1, (§§ 113-231 StGB), www.abosabos.de/Dateien/BT1.PDF, abgerufen am 23.5.2017.
12 Vgl. Rodorf, 2017, S. 2, Polizeiliches Grundlagenwissen für Studium und Praxis, § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, http://www.rodorf.de/03_stgb/bt_02.htm, abgerufen am 21.5.2017.
13 BGBl I 2011, S. 2130.
14 Naucke, 2005, S. 23, Einführung: Beccaria, Strafrechtskritiker und Strafrechtsverstärker, in: Beccaria „Von den Verbrechen und von den Strafen", 1764.
15 Vgl. v. Liszt, 1905, S. 127, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Ders. (1905): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 126-179.
16 Vgl. v. Liszt, 1905, Die Kriminalität der Jugendlichen, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2, S. 331-335, hier: S. 338.
17 Radbruch, 1994, Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. Fest-Vortrag anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gefangenenfürsorge in Baden. Wiederabgedruckt in: Radbruch: Strafvollzug. Bearbeitet von Müller-Dietz, S. 71-79.
18 Radbruch, ebd., S. 77.
19 Spiess, 2004, What works?: Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug, In: What works?: neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand / Cornel et al. (Hrsg.), S. 12-34.
20 Spiess, ebd., S. 9.
21 Rodorf, 2017, S. 2, Polizeiliches Grundlagenwissen für Studium und Praxis, § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, http://www.rodorf.de/03_stgb/bt_02.htm, abgerufen am 21.5.2017.
22 BT-Drucksache 18/11161, S. 1.
23 BKA, 2017, Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, S. 37.
24 Greif, 2006, S. 2, Mehrebenen-Coaching von Individuen, Gruppen und Organisationen – Eine umfassende und genaue Definition von Coaching als Förderung der Selbstreflexion, http://www.home.uni-osnabrueck.de/sgreif/downloads/Mehrebenencoaching.pdf, abgerufen am 24.5.2017.
25 Joas, 2006, Strafe und Respekt, in: Alber/Bröckling/Bruchstein (Hg), Leviathan, Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 34 (1), S. 15-29.
26 Spiess, 2006, S. 1, Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung KIK, www.ki.uni-konstanz.de/kik/, abgerufen am 21.5.2017.
27 Vgl. Spiess, ebd., S. 1.
28 Vgl. Heinz, 2015, S. 19, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick, Version: 1/2017 http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf, abgerufen am 21.5.2017.
29 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, 2016, S. 6, S.11, http://www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/schueler/gewalt_2014.pdf, abgerufen am 24.6.2017.

30 Fuchs/Lamnek/Luedtke/Baur, 2005, S 72 ff., Gewalt an Schulen, 1994, 1999, 2004, 1. Auflage.
31 Vgl. Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold, 2009, S. 92, Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Forschungsbericht Nr. 107, Hg. V. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover, http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf, abgerufen am 21.5.2017.
32 Vgl. Behr, 2012, S 183, 194, Die Gewalt der Anderen oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht, in: Ohlemacher/Werner (Hg.): Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Bd. 15, S. 177-196.
33 Schmucker, 2017, Deutsche Polizei, Heft 5, S. 23.
34 Vgl. Behr, 2012, ebd., S. 180.
35 Vgl. Scheerer, 1978, S. 225, Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese, in: Becker/Ostermeier/Althoff et al. (Hg.): Kriminologisches Journal, 10. Jahrgang, Heft 3, S. 223-227.
36 Vgl. Reuter, 2014, S. 80, „Polizei und Gewalt", Eine handlungstheoretische Rekonstruktion polizeilicher Konfliktarbeit.
37 Vgl. Reuter, 2014, ebd., S. 78.
38 Vergleichbar auch Schiemann, 2017, NJW, S. 1846 und Zöller, 2017, KriPoZ, S. 143.

„Aktenzeichen XY … ungelöst" wurde 50

Von LKD Ralph Berthel, Frankenberg[1]

Mit den Worten *„Den Bildschirm zur Verbrechensbekämpfung einzusetzen – das, meine Damen und Herren, ist der Sinn unserer neuen Sendereihe Aktenzeichen XY … ungelöst."* begrüßte am 20.10.1967 der Vater der Sendung, *Eduard Zimmermann*[2], die Fernsehzuschauer zur ersten „Aktenzeichen XY … ungelöst"-Sendung im Zweiten Deutschen Fernsehen. Seit nunmehr 50 Jahren bittet die Kriminalpolizei mit Hilfe dieses Sendeformats im Medium Fernsehen um Unterstützung bei der Ermittlungsarbeit. Am 17.10.2017 wurde dieses Jubiläum in Berlin feierlich begangen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch der „XY-Preis 2017 – Gemeinsam gegen das Verbrechen" unter der Schirmherrschaft des Bundesministers des Innern verliehen.

1 Das Konzept

Die Sendung ist eine Form der Öffentlichkeitsfahndung der Strafverfolgungsbehörden. Sie ist auf das Ansprechen großer Teile der Öffentlichkeit mit Hilfe des Mediums Fernsehens und mittlerweile auch sozialer Medien ausgerichtet. Dabei wird gezielt um die Unterstützung polizeilicher Ermittlungsarbeit durch Hinweise aus der Bevölkerung gebeten. Regelmäßig werden bis zu sechs sog. Filmfälle gezeigt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage der (kriminal-)polizeilichen Aktenlage zu tatsächlichen Kriminalfällen mehrminütige Filme, die wesentliche Elemente der Tatabläufe und meist auch Ermittlungsansätze nachstellen, gezeigt werden. In der Regel werden Kapitalverbrechen mit unbekannten Tätern vorgestellt. Ermittlungsergebnisse und wesentliche Inhalte von Fahndungsaufrufen werden in einer Art Kurzinterview durch Angehörige der Strafverfolgungsorgane (meist Kriminalbeamte) zusammengefasst und erläutert. Die Interviews führt ein Moderator, der auch durch die gesamte Sendung führt. Außerdem werden mehrere Personenfahndungen vorgestellt. Die Zuschauer haben dann die Möglichkeit, Hinweise zu den vorgestellten Fällen, Personen bzw. Sachen direkt ins Sendestudio zu geben bzw. sich an jede andere Polizeidienststelle zu wenden. Manchmal werden auch Diebesgut oder Tatwerkzeuge, die bei Straftaten genutzt wurden, gezeigt und um Hinweise auf deren Verbleib bzw. Nutzer der Gegenstände gebeten. Ergänzt wird das Format durch Präventionsfilme und -tipps sowie die Vorstellen von Menschen, die durch couragiertes Handeln Straftaten verhindert bzw. zu deren Aufklärung beigetragen haben.

2 Aus der Geschichte der Sendung

- Am 20.10.1967 geht „Aktenzeichen XY … ungelöst" mit seinem Ideengeber und Moderator Eduard Zimmermann erstmals auf Sendung.
- Von März 1968 bis Januar 2002 beteiligen sich der ORF aus Österreich und von 1969 bis 2003 das Fernsehen der Schweiz an der Sendung.
- Am 7.6.1968 wird zum ersten Mal ein Tötungsdelikt mit Zuschauerhilfe aufgeklärt. Bereits zwölf Stunden nach Ausstrahlung der Sendung erfolgt die Festnahme des bis dahin unbekannten Täters.
- Die Justizminister des Bundes und der Länder beschließen am 12.3.1973 eine „Allgemeine Verfügung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung" (vgl. FN 7).
- Seit dem 1.1.1977 werden in Anlage 2 der RiStBV Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung[3] die Bestimmungen der StPO zur Öffentlichkeitsfahndung (insbesondere §§ 131 Abs. 3, 131a Abs. 3, 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, 131c Abs. 2 StPO) ausgestaltet.
- Am 3.5.2002 wird erstmals der „XY-Preis – Gemeinsam gegen das Verbrechen" verliehen.
- Am 14.10.2015 wird die 500. Sendung ausgestrahlt.
- Mittlerweile wurde das Sendeformat weltweit mehrfach kopiert, u.a. in Kanada und den USA („Americas most wanted"), in den Niederlanden („Opsporing Verzocht"), Großbritannien („Crimewatch UK") oder Ungarn („Az XY Akta Megoldatlan").

3 Die Fakten[4]

1.853 der mit Stand Oktober 2017 insgesamt 4.586 vorgestellten Fälle wurden aufgeklärt. Das entspricht einer Erfolgs- oder Aufklärungsquote von 40,4%. Bei den 2.127 Personenfahndungen betrug die Aufklärungsquote 63,1%. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die bemerkenswerte Bilanz der Sendung:

3.1 Gesendete Fälle nach Ländern der Bundesrepublik und deren Erfolgsquoten

Länder	Anzahl	Geklärte Fälle	Erfolgsquote
Baden-Württemberg	446	197	44,1%
Bayern	544	247	45.4%
Berlin	128	46	35,7%
Brandenburg	50	15	30,0%
Bremen	30	8	26,7%
Hamburg	190	76	39,9%
Hessen	509	188	37,0%
Mecklenburg-Vorpommern	28	6	21,4%
Nordrhein-Westfalen	817	324	39,6%
Niedersachsen	314	119	37,8%
Rheinland-Pfalz	217	84	38,7%
Saarland	37	12	32,4%
Sachsen	34	24	70,6%
Sachsen-Anhalt	40	13	32,5%
Schleswig-Holstein	127	43	33,9%
Thüringen	20	6	30,7%
BKA	75	31	41,7%

3.2 Gesendete Fälle nach Staaten und deren Erfolgsquoten

Staaten	Anzahl	Geklärte Fälle	Erfolgsquote
Belgien	5	0	0,0%
Dänemark	3	2	66,7%
Frankreich	3	0	0,0%
Großbritannien	7	2	28,6%
Italien	2	1	50,0%
Lichtenstein	1	0	0,0%
Luxemburg	5	4	80,0%
Niederlande	16	3	30,0%
Norwegen	2	0	0,0%
Österreich	469	193	41,1%
Schweden	1	1	100,0%
Schweiz	463	220	47,5%
Spanien	1	0	0,0%
Tschechien	2	1	50,0%
Ungarn	1	0	0,0%
USA	2	1	50,0%

3.3 Erfolgsquoten nach Delikten[5]

Delikt	Anzahl	Geklärte Fälle	Erfolgsquote
Tötungsdelikte insgesamt	1502	623	41,5%
Vermisstenfälle insgesamt	143	48	33,6%
Versuchte Tötungsdelikte	230	95	41,4%
Sexualstraftaten insgesamt	182	76	41,9%
Raub insgesamt	1287	401	31,1%
Einbruch	263	105	48,3%
Diebstahl	151	73	48,7%
Betrug	589	352	59,7%

4 Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Sachverhalts in die Sendung[6]

Bereits zur ersten Sendung hatten sich das ZDF und die Strafverfolgungsbehörden über die Voraussetzungen für die Fernsehfahndung verständigt. Es wurden Grundsätze entwickelt, die sechs Jahre später von den Justizministern des Bundes und der Länder im Rahmen einer Richtlinie bestätigt wurden.[7] Diese bildet bis heute die wesentliche rechtliche Grundlage für eine Fahndung in „Aktenzeichen XY … ungelöst“. Zu unterscheiden sind dabei zwei Aufträge an die Öffentlichkeitsfahndung:

4.1 Ermittlung eines unbekannten Täters

In diesem Fall liegen lediglich die Fakten eines Verbrechens vor, der Täter ist unbekannt. Soll eine solche Straftat den Zuschauern über den Bildschirm dargestellt werden, müssen folgende Vorbedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine Straftat von erheblicher krimineller Bedeutung (Kapitalverbrechen wie Mord, Raub, fortgesetzter Betrug, räuberische Erpressung, Geiselnahme, Vergewaltigung und anderes).
- Die Polizei hat alle anderen Möglichkeiten, den Täter zu ermitteln, bereits ausgeschöpft.
- Es liegen konkrete Fragen vor, die ein noch unbekannter Zeuge, in diesem Fall ein XY- Zuschauer, beantworten könnte.

4.2 Die Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

In diesem Fall ist ein Tatverdächtiger ermittelt worden. Die Polizei besitzt ein Foto von ihm oder einen anderen Beweis für seine Identität und kennt in der Regel auch seinen Namen. Für eine TV-Fahndung müssen dann folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Dem Gesuchten wird eine Straftat von erheblicher krimineller Bedeutung vorgeworfen.
- Es liegt ein internationaler Haftbefehl gegen den Gesuchten vor.
- Für den Fall der Festnahme des Gesuchten im Ausland wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft dessen Auslieferung beantragt.
- Die Polizei hat andere, konventionelle Möglichkeiten der Fahndung inzwischen ausgeschöpft.

4.3 Die Fallaufnahme

„Aktenzeichen XY… ungelöst“ basiert auf einem engen Zusammenwirken der XY-Redaktion mit den Strafverfolgungsbehörden. Dabei werden in der Regel ausschließlich sog. Kapitaldelikte in die Sendung aufgenommen, das heißt, besonders schwere Verbrechen, deren Aufklärung bei der Polizei höchste Priorität besitzt. Dazu zählen beispielsweise Mord, Sexualdelikte, Raub oder schwere Betrugsfälle. Kommen die Ermittlungsbehörden mit den klassischen Fahndungsmethoden nicht weiter, suchen sie die Zusammenarbeit mit der Fernsehredaktion. Umgekehrt geht die Redaktion auf die zuständigen Behörden zu bei Fällen von großer öffentlicher Bedeutung oder Aufmerksamkeit. Gemeinsam wird dann über die Veröffentlichung und Darstellung des Falles beraten.

„Aktenzeichen XY… ungelöst“ unterstützt auch ausländische Polizeidienststellen bei der Aufklärung von Straftaten. Neben Ermittlern aus Österreich und der Schweiz haben in der Vergangenheit schon mehrfach Kripo-Beamte beispielsweise aus den USA, Frankreich, Dänemark, England, Belgien, Holland, Tschechien und Polen in der Sendung Fälle aus Ihren Staaten vorgestellt und um Mithilfe durch die Bevölkerung gebeten. Wichtig bei diesen Fällen ist, dass sie einen Bezug in den deutschsprachigen Raum Europas haben. Von der Recherche bis zur Realisation des Beitrags sind die Ermittlungsbehörden eng in die Arbeit der Redaktion eingebunden. Dies stellt sicher, dass Filme, Moderationen und Gespräche den genauen Tatablauf und aktuellen Kenntnisstand der Ermittler wiedergeben.

5 Die Bewertung

Eine einfache wie brillante Idee, die 1967 die Verfolgung von Straftaten revolutionierte, nannte Bundesinnenminister *Dr. Thomas de Maiziere* die Sendung. Er hob hervor, dass „Aktenzeichen XY … ungelöst“ zu einer Institution im deutschen Fernsehen geworden sei, und die Bürgerinnen und Bürger die Polizei tatkräftig bei der Aufklärung von Straftaten unterstützten.

Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes betonte in seiner Grußbotschaft zur Festveranstaltung im Oktober 2017, dass viele Straftaten ohne die Hinweise aus der Bevölkerung nicht aufgeklärt werden könnten. Bereits in Vorbereitung auf die erste Sendung im Jahr 1967 habe es eine enge Zusammenarbeit zwischen der Redaktion, seinerzeit unter der Leitung von *Eduard Zimmermann* und dem Bundeskriminalamt gegeben. Seitdem sei dieses Sendeformat durch das BKA in seiner Funktion als Zentralstelle der deutschen Polizei und seiner Zuständigkeit für die internationale Zusammenarbeit im Fahndungsbereich eng und durchgängig begleitet worden. Insbesondere mit Blick auf weitgehend offener Grenzen in Europa, die zunehmender Internationalisierung und Digitalisierung von Kriminalität erlange das zunehmende Bedeutung. Der Ansatz, das Fernsehpublikum und damit die breite Öffentlichkeit mit dem Aufruf „Die Kriminalpolizei bittet um Mithilfe“ in die Aufklärung von Kriminalfällen bei ausgewählten Fahndungen einzubeziehen, könne für die damalige Zeit zweifellos als bahnbrechende Pionierarbeit bezeichnet werden. Die Sendung „Aktenzeichen XY… ungelöst“ sei, so *Münch*, zu einem festen Bestandteil der Öffentlichkeitsfahndung[8] der deutschen Polizeien geworden. Informationen zu in der Sendung ausgestrahlten Fahndungsfällen würden polizeiintern bundesweit verbreitet, um eine ausreichende Informationslage für die Entgegennahme von Hinweisen zu gewährleisten.

6 Die Moderatoren

Von 1967 bis 1997 moderiert *Eduard Zimmermann* „Aktenzeichen XY … ungelöst“. Nach 300 Sendungen übergab er die Moderation an *Dr. Butz Peters*. Seine Tochter, *Sabine Zimmermann* blieb bis 2001 Co-Moderatorin. Bis 2003 wird die Sendung auch durch das Österreichische Fernsehen ORF übertragen. Moderatoren waren *Teddy Podgorski* und *Peter Nidetzky*. Von 1976 bis 1998 moderierte zudem *Konrad Toenz* aus dem Studio in Zürich Kriminalfälle aus der Schweiz. Seit dem 18.1.2002 moderiert *Rudi Cerne* „Aktenzeichen“.

7 Kriminalisten als sachliche Berichterstatter

Neben der filmischen Aufbereitung von Fallkonstellationen, die sich durch Kommentierungen von klassischen

Dramaturgien von Kriminalfilmen unterscheiden und die dadurch bereits auf die sich anschließenden Kurzinterviews mit ermittelnden Kriminalbeamten hinführen, ist die Sendung vom Auftreten eben dieser Kriminalisten geprägt. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Mithilfeersuchen aus fachlicher Perspektive zu vermitteln, etwa bisherige Ermittlungsergebnisse darzustellen, Beweismittel, Erkenntnisse zu Modi Operandi, Tatwerkzeugen, Diebesgut und deren Bedeutung für den potenziellen Mitfahnder zu erläutern; eine anspruchsvolle Aufgabe, deren Umsetzung meist gut gelingt.

8 Kritische Reflexion und ideologisch geleitete Anfeindungen

Früh wurde Kritik am Konzept der Sendung laut. Diese wurde nicht selten mit dem Vorwurf verbunden, Ursachen von Kriminalität oder die Motive der Täter würden nicht hinterfragt; Täter und Täterinnen würden vielmehr dämonisiert und es würde Denunziantentum gefördert. Die Auseinandersetzung um das Sendekonzept wurde meist dann besonders heftig geführt, wenn strafrechtlich relevante Sachverhalte dargestellt wurden, die eine politische Dimension aufwiesen; etwa als 1986 ein Polizeivideo zu Auseinandersetzungen um die zentrale Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) für abgebrannte Brennstäbe aus Kernreaktoren in der Bundesrepublik gezeigt wurde und für Hinweise auf die Identität von fünf WAA-Gegnern eine Belohnung ausgesetzt wurde.[9]

Bereits Ende der sechziger Jahre entspann sich um die Sendung eine ideologisch aufgeladene Debatte. Medien wie „Der Spiegel“ wollten in der Sendung eine „Treibjagd mit moralischem Alibi“ erkennen. Der Schriftsteller, *Heinrich Böll* sprach von einem „muffigen Grusical für Spießer“ und das RAF-Mitglied *Ulrike Meinhof* behauptete 1968, erst seien in Deutschland die Juden zu Sündenböcken erklärt worden, durch „Aktenzeichen“ würden nun die Kriminellen an die Reihe kommen. *Eduard Zimmermann* stand sogar zeitweilig auf einer Todesliste der Roten Armee Fraktion.

Und bis heute sind die Kritiker nicht verstummt. So behauptet *Schröder* im Jahre 2017, allerdings ohne Fakten vorzulegen, in Zeit-Online unter der Überschrift „Freitagabend-Grusel“, „Aktenzeichen XY … ungelöst“ stehe für *„Panikmache und die latente Neigung, ungeklärte Straftaten in Filmfällen gewohnheitsmäßig von fremdländisch aussehenden Personen ausführen zu lassen“*.[10]

Regelmäßig blieben die Kritiker allerdings Beweise für die vermeintlich negativen gesellschaftlichen Auswirkungen und angeblich die angsteinflößende Sendegestaltung schuldig. Auch erfolgte regelmäßig keine Auseinandersetzung mit den oben dargestellten Anforderungen für die Aufnahme von Sachverhalten in die Sendungen und den ermittlungsbezogenen Falldarstellungen der Kriminalisten.

9 „Aktenzeichen“ ist mit der Zeit gegangen

Mit Stand Oktober 2017 sind es insgesamt 523 Ausgaben von „Aktenzeichen XY… ungelöst“ geworden. Seit 2011 wurde die Sendung um die Sonderausgabe „Wo ist mein Kind?“ und seit 2016 um „Vorsicht, Betrug!“ erweitert. Mittlerweile ist „Aktenzeichen XY … ungelöst“ auch in den sozialen Medien präsent.[11] Mit Blick darauf haben drei Sätze, die *Eduard Zimmermann* in der ersten Sendung „Aktenzeichen XY … ungelöst“ an jenem denkwürdigen 20.10.1967 an die Zuschauer richtete, beinahe prophetischen Charakter erlangt und für das Nutzbarmachen moderner Kommunikationsformen zur Kriminalitätsbekämpfung an Aktualität nichts eingebüßt: *„Die Täter bedienen sich technischer Hilfsmittel und moderner Geräte. Auch die Gegenseite, also die Polizei, die Gerichte und die öffentliche Einrichtungen als die Vertreter der gesetzestreuen Bürger, auch diese Gegenseite muss im Kampf mit dem Verbrechen mit der Zeit gehen und moderne Mittel einsetzen. Eines dieser neuen Instrumente im Kampf gegen das Verbrechen kann der Bildschirm werden.“*

10 Fazit

„Aktenzeichen XY … ungelöst“ ist vielleicht aus kommerzieller Sicht eine erfolgreiche Marke, ein Erfolgsgarant … zwischenzeitlich war das die Sendung übrigens auch mal nicht. Dem Kriminalisten darf, ja muss diese Sichtweise recht gleichgültig sein. Er sollte sich vielmehr die Frage stellen, ob „Aktenzeichen“ einen Beitrag für ein sicheres Deutschland leistet. Und da sind sich alle, mit denen ich über das Thema gesprochen habe, einig. Ja … das tut die Sendung. Deshalb: **Alles Gute zum Geburtstag und noch ein langes, erfolgreiches Fernseh-Leben!**

Anmerkungen

1 Leitender Kriminaldirektor Ralph Berthel studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von 2001 bis 2005 war er Dozent für Kriminalistik an der damaligen Polizei-Führungsakademie in Münster-Hiltrup (heute: Deutsche Hochschule der Polizei). Von 2005 bis 2013 leitete er die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. und unterrichtete Kriminalistik im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“. Seit 2015 ist Ralph Berthel Abteilungsleiter im Landeskriminalamt Sachsen. Er ist Ehrenprofessor (Pocetnyi Professor) der Belgoroder Juristischen Hochschule des Ministeriums des Innern Russlands. Der Autor ist Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik e.V. Erreichbarkeit: ralph-berthel@web.de.

2 Der Journalist und Moderator Eduard Zimmermann, der am 4.2.1929 in München geboren wurde und am 19.9.2009 verstarb, hatte selbst eine durchaus schillernde Biografie vorzuweisen, die ihn zweimal in Justizvollzugsanstalten, einmal wegen Diebstählen und Schwarzmarktgeschäften und ein weiteres Mal wegen Spionage sah. Seine Verdienste um die mediale Unterstützung polizeilicher Fahndungsarbeit und um den Opferschutz sind gleichwohl unbestritten. Besonders erwähnenswert ist neben den Verdiensten um „Aktenzeichen XY … ungelöst“ sein Engagement für die Hilfsorganisation für Kriminalitätsopfer und ihre Familien „Weißer Ring“, die er 1976 gemeinsam mit anderen Aktivisten gründete. 1977 wurde Zimmermann mit dem Bundesverdienstkreuz und 1986 mit dem Bundesverdienstkreuz I. Klasse geehrt. Ausführlich zur Biografie vgl. Zimmermann, 2012, Auch ich war ein Gauner: Die außergewöhnliche Autobiographie von Ganoven-Ede sowie https://de.overblog.com/Eduard_Zimmermann_Biografie-1228321768-art92144.html (Abruf: 21.10.2017).

3 https://www.jrion.de/document/show/1:213209,331,19770101/, Abruf: 23.10.2017 (Inkraftsetzungserlasse der Länder).

4 https://presseportal.zdf.de/pm/50-jahre-aktenzeichen-xy-ungeloest/ - Die Statistik; Stand: 1.8.2017, Abruf: 22.8.2017.

5 Die Übersicht des ZDF erlaubt keine eindeutige Zuordnung der aufgeführten Delikte nach den Kriterien der Polizeilichen Kriminalstatistik.

6 Vgl. https://presseportal.zdf.de/pm/50-jahre-aktenzeichen-xy-ungeloest/ - Fahndungsvoraussetzungen, Abruf: 22.10.2017.

7 Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministers der Justiz über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung, bundeseinheitlich im März 1973 erlassen. Vgl. dazu Löwe-Rosenberg, 1989, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, S. 314. Die aktuellen Ausgestaltungen der Öffentlichkeitsfahndung (Vgl. FN 8) finden sich in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), vom 1.1.1977, geändert mit Wirkung vom 1.9.2016 durch Bekanntmachung vom 15.8.2016 [Fundstelle: BAnz AT 24.08.2016 B1], Anlage B - Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren.

8 Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung einer Öffentlichkeitsfahndung vgl. insbesondere §§ 131 Abs. 3, 131a Abs. 3, 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, 131c Abs. 2 StPO. Ausführlich dazu Clages/Ackermann, 2017, Der rote Faden, S. 282 ff.

9 Pinseler, 2010, Der gefährdete Alltag – Oder wie „Aktenzeichen XY … ungelöst“ die Welt sieht, in: Röser/Thomas/Peil, Alltag in den Medien – Medien im Alltag, S. 77.

10 Schröder, „Aktenzeichen XY … ungelöst“: Der Freitagabend-Grusel, Zeit-Online, 20.10.2017; http://www.zeit.de/kultur/film/2017-10/aktenzeichen-xy-ungeloest-50-jubilaeum#!top-of overscroll, Abruf: 22.10.2017.

11 https://www.facebook.com/aktenzeichenxyzdf/; https://www.instagram.com/aktenzeichenxyzdf/.

TerrorMANV – Massenanfall von Verletzten bei Terrorlagen

Von Dr. Stefan Goertz, Lübeck[1]

1 Einführung

Die Analyse der geplanten und durchgeführten islamistisch-terroristischen Anschläge und Attentate seit dem 11.9.2001 in Europa zeigt, dass sich sowohl die Sicherheitsbehörden als auch die Rettungskräfte qualitativ und quantitativ auf besonders schwere und besonders viele Verletzungen bei den Opfern der Terroranschläge einstellen müssen. Beim islamistisch-terroristischen Anschlag in Madrid am 11.3.2004 wurden beispielsweise 191 Menschen getötet und über 2.050 Menschen verletzt, beim islamistisch-terroristischen Anschlag in London am 7.7.2005 wurden 56 Menschen getötet und über 700 – Hunderte von ihnen durch die kinetische Energie der Detonationen schwer, u.a. in Form von abgetrennten Gliedmaßen – verletzt.[2] Bei den multiplen und zeitversetzten islamistisch-terroristischen Anschlägen am 13.11.2015 in Paris starben 130 Menschen, mehr als 350 wurden verletzt, 100 davon schwer.[3] Durch die islamistischen Terroranschläge in Brüssel am 22.3.2016 wurden – zeitversetzt durch drei Selbstmordattentate am Flughafen Brüssel-Zaventem sowie in der Brüsseler Innenstadt, im U-Bahnhof Maalbek – 35 Menschen getötet und mehr als 300 – teilweise schwer – verletzt.[4] Beim islamistisch-terroristischen Anschlag in Nizza am 14.7.2016 nutzte der Attentäter *Mohamed Bouhlel* auf der Promenade des Anglais einen LKW und Schusswaffen, um 86 Personen zu töten und mehr als 400 – zum Teil schwer – zu verletzen.[5] Der islamistische Terrorist *Anis Amri* tötete am 19.12.2016 mit einem LKW zwölf Menschen, über 55 wurden verletzt, einige davon lebensgefährlich.[6] Der usbekische Flüchtling *Rachmat Akilow* fuhr am 7.4.2017 mit einem gestohlenen LKW in der Stockholmer Innenstadt gezielt in eine Fußgängerzone, wobei fünf Menschen getötet sowie 14 weitere – teilweise schwer – verletzt wurden.[7] Beim islamistischen Terroranschlag in London am 22.3.2017 auf der Westminster-Brücke und auf dem Gelände des Westminsterpalastes im Londoner Regierungsviertel starben sechs Menschen, über 40 Personen wurden verletzt.[8] Beim Anschlag des britischen homegrown Jihadisten *Salman Abedi*, einem 22 Jahre alten Studenten, auf eine Konzertveranstaltung in Manchester, die vor allem von Jugendlichen besucht wurde, starben 23 Menschen und 116 wurden – teilweise schwer – verletzt.[9] Unter den Todesopfern des Sprengstoffanschlags waren auch Kinder und zwölf der Verletzten waren jünger als 16 Jahre. Das jüngste bei dem Anschlag getötete Kind war acht Jahre alt.[10] Der islamistische Terroranschlag am 3.6.2017 durch drei islamistische Terroristen mit einem Lieferwagen und Messern auf der London Bridge tötete acht Menschen und verletzte 48, teilweise schwer.[11] Diese beispielhaft ausgewählten Fälle von islamistisch-terroristischen Anschlägen verdeutlichen das enorme qualitative und quantitative Niveau von Verletzungen, in Hunderten Fällen mit Todesfolge. Diese beispielhaft aufgeführten Fälle werden medizinisch als Massenanfall von Verletzten (MANV) durch terroristische Anschläge, kurz TerrorMANV, bezeichnet und stellen ein operative Herausforderung für die Sicherheitskräfte, Rettungskräfte, Notärzte und die Kliniken dar, die als historisch bewertet werden muss.

Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie ist die deutsche Unfallchirurgie auf einen Massenanfall von Verletzten (MANV), wie beispielsweise durch eine Massenkarambolage auf der Autobahn, gut vorbereitet.[12] Dieses qualitative und quantitative Maß an medizinischer Vorbereitung treffe allerdings noch nicht auf einen MANV im Terrorfall (TerrorMANV) zu, so die aktuelle Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie.[13] Nach Angaben des Generalsekretärs der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie *Prof. Dr. Dr. Hoffmann* ist die deutsche zivile Unfallchirurgie durch die lange Phase des Friedens nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr auf das qualitative und quantitative Niveau von Verletzungsmustern wie Schussverletzungen durch Kriegswaffen, Explosionsverletzungen durch Nagelbomben, Hieb- und Stichverletzungen in allen Körperregionen durch Stichwaffen vorbereitet.[14] Deutschland ist, was das Rettungssystem und die Unfallversorgung bei gewöhnlichen MANV betrifft, hervorragend aufgestellt. Doch Maschinenpistolen, Sprengsätze und Nagelbomben – als typische Mittel von islamistisch-terroristischen Anschlägen – verursachen andere Verletzungen als Autounfälle und erfordern daher auch ein anderes Eingreifen von Rettungskräften und Ärzten. Während es bei Verkehrsunfällen besonders darauf ankommt, die Atmung zu stabilisieren, steht bei Sprengstoffexplosionen im Vordergrund, Blutungen zu stillen. Etwa 90 Prozent der Opfer von Terroranschlägen sterben demnach, weil sie verbluten.[15]

Unkalkulierbare Gefahrensituationen am Ort des Geschehens und schwere Verletzungsmuster, wie komplexe Schuss- und Explosionsverletzungen, sowie die hohe Anzahl hochgradig lebensgefährlich Verletzter an möglicherweise mehreren Orten zu verschiedenen Zeitpunkten stellen die Rettungskräfte, Notärzte und die Kliniken nicht nur vor organisatorische, sondern auch vor neue medizinische als auch taktisch-strategische Herausforderungen.[16] Bereits rein quantitativ würden islamistische Anschläge größeren Ausmaßes Kliniken und Rettungsdienste in vielerlei Hinsicht überfordern.[17]

2 Der islamistisch-terroristische Anschlag am 19.12.2016 in Berlin aus der Sicht der Unfallchirurgie

Aus der Sicht der Unfallchirurgie *„habe man vergleichsweise noch Glück gehabt“*, da es sich um einen einzelnen Attentäter handelte, der Anschlag also räumlich und zeitlich begrenzt war und die durch den Lastwagen verursachten Verletzungsmuster denen bei einem schweren Verkehrsunfall ähnelten, erklärt *Dr. von Lübken*, Flottillenarzt am Bundeswehrkrankenhaus Ulm.[18] Eine Bewertung des islamistisch-terroristischen Anschlags am 19.12.2016 in Berlin ergibt, dass alle bei dem Attentat verletzten Patienten individualmedizinisch versorgt werden konnten und dafür ausreichend Ressourcen

Islamistisch-terroristischer Anschlag am 19.12.2016 in Berlin.

zur Verfügung standen, so dass die insgesamt 59 Verletzten auf 27 Krankenhäuser verteilt werden konnten, in denen das angeforderte Personal zeitnah für die medizinische Behandlung zur Verfügung stand. Bei der medizinischen Versorgung habe man keine Abstriche machen müssen, von den zwölf Todesfällen wäre aus rechtsmedizinischer Sicht keiner durch medizinische Maßnahmen zu verhindern gewesen. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie kommt im Vergleich zu Szenarien durch islamistisch-terroristische Anschläge wie in Paris (13.11.2015), Brüssel (22.3.2016), Madrid (11.3.2004) oder New York (11.9.2001) allerdings zur Einschätzung, dass die Rettungskräfte, Notärzte und Kliniken in Deutschland noch nicht für solche qualitativen und quantitative Ausmaße vorbereitet seien.[19]

3 Ein TerrorMANV unterscheidet sich qualitativ und quantitativ deutlich von einem zivilen MANV

Nach Oberstarzt *Prof. Willy*, Unfallchirurg am Bundeswehrkrankenhaus Berlin, muss ein islamistischer Terroranschlag qualitativ und quantitativ auf einem anderen Bedrohungsniveau als ein gewöhnlicher Massenanfall von Verletzten verortet werden.[20] So habe die statistische Auswertung von islamistischen Anschlägen weltweit ergeben, dass bei islamistisch-terroristischen Anschlägen der Anteil von Schwer- bis Schwerstverletzten deutlich höher liegt als bei einem gewöhnlichen Massenanfall von Verletzten. Abhängig von den verwendeten Wirkmitteln sind Verletzungen durch Explosionen oder Schusswaffen multidimensional und dementsprechend schwieriger zu behandeln. Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), leicht herzustellende Selbstlaborate aus Aluminiumpulver und Kaliumpermanganat oder industrieller Sprengstoff, in Koffern, Rucksäcken oder auch in Sprengstoffwesten bzw. -gürteln – womöglich mit Nägeln, Schrauben, Muttern, Splittern versetzt, um einen möglichst hohen und drastischen Personenschaden zu erzielen – haben eine höhere Schadenswirkung als gewöhnliche Verletzungen von MANV, beispielsweise durch Autounfälle verursacht.[21] So benötigt statistisch ausgewertet mindestens ein Viertel aller Opfer eines terroristischen Anschlags eine Operation und häufig sind die Blutungen lebensbedrohlich.[22]

Aus islamistisch-terroristischen Anschlägen wie in Madrid am 11.3.2004, in deren Folge 191 Menschen starben und über 2.050 Menschen – teilweise schwer – verletzt wurden, wurde abgeleitet, dass im Falle eines Attentats die Indikation für eine CT-Untersuchung *„sehr schnell und großzügig"* gestellt werden sollte.[23] So wird in Israel – wo islamistisch-terroristische Attentate statistisch deutlich regelmäßiger als in Europa stattfinden – insbesondere die CT-Angiografie bei TerrorMANV sehr häufig genutzt, um eine geringe Rate nicht therapeutischer Laparotomien – Öffnen der Bauchhöhle zur Durchführung eines abdominal-chirurgischen Eingriffs an den inneren Organen – und übersehener Abdominalverletzungen zu bewirken.

Typische Verletzungen von islamistischen Terroranschlägen sind – bei Verletzungen durch USBV – *„blast inuries"*, Verletzungen durch Explosionen, so beispielsweise Verletzungen des Trommelfells (bis zu 75%), der Lunge (40%) und des Auges (15%). Medizinisch ist nach Explosionen immer ein Barotrauma – Schädigungen und Funktionsstörungen des Körpers, die durch physikalische Druckdifferenzen bedingt sind – in Erwägung zu ziehen. Verletzte Trommelfelle sind ein guter Indikator dafür, wobei ein intaktes Tympanon das Barotrauma nicht ausschließt. Ein abdominales Barotrauma ist die Hauptursache für ein späteres Versterben.

4 Die vier Stufen einer Verletzung durch Sprengstoffexplosionen

Terroranschläge stellen deutsche Ärzte und Kliniken vor neue Herausforderungen, weil es bei Explosionen von Sprengsätzen – bei islamistischen Anschlägen häufig mit Metallsplittern versetzt, um eine Schrapnellwirkung zu erzielen – zu vier Verletzungsmustern kommt, an welche die deutsche Medizin noch nicht gewöhnt ist, erklärt *Heinz-Johannes Buhr* von der Deutschen Gesellschaft für Allgemeine- und Viszeralchirurgie (DGAV).[24]

Die Detonation eines Sprengsatzes führt zunächst zu einem exponentiellen und sofortigen Anstieg des Luftdrucks. Dadurch entstehen Hochgeschwindigkeitsdruckwellen, die kleine Blutgefäße in Leber, Lunge, Niere und allen weiteren Organen zerstören können.[25] Nach Angaben von *Buhr* ist ein solches Barotrauma *„eine ganz neue Form des Politraumas, das wir bisher nur von zu tiefen Tauchgängen kennen und das von außen kaum zu erkennen ist"*.[26] Seiner Auffassung nach kennen sich höchstens acht Prozent der deutschen Chirurgen mit einem solchen Barotrauma aus. Besser vertraut seien deutsche Ärzte mit der zweiten Stufe der Explosionsverletzung, in der es zu perforierenden und penetrierenden Verletzungen durch umherfliegende Trümmerteile komme. In der dritten Phase wirft die Druckwelle den Betroffenen durch die Luft, der Aufprall führt zu stumpfen Verletzungen, Schädel-Hirn-Traumata oder Schürfungen – ähnlich wie bei einem Motorradunfall. In der letzten Stufe kommt es zu Verbrennungen oder Rauchgasverletzungen, zusätzlich würde bisher zu selten an Infektionen gedacht, so *Buhr*. Verletzte von Sprengstroffexplosionen sterben in der Regel an Verletzungen des Thorsos und des Abdomens.

5 TerrorMANV indiziert einen medizinischen Strategiewechsel: Hin zur Kriegschirurgie

Für Szenarien von islamistisch-terroristischen Anschlägen, beispielsweise mit Sprengstoff, muss die präklinische Strategie komplett verändert werden: Nicht mehr DCS, Damage Control Surgery, – die Individualversorgung mit möglichst optimalem Ergebnis für den Einzelnen – ist nach Terroranschlägen und dadurch hervorgerufene Verletzungen strategisch entscheidend, sondern, TASC, Tactical Abbreviated Surgery. Bei TASC steht die Lebensrettung möglichst vieler Patienten im Vordergrund, das funktionelle Ergebnis ist sekundär, was übersetzt beispielsweise mehr Amputationen bedeutet. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie spricht hierbei davon, *„den Schalter umzulegen"*, was auch aus *„psychologischer Sicht heikel"* sei: *„Wir verlassen hier unsere reguläre Chirurgie und gehen in Richtung Kriegschirurgie"*.[27] Die Kriegschirurgie ist nach Angaben von Oberstarzt *Prof. Dr. Friemert*, Leiter der AG Einsatz-,

Katastrophen- und Taktische Chirurgie der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie eine *„Medizin der absolut reduzierten Mittel, die Behandlung kann nur auf einem extrem niedrigen und reduzierten Niveau durchgeführt werden, was zu einer erheblichen Veränderung des Behandlungsergebnisses führt. So sind im Rahmen der kriegschirurgischen Behandlung sehr viel häufiger Amputationen der Extremitäten erforderlich, als rein medizinisch notwendig wäre."*[28] Man kann sagen, dass auf Grund des internationalen Terrorismus und der damit verbundenen Anschläge Kriegsverletzungen nach Deutschland und nach Europa zurückgekehrt sind.

Nach Angaben von *Prof. Friemert* liegen rein medizinisch zur Behandlung von Schuss- und Explosionsverletzungen in den zivilen Kliniken kaum Erfahrungen vor.[29] Schuss- und Explosionsverletzungen im Rahmen von islamistisch-terroristischen Anschlägen sind penetrierende Verletzungen, die eine völlig andere Blutungsdynamik aufweisen als *„normale"* schwere Unfälle und damit in der Frage der taktisch-strategischen Behandlung, vor allen Dingen bei einem Massenanfall von solchen Verletzten, anders zu handeln ist, als dieses das medizinische System in Deutschland gewohnt ist. Sowohl in der Präklinik als auch in der Klinik sind völlig andere taktische Entscheidungen zu treffen, die den besonderen Rahmenumständen eines Terrorattentates geschuldet sind. Dieses hat einerseits mit den Verletzungen (penetrierende Verletzungen, hohe Blutungsraten, hohes Versterben) zu tun, wie aber auch mit dem Unterschied eines terroristischen Anschlags an sich.[30] Verletztenlagen durch islamistisch-terroristische Anschläge unterscheiden sich signifikant von einem gewöhnlichen Massenunfall z.B. durch eine Massenkarambolage auf der Autobahn. Während letztere klar definiert und endlich ist, ist bei einem terroristischen Anschlag lange nicht klar – aufgrund der operativen Gefahr eines second hit – wann dieser vorbei ist und wie viele Patienten tatsächlich behandelt werden müssen.

Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie sind für die medizinische Versorgung der Opfer von islamistisch-terroristischen Anschlägen sowohl gefäßchirurgische Kompetenz als auch Bluttransfusionen entscheidend. Dabei zeigte der islamistisch-terroristische Anschlag am 19.12.2016 nach ihren Angaben eine *„echte Versorgungslücke"*, da alleine für einen behandelten Patienten mit einem Injury Severity Score (ISS) 109 Blutprodukte zur Transfusion benötigt wurden, mit der Konsequenz: *„Hochgerechnet auf die mögliche Gesamtzahl blutet eine Großstadt leer!"*[31] Verbunden mit der vitalen Bedeutung von ausreichender Kapazität für Bluttransfusionen wird nach Sprengstoffexplosionen immer auch ein Screening der Patienten auf Hepatitis B und C sowie auf HIV empfohlen. Als Begründung hierfür erklärt die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie, dass nicht nur der Selbstmordattentäter, sondern auch andere Personen, deren Körperteile nach einer Sprengstoffexplosion buchstäblich wie Geschosse durch die Luft fliegen können, mit ansteckenden Krankheiten infiziert sein könnten. So gab es beim islamistisch-terroristischen Anschlag in London am 7.7.2005, bei dem in U-Bahnen und einem Bus 56 Menschen starben und über 700 verletzt wurden, Patienten, die Knochenfragmente von anderen Opfern in ihrem Körper hatten.

6 Die operative Möglichkeit eines second hit und die strategische Konsequenz: Patienten und Helfer vom Ort des Anschlags entfernen

Anders als bei gewöhnlichen MANV ist bei islamistischen Terroranschlägen operativ-taktisch mit einem zeitversetzten, zweiten Anschlag, einem second hit zu rechnen. Um aufgrund eines möglichen second hit die Gefahr für die Patienten und Rettungskräfte so niedrig wie möglich zu halten, muss man sich am Ort des Terroranschlags auf das Stoppen lebensbedrohlicher Blutungen beschränken, wofür unbedingt Tourniquets in ausreichender Anzahl benötigt werden. Danach muss der Patient umgehend in eine sichere bzw. zumindest teilsichere Zone verbracht werden. Die eigentliche notärztliche Versorgung des Patienten kann in einem Fall von TerrorMANV erst in der Klinik geleistet werden, was dem aus der Kriegsmedizin entlehnten Prinzip *„treat to proceed"* und *„treat what kills first"* entspricht.[32] Der Zeitansatz der benötigt wird, um nach einem islamistischen Terroranschlag die Verletzten abzutransportieren, um sie danach medizinisch umfassend zu versorgen, betrug beim islamistischen Terroranschlag am 19.12.2016 in Berlin beim ersten Verletzten über eine Stunde. Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie verweist auf das Beispiel Israel: Dort treffen die Sicherheitskräfte und Helfer durchschnittlich spätestens zehn Minuten nach einem Anschlag ein, nach einer Viertelstunde befindet sich der erste Schwerverletzte auf dem Weg in die Klinik. Nach einer halben Stunde sind alle Schwerverletzten abtransportiert und bereits nach 50 Minuten ist der Ort des Anschlags komplett geräumt.[33]

7 Der islamistisch-terroristische Anschlag am 14.7.2016 in Nizza aus der Sicht der Unfallchirurgie

Für seinen islamistisch-terroristischen Anschlag in Nizza am 14.7.2016 nutzte der Attentäter, *Mohamed Bouhlel*, auf der Promenade des Anglais einen LKW und Schusswaffen, um 86 Personen zu töten und mehr als 500 – zum Teil schwer – zu verletzen. Am Abend des 14.7.2016 befanden sich aufgrund der Feierlichkeiten zum französischen Nationalfeiertag ca. 30.000 Menschen auf der Strandpromenade von Nizza, um von dort aus ein Feuerwerk zu beobachten.[34] Ab 22.23 Uhr fuhr der islamistische Terrorist mit einem weißen LKW vom Typ Renault Midlum 300 auf die eigentlich für den Verkehr gesperrte Strandpromenade. Zwischen den Straßennummern 11 und 147 überfuhr er auf einer Strecke von etwa zwei Kilometern mehrere hundert Menschen.[35] Dazu schoss er mehrfach auf Passanten und Polizisten. Getroffen fuhr er noch etwa 300 Meter weiter, dann blieb der LKW unweit des Palais de la Méditerranée stehen, der Attentäter war tot. Aufgrund der unsicheren Lage beschlossen einige Ersthelfer, die ersten Verletzten in zivilen Fahrzeugen zum nächsten Krankenhaus zu fahren und nicht auf die Krankenwagen zu warten.[36] Wenige Minuten später koordinierten Sicherheitskräfte 559 Rettungskräfte, davon 33 Ärzte, 58 Krankenschwestern und 468 Feuerwehrmänner. In folgende vier Kategorien wurden die Verletzten dabei eingeordnet: Dringender Notfall, Notfall, weniger dringender Notfall und Tote bzw. Sterbende. Um 23.30 Uhr, also eine Stunde nach dem islamistisch-terroristischen Anschlag wurde ein Notfallplan umgesetzt, der dafür sorgte, dass zusätzliche Ärzte und weiteres Personal auf die beteiligten Krankenhäuser verteilt wurden. Allerdings waren schon zahlreiche Ärzte und weiteres Personal in die umliegenden Krankenhäuser geeilt, informiert über die sozialen Medien und boten dort ihre Hilfe an. Um Mitternacht aktivierte das französische Gesundheitsministerium eine übergeordnete, koordinierende Einsatzzentrale, die den Einsatz von 250 weiteren Fachkräften – darunter auch Psychiater, Psychologen, Krankenschwestern und Verwaltungskräfte – koordinierte. Ab ca. 22.30 kamen viele neue dringende Notfälle in das Krankenhaus Pasteur 2. Der Triage-Prozess, aus dem Französischen, trier, sortieren, aussuchen, auf Deutsch als Sichtung bzw. Einteilung übersetzt, sprich die Priorisierung benötigter medizinischer Behandlung wurden im Krankenhaus Pasteur 2 von zwei Chirurgen und einem Anästhesisten durchgeführt. Die durchschnittliche Zeit für den Triage-Prozess lag bei 2 Minuten und 27 Sekunden, plus/minus 1 Minute und 45 Sekunden, was das dramatische quantitative Maß der zu behandelnden Schwerverletzten verdeutlicht. Da sich das Kinderkrankenhaus Lenval in unmittelbarer Nähe zum Tatort

befand, wurden dort innerhalb von zwei Stunden 44 Patienten behandelt.[37] Aufgrund der Tatsache, kurz zuvor die Fußball Europameisterschaft in Frankreich stattgefunden hatte, hatte das Kinderkrankenhaus Lenval zahlreiche Übungen im Bereich MANV absolviert. Von den 44 zu behandelnden Patienten waren 12 Erwachsene, fünf davon in einem solch kritischen Zustand, dass vier davon kurze Zeit später starben. Die verbleibenden 32 Patienten waren Kinder, acht davon in einem sehr kritischen Zustand, zwei starben.[38] Die zu behandelnden Patienten wiesen Verletzungen auf, die denen von MANV aus Autounfällen ähnelten, also *„gewöhnliche"* MANV-Verletzungen, keine Verletzungen, verursacht durch Sprengstoff, Splitter, Projektile. Die häufigste Todesursache war hämorrhagischer Schock und Schädeltrauma.[39] Eine Post-Traumatische Belastungs-Störung (PTBS) wurden bei den Verletzten – bei den verletzten Erwachsenen ausgeprägter als bei den verletzten Kindern – diagnostiziert, aber auch das Krankenhauspersonal war davon betroffen.

8 Der islamistisch-terroristische Anschlag am 22.5.2017 in Manchester aus der Sicht der Unfallchirurgie

Beim islamistischen Terroranschlag in Manchester am 22.5.2017 auf ein Popkonzert in der Manchester Arena in Manchester, das ca. 20.000 überwiegend jüngere Menschen besuchten, starben 23 Menschen – darunter auch Kinder – und 116 Verletzte wurden in Krankenhäuser gebracht. Dieser islamistisch-terroristische Anschlag war der schwerste seit denen in London am 7.7.2005. Der 22 Jahre alte als islamistischer Gefährder polizeibekannte Student *Salman Abedi* nutzte die Taktik eines Selbstmordattentats mit einem Koffer bzw. großen Rucksack, das USBV war mit zahlreichen Metallteilen wie Muttern und Schrauben präpariert.[40] Bilder des Tatorts zeigten sehr viele Metallteile, die als Splitter eine schrapnellartige Wirkung entfalten hatten. Nach Quellenangaben der BBC musste ein Großteil der schwerer Verletzten sofort operiert werden, zahlreiche Körperteile von Patienten waren *„völlig übersät mit Metallsplittern"*.[41] Familienangehörige von Verletzten sprachen nach dem Anschlag davon, dass zahlreiche Verletzte kritische Operationen überstehen mussten, in denen einerseits Körperteile amputiert und andererseits Metallsplitter – u.a. Schrauben und Muttern – entfernt werden mussten.[42] Von den 116 Verletzten waren 63 schwerer bis lebensbedrohlich verletzt und benötigten nach Angaben von beteiligten Ärzten *„lebensrettende Operationen"* aufgrund von *„life-changing injuries and will need care for years to come"*, sprich lebensverändernde Verletzungen mit Folgen wie Amputationen, die jahrelange medizinische Versorgung notwendig machen.[43]

Die Aussagen von Ärzten verschiedener Krankenhäuser in Manchester *„hospitals were on the brink of being overwhelmed by the extraordinary"* number of people with critical injuries in the aftermath of the attack" verdeutlicht den qualitativen Unterschied von islamistischen Terroranschlägen durch Fahrzeuge gegenüber USBV.[44] Der Anschlag in Manchester zeigt aus unfallchirurgischer Perspektive, dass Krankenhäuser der westlichen Welt – anders als diejenigen in Israel, die seit den 1980ern regelmäßig mit schwersten Verletzungen durch TerrorMANV konfrontiert sind – noch nicht auf den qualitativen und quantitativen Unterschied von TerrorMANV vorbereitet sind.

9 Analyse und Ausblick: Anpassen der Ausbildungs- und Trainingsinhalte an die besonderen Herausforderungen von TerrorMANV

Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie hat einen Fünf-Punkte-Plan erarbeitet, mit dem das Bewusstsein der Rettungskräfte, Notärzte und Kliniken für die Bedrohung durch islamistisch-terroristische Anschläge geschärft und Kenntnisse zum Vorgehen in verschiedenen Szenarien transportiert werden sollen.[45] Neben Konferenzen und regionalen Informationstagen zählt auch ein verschriftlichter Leitfaden für die Planung erforderlicher Maßnahmen, dazu wird das Traumaregister der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie um ein Schuss- und Explosionsregister erweitert. Daneben ist für Ende 2018 eine Neuauflage des *„Weißbuch Schwerverletzten-Versorgung"* geplant, in der das Thema *„Terror-Preparedness"* in einem eigenen Kapitel berücksichtigt sein wird. Dazu bietet die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie aktuell Kurse an, in denen es u.a. um die Versorgung von Schuss- und Explosionsverletzungen sowie um das *„innerklinische Management besonderer Lagen"* geht.[46]

Wichtig ist eine Adressatenanalyse auf möglichst breiter Ebene: Wer ist bzw. kann von den besonderen Anforderungen eines TerrorMANV betroffen sein? Durch die Rolle als Ersthelfer sind dies in der Regel die Polizei und Passanten als zivile Ersthelfer. Nach Angaben der DGU kann die Zivilbevölkerung, als Ersthelfer, bei stark blutenden Schuss- oder Explosionsverletzungen entscheidend unterstützen, indem sie stark blutende Gliedmaßen mit T-Shirts, Schals oder anderen Kleidungsstücken schnellstmöglich abbinden, noch bevor die Rettungskräfte eintreffen.[47] Daneben spricht sie sich für Tourniquets in Verbandskästen aus und auch dafür, dass alle Erste-Hilfe-Kurse in Deutschland und Europa um diese Inhalte erweitert werden.[48] Um diesen inhaltlichen, qualitativen Prozess zu unterstützen und zeitlich zu beschleunigen, muss dies gegebenenfalls die parlamentarische Gesetzgebung in Deutschland durchsetzen.

Auf einer sicherheitspolitischen, institutionellen Perspektive muss festgestellt werden, dass die Thematik TerrorMANV, ebenso wie zahlreiche andere mit dem islamistischen Terrorismus als Bedrohungsszenarien verbundene politische Problemfelder von absolut vitaler Bedeutung für die deutsche Zivilbevölkerung und die deutschen Sicherheitskräfte sind. Bildlich gesprochen: Eine schnellstmögliche, umfassende qualitative und quantitative Anpassung der deutschen Rettungskräfte, Ärzte und Kliniken einerseits und der (potentiellen) Ersthelfer andererseits, also der deutschen Polizei und der Zivilbevölkerung (u.a. im Rahmen von qualitativ und quantitativ veränderten Erste-Hilfe-Kursen, aber auch in Form einer ausführlichen und qualitativ hochwertigen Ausbildung und Weiterbildung von Erste-Hilfe-Multiplikatoren an Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie an Schulen, in Kirchen, in Behörden etc.) rettet Menschenleben. Aufgrund der Eindrücke der Bilder der islamistisch-terroristischen Anschläge in Manchester, London und Stockholm in den ersten Monaten des Jahres 2017 anders formuliert: Wenn dieser Änderungsbedarf im Bereich TerrorMANV jetzt nicht gesamtgesellschaftlich, institutionell vor allem von den zuständigen Ministerien für Inneres sowie Gesundheit – auf Bundesebene und auf Länderebene – schnellst möglich erkannt und umgesetzt wird, gefährdet dies zahlreiche Menschenleben!

Bildquelle: Wikimedia Commons.

Anmerkungen

1 Dr. Stefan Goertz ist Dozent im Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes in Lübeck.
2 Goertz (2017): Islamistischer Terrorismus. Analyse, Definitionen, Taktik. Kriminalistik: Heidelberg, S. 94, 97.
3 Ebd., S. 109.
4 Ebd., S. 112.
5 Ebd., S. 124.
6 Ebd., S. 131.
7 Goertz (2017): Der neue Terrorismus. Neue Akteure, neue Strategien, neue Taktiken und neue Mittel. Wiesbaden: Springer VS.
8 https://www.nzz.ch/international/europa/schiesserei-in-london-verletzte-vor-dem-britischen-parlamentsgebaeude-ld.152898; 20.11.2017.
9 https://www.tagesschau.de/ausland/manchester-anschlag-123.html; 20.11.2017.

10 http://www.spiegel.de/politik/ausland/manchester-was-wir-ueber-den-mutmasslichen-anschlag-wissen-und-was-nicht-a-1148867.html; 20.11.2017.
11 http://www.bbc.com/news/uk-england-london-40147164; 20.11.2017.
12 Im Folgenden vgl. Goertz, S. (2017): Massenanfall von Verletzten und Bedrohungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus. In: Deutsche Polizei 8/2017, S. 28-31; Goertz, S./Friemert, B. (2017): Massenanfall von Verletzten durch jihadistische Anschläge. In: Kriminalistik 8-9/2017, S. 504-511.
13 Ebd.
14 http://www.dguonline.de/fileadmin/published_content/2.Aktuelles/Presse/PDF/Pressemappe_2016_PK_Notfallkon ferenz.pdf; 20.11.2017.
15 https://www.swr.de/swraktuell/rp/koblenz/fachtagung-von-aerzten-zu-terrormedizin-experten-fordern-fortbildungen-fuer-unfallchirurgen/-/id=1642/did=19078676/nid=1642/1a33pm6/index.html; 20.11.2017.
16 Ebd.
17 https://www.springermedizin.de/dgch-2017/volumenersatz-und-schock/chirurgen-muessen-sich-gegen-terror-wappnen-/12187064; 20.11.2017.
18 Im Folgenden vgl. ebd.
19 Ebd.
20 Ebd.
21 Goertz (2017): Islamistischer Terrorismus. Analyse, Definitionen, Taktik. Heidelberg: Kriminalistik, S. 91.
22 https://www.springermedizin.de/dgch-2017/volumenersatz-und-schock/chirurgen-muessen-sich-gegen-terror-wappnen-/12187064; 20.11.2017.
23 Ebd.
24 https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/66461/Terroranschlaege-Chirurgen-mahnen-Kliniken-sich-vorzubereiten; 20.11.2017.
25 Ebd.
26 Für den folgenden Absatz vgl. ebd.
27 Ebd.
28 http://www.dguonline.de/fileadmin/published_content/2.Aktuelles/Presse/PDF/2017/2017_06_07_Pressemappe_Letter_of_Intent.PDF; 20.11.2017.
29 http://www.dguonline.de/fileadmin/published_content/2.Aktuelles/Presse/PDF/2017/2017_06_07_Pressemappe_Letter_of_Intent.PDF; 20.11.2017.
30 Im Folgenden vgl. Goertz, S. (2017): Massenanfall von Verletzten und Bedrohungsszenarien durch den islamistischen Terrorismus. In: Deutsche Polizei 8/2017, S. 28-31; Goertz, S./Friemert, B. (2017): Massenanfall von Verletzten durch jihadistische Anschläge. In: Kriminalistik 8-9/2017, S. 504-511.
31 Ebd.
32 Ebd.
33 Ebd.
34 Goertz (2017): Islamistischer Terrorismus. Analyse – Definitionen – Taktik. Heidelberg: Kriminalistik, S. 124.
35 http://www.thelancet.com/pdfs/journals/lancet/PIIS0140-6736(16)32128-6.pdf; 20.11.2017.
36 Im Folgenden vgl. ebd.
37 http://thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(17)30655-4/fulltext; 20.11.2017.
38 Ebd.
39 Ebd.
40 http://www.bbc.com/news/uk-england-manchester-40008389; 20.11.2017.
41 Ebd.
42 https://www.theguardian.com/uk-news/2017/may/22/manchester-arena-police-explosion-ariana-grande-concert-england; 20.11.2017.
43 http://www.mirror.co.uk/news/uk-news/more-half-manchester-terror-attack-10512019; 19.6.2017.
44 http://www.standard.co.uk/news/uk/manchester-bombing-23-critical-care-horrific-injuries-arena-suicide-attack-a3550076.html; 20.11.2017.
45 https://www.springermedizin.de/dgch-2017/volumenersatz-und-schock/chirurgen-muessen-sich-gegen-terror-wappnen-/12187064; 20.11.2017.
46 Ebd.
47 https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/70683/Versorgung-von-Terroropfern-Unfallchirurgen-und-Bundeswehr-stellen-5-Punkte-Plan-vor; 20.11.2017.
48 Ebd.

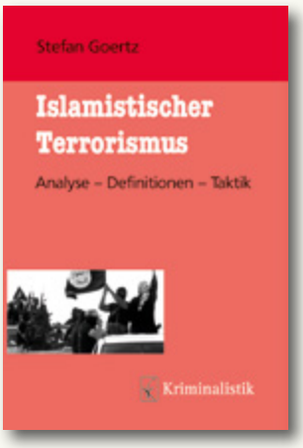

REZENSION

Islamistischer Terrorismus; Analyse – Definitionen – Taktik.
1. Auflage 2017

Der Titel des Buchs lässt vermuten, dass es als Zielgruppe Fachleute in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und insbesondere die Sicherheitsorgane in Deutschland anspricht und damit sehr spezifisch ist.

Tatsächlich ist die angesprochene Zielgruppe weiter gefasst. Es hält für Leser einen ersten Überblick insbesondere über die Bereiche Islamismus, Salafismus, die Entstehung von islamistischem Terrorismus, dessen Prävention und seiner Auswirkungen bereit. Im Rahmen des Buchumfangs werden einige Aspekte nur andiskutiert, eine tiefergehende Betrachtung wird nicht vorgenommen. Damit erfüllt der Autor die zu Beginn dargestellte Intension, ein komplexes Thema einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Konkret: Im Rahmen der Einleitung wird in aller Kürze der Phänomenbereich erläutert und aktuelle Entwicklungen sowohl in Bezug auf die Entstehung der Organisation „Islamischer Staat" (IS) als auch im Hinblick auf die Reaktion nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden darauf erläutert.

Eine vielfältige Befassung mit der Bestimmung von Begriffen ermöglicht es auch Lesern mit weniger Hintergrundwissen, die Darstellungen im Buch einzuordnen und Einzelheiten zu unterscheiden. Interessant und gut verständlich folgen anschließend die Ausführungen zu den Akteuren des islamistischen Terrorismus. Es wird prägnant dargelegt, dass die Beweggründe sich einer extremistischen oder gar terroristischen Organisation anzuschließen sehr komplex sind und sich keinesfalls ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Milieus oder die etwaige Arbeits- und Perspektivlosigkeit beschränken lassen. In Anlehnung an diese Aspekte wird in dem darauf folgenden Hauptkapitel eine Vielzahl von Anschlagsszenarien der jüngeren Vergangenheit empirisch betrachtet. Dabei werden jeweils sowohl der Anschlag in seiner Chronologie wie auch die diesbezüglichen Ermittlungen und die Folgen analysiert. Hervorzuheben ist, dass in einigen Fallbeispielen auch der Radikalisierungsweg der Attentäter kurz dargestellt wird, was einen guten Bezug zum vorherigen Hauptkapitel herstellt.

Abschließend wird, dem bisherigen Stil treu bleibend, kurz aber griffig dargelegt, dass, vor dem Hintergrund der Entwicklungen in diesem Phänomenbereich, eine ganze Reihe an staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem beschriebenen Trend entgegenzuwirken. Prävention auf unterschiedlichen Ebenen ist ein Bereich, die optimierte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die Identitätsfeststellung von Zuwanderern, Verbote von Vereinen und Organisationen bis hin zu Gesetzesänderungen stellen weitere relevante Zukunftsthemen dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Buch einen guten ersten Zugang zur Thematik liefert. Es ist für Leser, die sich noch nicht intensiv mit dem Phänomenbereich befasst haben, äußerst lesenswert.

Frank Wimmel

Autor:	**Stefan Goertz**
Titel:	**Islamistischer Terrorismus Analyse – Definition – Taktik,**
Auflage:	**1. Auflage 2017**
Format:	**194 Seiten, 18,5cm x 12,5cm flexibler Einband**
Preis:	**24,99 Euro**
ISBN:	**978-3-7832-0051-5**
Verlag:	**C.F. Müller GmbH**

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von PHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist.

I Materielles Strafrecht

§ 176 Abs. 1 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern; hier: Ausziehen als sexuelle Handlung an einem Kind. Das Ausziehen eines Kindes stellt sich regelmäßig nicht als sexuelle Handlung „an" dessen Körper dar, wenn nicht das Entblößen seinerseits mit einer sexuellen Handlung am Körper verbunden ist. Denn das bloße Entfernen der Kleidung stellt nicht den körperlichen Kontakt her, der für eine sexuelle Handlung im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB erforderlich ist. Ob insoweit etwas anderes gilt, wenn der Täter sich schon mit dem Ausziehen selbst sexuell erregen will, kann hier dahinstehen. Denn nicht sämtliche sexualbezogenen Handlungen, die auf Sinnenlust beruhen oder ihr dienen sollen, sind tatbestandsmäßig im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB. Auszuscheiden sind vielmehr kurze oder aus anderen Gründen unbedeutende Berührungen. (BGH, Beschl. v. 14.6.2016 – 3 StR 72/16)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Gefährliche Körperverletzung; hier: beschuhter Fuß. Zwischen dem Tatopfer und einer unbekannt gebliebenen Person kam es zu einer Auseinandersetzung im Bahnhofsviertel, in deren Verlauf der unbekannte Täter mit einem großen ummantelten Fahrradschloss auf den Kopf des Geschädigten einschlug und diesen mit dem Metallverschluss an der Schläfe traf. Das Tatopfer ging zu Boden, erlitt dabei eine große Platzwunde am Kopf und verlor kurzfristig das Bewusstsein. Nachdem der Täter von dem Opfer abgelassen hatte, lief der Angeklagte zu dem Geschädigten hin und trat ohne erkennbaren Anlass zweimal hintereinander wuchtig von oben mit seinem mit einem Turnschuh beschuhten Fuß senkrecht auf den auf dem Straßenasphalt liegenden Kopf des Geschädigten ein. Die Anwendung des Qualifikationstatbestandes nach § 224 Abs.1 Nr. 2 StGB kommt nur dann in Betracht, wenn der Einsatz des Tatmittels nach der konkreten Tatausführung geeignet war, nicht unerhebliche Verletzungen des Opfers herbeizuführen. Davon kann bei Tritten mit einem „beschuhten" Fuß nur dann ausgegangen werden, wenn der Täter entweder schweres Schuhwerk trägt oder aber „normale" Schuhe konkret gefährlich einsetzt. Dazu muss der Tatrichter im Urteil nähere Feststellungen treffen. (BGH, Beschl. v. 26.10.2016 – 2 StR 253/16)

§ 261 StGB – Geldwäsche; hier: Verwahrung. Die Angeklagte erklärte sich als Angehörige einer aus mehreren Personen bestehenden Zigarettenhändlergruppierung bereit, gewerbsmäßig Gewinne aus dem Handel mit unversteuerten Zigaretten über Bankkonten in den legalen Geldkreislauf einzuschleusen; insgesamt 379.638,35 Euro, auf ihre Girokonten und Sparkonten bei der Sparkasse und der Postbank. Zudem betrieb sie als Einzelunternehmerin eine Imbissgaststätte. „Verwahren" im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB bedeutet, einen geldwäschetauglichen Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen oder zu halten, um ihn für einen Dritten oder für eigene spätere Verwendung zu erhalten. Darunter ist bei Sachen die bewusste Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft zu verstehen. Taugliche Tatobjekte der Geldwäsche sind aber nicht nur Sachen, sondern alle Vermögensgegenstände, also auch Forderungen und sonstige Rechte. Für das Verwahren von Forderungen (Buchgeld) kommt es dabei darauf an, ob der Täter eine der unmittelbaren Sachherrschaft entsprechende tatsächliche Verfügungsgewalt über die Forderung hat. Bei Konten genügt hierfür das alleinige Recht des Kontoinhabers, über das Geld zu verfügen. Nach der Rechtsprechung des BGH wird die Geldwäschetauglichkeit eines Gegenstandes nicht dadurch aufgehoben, dass er mit legalen Finanzmitteln vermengt oder vermischt wird. Die Nutzung der eigenen Konten für die aus Katalogtaten stammenden Geldbeträge sowie die vorgenommenen Abhebungen und Überweisungen kommen als Tathandlungen einer Geldwäsche in Betracht. Denn wer einen Gegenstand, der aus einer Katalogtat im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 2 StGB herrührt, mindestens vorübergehend auf seinem Konto belässt, „verwahrt" ihn im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Bei Auszahlungen setzt sich das Verwahren an dem abgehobenen Geldbetrag, an dem der Kontoinhaber Sachherrschaft hat, fort. Vorgenommene Überweisungen können die Tatbestandsvariante des „Verwendens" erfüllen. (BGH, Urt. v. 12.7.2016 – 1 StR 595/15)

§ 261 StGB – Geldwäsche; hier: Vortatfeststellung. Für eine Verurteilung wegen Geldwäsche reicht es aus, wenn sich aus den festgestellten Umständen in groben Zügen bei rechtlich richtiger Bewertung eine Katalogtat des Geldwäschetatbestandes als Vortat ergibt. Zwar muss die Tat keinem bestimmten Katalogtatbestand zugeordnet werden; es muss aber nicht nur ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können, dass das Geld legal erlangt wurde, sondern auch, dass es aus einer Nichtkatalogtat stammt, die keine taugliche Vortat der Geldwäsche darstellt. Täter und Teilnehmer der Vortat müssen hingegen nicht bekannt sein, ebenso wenig Tatort oder Tatmodalität. Für die Tatmodalität der Gefährdung der Ermittlung der Herkunft und des Auffindens reicht jede Aktivität aus, die den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf den Gegenstand zu verhindern trachtet, namentlich auch der Transport von Bargeld. (BGH, Urt. v. 21.1.2016 – 4 StR 384/15)

II Prozessuales Strafrecht

§§ 102, 105 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: selbst herbeigeführte Gefahr im Verzug. Polizisten wollten einen Durchsuchungsbeschluss in einem Mehrfamilienhaus vollstrecken; brachen diesen Versuch jedoch ab. Dabei fiel ihnen im Haus ein leichter und auch nicht näher lokalisierbarer Geruch von Marihuana auf. Einige Tage später versuchten sie erneut erfolglos den Durchsuchungsbeschluss zu vollstrecken. Zur Unterstützung waren weitere sechs Polizeibeamte dabei. Diesmal nahmen sie bereits auf dem Gehweg vor dem Haus einen intensiven Marihuanageruch wahr, der einer Wohnung im dritten Obergeschoss zuzuordnen war und der im Keller befindliche Stromzähler für die Wohnung drehte auffällig schnell; Verdacht: Marihuanaanbau. Sie verteilten sich vor und im Haus. Problematisch war jedoch ein nicht einzusehender Bereich nach hinten. Währenddessen versuchte der Gruppenleiter über einen Zeitraum von 10 bis 15 Minuten mehrfach – mindestens dreimal – erfolglos, den Eildienst der StA telefonisch zu erreichen, um diesen zu veranlassen, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Andere Hausbewohner wurden langsam aufmerksam und fragten nach. Man entschloss sich, an der betreffenden Wohnungstür zu klopfen und gab sich zu erkennen. Geräusche waren zu hören und die Türe wurde von innen verschlossen. Aufgrund drohenden Beweismittelverlustes sah die Polizei Gefahr im Verzug und beschloss die Tür gewaltsam zu öffnen. Nach mehreren Versuchen wurde die Tür von innen geöffnet. Die Polizeibeamten betraten daraufhin die Wohnung und fanden zahlreiche Marihuanapflanzen mit insgesamt 1.242,55 Gramm Marihuana mit einer Wirkstoffmenge von 97,6 g THC vor. Nach Belehrung gab der Angeklagte an, dass er an ADHS erkrankt sei, ohne „Gras" nicht klar komme und deshalb „ohne Ende kiffe". Er würde täglich 5 Gramm Marihuana benötigen. Handel treiben würde er nicht, wohl aber „Kollegen" mitrauchen lassen.

Der Begriff „Gefahr im Verzuge" im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG ist eng auszulegen. Dieser ist nur anzunehmen, wenn die richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme (regelmäßig die Sicherstellung von Beweismitteln) gefährdet wird. Kann hingegen der Richter mit dem Durchsuchungsbegehren befasst werden und über dieses entscheiden, ohne dass damit ein Risiko des Verlusts von Beweismitteln verbunden ist, ist für einen Rückgriff auf die Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden kein Raum. Ob ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, innerhalb dessen eine Entscheidung des zuständigen Richters erwartet werden kann, haben die Ermittlungsbehörden nach der Konzeption des Art. 13 Abs. 2 GG zunächst selbst zu prüfen. Dabei haben sie die von der Verfassung vorgesehene „Verteilung der Gewichte", nämlich die Regelzuständigkeit des Richters, zu beachten. Der Ausnahmecharakter der nichtrichterlichen Eilanordnung nach § 105 Abs. 1 StPO schließt es aus, mit dem Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung zu warten, bis die Gefahr eines Beweismittelverlusts eingetreten ist. Selbst herbeigeführte tatsächliche Voraussetzungen können die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen nicht begründen. Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd. Die Annahme eines Beweisverwertungsverbots ist von Verfassungs wegen nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen werden, geboten. Dies war hier der Fall. Bei gröblicher Missachtung des in § 105 Abs. 1 StPO normierten Richtervorbehalts können Erwägungen zu einem hypothetisch rechtmäßigen Alternativverhalten der Ermittlungsbehörden die Annahme eines Beweisverwertungsverbots nicht hindern. (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.6.2016 – III-3 RVs 46/16)

§§ 102, 105 StPO – Durchsuchung bei Beschuldigten; hier: Angaben zum Tatzeitraum im Durchsuchungsbeschluss. Ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss muss Angaben zum Tatzeitraum bezüglich aller Beschuldigter enthalten, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen und insbesondere der Begrenzungsfunktion zu genügen. Beim Tatvorwurf der Beihilfe zur Steuerhinterziehung genügt der Hinweis „über Jahre hinweg" diesen Anforderungen ebenso wenig wie die isolierte Angabe, wann einer der Beschuldigten frühestens strafbar gehandelt hat. (BVerfG, Beschl. v. 4.4.2017 – 2 BvR 2551/12)

§§ 103, 95 StPO – Durchsuchung bei anderen Personen; hier: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Aufforderung zur freiwilligen Herausgabe. Auf Antrag des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Braunschweig vom 30.11.2015 wurde durch Beschluss des AG Braunschweig vom 11.12.2015 unter anderem die Durchsuchung der Geschäftsräume der unbeteiligten S. zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln (Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen über Einnahmen oder Ausgaben, Kontoauszüge, Bankbelege, Schriftwechsel sowie sämtliche Unterlagen, aus denen die Entstehung oder die Verwendung von Einkünften oder Vermögenswerten des Beschuldigten ersichtlich sind) angeordnet. Zu einer Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses am 14.12.2015 kam es nicht, nachdem die vom Durchsuchungsbeschluss umfassten Beweismittel durch die S. freiwillig herausgegeben wurden.

Eine Durchsuchung nach § 103 StPO darf nur ergehen, wenn nach dem Prinzip des geringsten möglichen Eingriffs eine den Beschwerdeführer weniger belastende Maßnahme im gleichen Umfang nicht erfolgversprechend ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert in aller Regel, dass der unbeteiligte Dritte zunächst zu einer freiwilligen Herausgabe der gesuchten Beweismittel aufgefordert wird. Dem Herausgabeverlangen gemäß § 95 Abs. 1 StPO wird auch nicht dadurch Genüge getan, dass die Aufforderung unmittelbar vor der bevorstehenden Vollstreckung der Durchsuchungsanordnung erfolgt, da in diesen Fällen die Einwilligung unter dem Eindruck der bevorstehenden Durchsuchung steht und nicht frei von Zwang abgegeben wird. (LG Braunschweig, Beschl. v. 11.07.2016 – 16 Qs 135/16)

§ 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO – Verlesung der Erklärungen von Behörden und Sachverständigen; hier: erweiterter Urkundenbeweis; Verlesung polizeilicher Observationsberichte. Polizeiliche Observationsberichte können grundsätzlich gem. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesen werden. Aus dem Wortlaut des § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO ergibt sich weder, dass Observationsberichte im Speziellen von einer Verlesung ausgenommen sein sollen, noch dass Ermittlungshandlungen im Sinne der Vorschrift ausschließlich „Routinemaßnahmen" betreffen. Den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 15/1508, 26 f.) ist eine dahingehende Einschränkung gleichfalls nicht zu entnehmen. Ziel der Einführung der Vorschrift war es, zu einer „Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Hauptverhandlung" beizutragen. (BGH, Beschl. v. 8.3.2016 – 3 StR 484/15)

Anmerkung: Urkunden dürfen zu Beweiszwecken nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO auch dann verlesen werden, wenn sie nicht für das anhängige, sondern für ein anderes Strafverfahren erstellt worden sind. (BGH, Beschl. v. 13.4.2015 – 5 StR 110/15)

Aktuelles aus dem Netz

Von KHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Polizei 2020: Datenzugriff „jederzeit und überall“

Bundesinnenminister Thomas de Maizière verspricht, dass mit dem neuen System künftig jeder Polizist „jederzeit und überall Zugriff auf die notwendigen Informationen haben soll, die er oder sie für die Aufgabe benötigt“. Umgesetzt werden solle dies durch ein „einheitliches IT-Haus der Polizeien“. „Polizei 2020“ heißt das Programm, das der Bund für die Entwicklung eines neuen polizeilichen IT-Systems für Bund und Länder aufgelegt hat. Mehr: https://www.heise.de/newsticker/meldung/Polizei-2020-Datenzugriff-jederzeit-und-ueberall-3918494.html, Meldung vom 14.12.2017.

Bye, bye BIOS: Intel schickt den Klassiker in Rente

Chip-Hersteller Intel plant, seine Mainboards bald nur noch mit dem UEFI-Standard auszuliefern. Das altgediente BIOS soll verschwinden. Mehr: http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-Software-Intel-BIOS-Standard-Aus-UEFI-19390653.html, Meldung vom 21.11.2017.

Zankapfel Fahrzeugdaten: TÜV-Dachverband gegen Speicherung auf Hersteller-Servern

Moderne Autos mit ihrer Vielzahl von Sensoren und Steuergeräten sind nach verbreiteter Einschätzung durchaus anfällig für Hackerangriffe. Nach dem von der Autoindustrie bevorzugten Konzept sollen die Daten vom Fahrzeug auf sichere Server der Hersteller überspielt werden. Andere Unternehmen sollen dann nur auf dem Umweg über diese Server Zugriff auf die Daten erhalten. Davon hält der TÜV-Verband nichts: „Die Datenverarbeitung muss aus unserer Sicht im Fahrzeug stattfinden und darf nicht in Backend-Server ausgelagert werden“. Mehr: https://www.heise.de/amp/meldung/Zankapfel-Fahrzeugdaten-TUeV-Dachverband-gegen-Speicherung-auf-Hersteller-Servern-3876350.html, Meldung vom 31.10.2017.

Wie Hacker Ihr Passwort knacken

Passwort-Cracker haben Zugriff auf mehr gestohlene Passwörter und raffiniertere Hacking-Tools als je zuvor. Aufzuhalten sind sie nicht - tätig werden sollten Sie trotzdem. Mehr: https://www.computerwoche.de/a/wie-hacker-ihr-passwort-knacken,3332032, Meldung vom 20.11.2017.

Pläne zum digitalen Gegenschlag: Wenn der Staat zum Hacker wird

Was tut ein Rechtsstaat, wenn ihm sensible Daten gestohlen wurden? […] Dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestags erläuterte Maaßen vor einiger Zeit seine Vorstellung einer digitalen „Nacheile“. […] Es müsse möglich sein, gestohlene „Daten löschen zu können, bevor sie weiterverbreitet werden“, sagte Maaßen. Deutsche Sicherheitsbehörden sollten Angriffsserver ausländischer Hacker auch selbst mit Schadsoftware infizieren dürfen, um mehr Informationen über die Angreifer zu sammeln. Mehr: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/hackback-wenn-der-staat-zum-hacker-werden-will-a-1179423-amp.html, Meldung vom 10.12.2017.

Android: Google bekommt Standortdaten auch ohne GPS-Aktivierung

Dafür verantwortlich ist der Firebase-Cloud-Messaging-Dienst. […] Dazu wird seit Anfang des Jahres der ungefähre Standort der Nutzer übermittelt, der durch Triangulation der Position zwischen verschiedenen Mobilfunkmasten ermittelt werden kann. Google will die umstrittene Praxis einstellen. Mehr:https://www.golem.de/news/android-google-bekommt-standortdaten-auch-ohne-gps-aktivierung-1711-131269.amp.html, Meldung vom 21.11.2017.

Tool enttarnt Datensammler auf dem Handy

Spione enttarnt: Ein neues Tool enthüllt, welche Apps auf unserem Handy Daten an Dritte weitergeben und so heimlich unser Verhalten tracken. Dadurch können Nutzer erstmals in übersichtlichen Diagrammen und Grafiken selbst erkennen, mit welchen Drittservern das Smartphone kommuniziert. Noch ist diese Hilfssoftware ein Prototyp, aber die Forscher hoffen, sie schon bald als App zur Verfügung stellen zu können. Mehr: http://www.scinexx.de/wissen-aktuell-22122-2017-11-23.html, Meldung vom 23.11.2017.

Überwachungstechnik: Die Tücken der Gesichtserkennung

Die automatische Gesichtserkennung in Fotos und Videos macht große Fortschritte. Deutsche Behörden setzen seit Jahren auf die Technik. Doch es gibt Gründe, ihr zu misstrauen. Mehr: http://www.spektrum.de/news/die-tuecken-der-gesichtserkennung/1521469, Meldung vom 27.11.2017.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Rüdiger Holecek und Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Bundesstaatlichkeit aus Prinzip? Die Frage erörterten Polizeiexperten aus dem gesamten Bundesgebiet Anfang Dezember 2017 in Potsdam.

Deutschland sei trotz der aktuellen Bedrohungen ein sehr sicheres Land, was letztlich auch der föderal organisierten Sicherheitsarchitektur zu verdanken sei, so Malchow. Allerdings entwickelten sich Einsatzlagen und Kriminalität auf der Grundlage geänderter gesellschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen rasend schnell weiter, sagte der GdP-Vorsitzende.

Die Föderalismusreform vor über einem Jahrzehnt kam im Gewand einer Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung daher. Aber was hat sie gebracht?

Malchow: „Sie war vor allem sehr effizient in ihren fiskalischen Argumenten: Die Gesetzesreform ermöglichte eine Konsolidierung der Staatsfinanzen und insbesondere eine Sanierung der Länderhaushalte zu Lasten der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten. Die Rückverlagerung der Gesetzgebungskompetenz insbesondere für das Besoldungsrecht der Landesbeamten bewirkte in der Praxis nichts anderes, als dass sich die Besoldung im Vergleich zwischen Bund und Ländern beziehungsweise zwischen den Ländern untereinander immer weiter auseinander entwickelte."

Ziemlich viel Chaos verursacht

Die Föderalismusreform verursachte Malchow zufolge ziemlich viel Chaos – und dies nicht nur in der Bezahlung, in der Ausstattung und Ausrüstung, sondern auch im Laufbahn und Versorgungsrecht. „Nahezu ausgeufert ist die Verschiedenartigkeit der Polizeigesetze und Versammlungsrechte der Länder. Die zunehmenden Großlagen, die einzelne Bundesländer aufgrund der Sparpolitik der vergangenen Jahre mit eigenen Kräften nicht mehr bewältigen, erhöht auch die Zahl der länderübergreifenden Einsätze und stellt unseren Kolleginnen und Kollegen 16 Mal die Frage: Auf welchen rechtlichen Grundlagen arbeite ich hier eigentlich?", verdeutlichte der Gewerkschafter.

Nicht an allem, was schief läuft ist der Föderalismus schuld

Die Vorzüge und Schwachstellen der föderalen Staatsordnung nahm Prof. Ursula Münch mit der Frage „Bundesstaatlichkeit aus Prinzip?" unter die Lupe. Die Direktorin der Akademie für Politische Bildung Tutzing registriert eine Renaissance der Föderalismusskepsis. Die Fehleinschätzungen von Ermittlern und Staatsschützern über Gefährder, die Kritik an unterschiedlichen Regelungen und Praktiken der einzelnen deutschen Länder bei lagebildabhängigen Kontrollen, Schleierfahndungen oder bei der Anwendung anderer präventiver Überwachungsmaßnahmen sowie die massive Kritik am Sicherheitsföderalismus und die starke Zuspitzung in den Medien beförderten diesen Trend, so Münch. Aber sie warnt vor einer monokausalen Fehleranalyse: „Wer die Ursachen für Kooperationsprobleme und Ermittlungspannen lediglich bei der föderalen Struktur sucht, blickt zu kurz und begeht womöglich einen folgenschweren Fehler, weil dann andere Probleme außer Acht gelassen werden."

Die Wissenschaftlerin hebt die demokratietheoretische Begründung von Föderalismus als zentrale Form der Gewaltenteilung hervor und verweist auf den Missbrauch der zentralen Polizeigewalt in der NS-Zeit. Für die Prävention sowie die Aufdeckung extremistischer Gewalttaten seien föderale Strukturen im Gegenteil sogar bedeutsam. Fazit: Nicht alles, was schief läuft, ist dem Föderalismus anzulasten.

Fachlicher Grund bleibt im Verborgenen

Unter der Überschrift „Unerwünschter Flickenteppich: Föderalismusreform I und die entstehenden Landesversammlungsgesetze" nahm der verantwortliche Redakteur dieser Zeitschrift Prof. Hartmut Brenneisen von der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein die Grundgesetzänderung von 2006 und die Umsetzung der neuen Gesetzgebungskompetenz in den vorliegenden Landesgesetzen Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt sowie in den Teilgesetzen Berlin und Brandenburg unter die Lupe. „Mit dem Gesetz ist das Versammlungsrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassen und den Ländern übertragen worden. Der fachliche Grund dafür bleibt weitgehend im Verborgenen, könnte aber wohl mit der Verwandtschaft der Spezialmaterie zum allgemeinen Gefahrenabwehrrecht erklärt werden." Er analysierte die Folgen der unterschiedlichen Ansätze für die Grundrechtsträger und die Vollzugspolizei: „Im Versammlungsgeschehen gibt es bereits heute eine uneinheitliche, fragmentierte und wenig übersichtliche Rechtslage. Damit ist zugleich ein nicht übersehbares Problem für betroffene Grundrechtsträger, aber auch für die Polizei verbunden, die bei größeren Versammlungslagen häufig auf die Unterstützung von auswärtigen Kräften angewiesen ist."

Enorme Einsatzzeiten

Vom Hamburger Leitenden Polizeidirektor und G20-Einsatzleiter Hartmut Dudde erhielten die Teilnehmer eine detailreiche Schilderung des Großeinsatzes in der Hansestadt. Dudde stellte die besonders hohen Belastungen der Polizeikräfte vor allem an den drei Gipfeltagen selbst dar. Mit Blick auf die Föderalismusreform verwies Dudde darauf, dass Rechtssicherheit kaum mehr vorhanden sei. Im Zusammenhang mit den Demonstrationen und Veranstaltungen beim G20-Gipfel sagte er, der rechtliche „Flickenteppich" sende falsche Signale. Während Vermummungen beispielsweise in Hamburg Straftaten darstellten, würden diese in Schleswig-Holstein als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Diese unterschiedlichen Rechtslagen stellten für Einsatzkräfte bei Großlagen große Herausforderungen dar, denn sie müssten immer wissen, was wo wie bewertet werde.

Erfolgreiche Schleierfahndung

Nach einer Darstellung zur (ober)bayerischen Sicherheitslage und den Rahmenbedingungen im Bereich der Inneren Sicherheit ging Polizeipräsident Robert Kopp, Polizeipräsidium Oberbayern Süd, auf das Maßnahmenportfolio der bayerischen Polizei insbesondere im präventiven Bereich ein. Er stellte dem Fachpublikum die in diesem Jahr eingeführten Vorschriften im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz vor, zum Beispiel für mehr Sicherheit in und an Asylbewerberunterkünften, die Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) und den zeitlich deutlich verlängerten Präventivgewahrsam.

Ein Strauß wilder Rosenarten

„Die Polizei- beziehungsweise allgemeinen Gefahrenabwehrgesetze des Bundes und der Länder seit 1977 haben sich ausgehend vom „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder (ME PolG) nicht einheitlich in eine Richtung entwickelt, sondern sind vielmehr wie ein Strauß wilder Rosenarten unterschiedlich lang und kurz oder kräftig und haltbar gesprossen.“ Zu diesem Schluss kam der Direktor beim Polizeipräsidenten (DPPr) a.D. Prof. Michael Knape. In seinen Ausführungen zu dem Thema „Bundesstaatsprinzip und Polizeirecht“ warf er die Frage auf: „Ist ein föderativer Staatsaufbau für Kriminelle, die womöglich sogar organisiert vorgehen, und für Terroristen von Vorteil?“ Das Staatsversagen im Fall der NSU-Morde und im Fall Amri, so Knape, scheinen dies zu bestätigen. Er fragte: „Warum hat Berlin eine derart große Abneigung gegen eine Regelung des „Finalen Rettungsschusses“, die nichts anderes bedeutet, als eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu schaffen?“

Fazit: Die vorgeblichen Ziele des Gesetzgebers, die Mobilität der Beamtenschaft und die Attraktivität des Öffentlichen Dienstes zu sichern und auszubauen, seien klar verfehlt worden. Das Gebot, für gleichwertige Arbeits- und Einkommensbedingungen zu sorgen, missachtet. „Das Ziel der Gewerkschaft der Polizei ist es, diese Mehrklassen-Polizei schnellstens wieder abzuschaffen“, bekräftigte Malchow.

REZENSION

Kompendium der Kriminalistik, Band 1 bis 3

„Kompendium der Kriminalistik“, was für ein großer Titel!
Und dazu noch von einem einzelnen Autor verfasst, wo andere vergleichbare Werke gleich dutzende Verfassernamen schmücken. Kann dieses im Dresdener Brokatbook-Verlag erschienene Kompendium tatsächlich ein Standardwerk sein? All diese Fragen gehen dem Interessenten natürlich durch den Kopf, wenn er vor der Kaufentscheidung steht. Diese Frage möchte ich gleich vorab beantworten: Ja, dieses Werk darf sich Standardwerk nennen, ja, es muss diesen Titel sogar tragen! Das Werk gliedert sich recht logisch in mehrere Teile. Im Band 1 („Lexikon der Kriminalistik“) bietet es eine umfangreiche Sammlung kriminalistischer sowie juristischer Begriffe. Das Wissen um diese Begriffe sollte für jeden Polizisten und natürlich erst recht für jeden Kriminalisten zum täglichen Handwerkszeug gehören. Ja, mittlerweile gehören auch viele Krimiautoren zu den eifrigen Lesern dieses Werks. Sollten die Kriminalisten hier nicht wenigstens gleichziehen, wird irgendwann das perfekte Verbrechen Realität; DNS hin oder her. Im Anhang des Bandes sind etliche relevante Fotos enthalten. Im Band 2 des Kompendiums („Die Sprache der Toten“) bieten sich dem Leser vielfältigste Einblicke in die Forensik der Medizin. Dieser Teil des Kompendiums ist als Bildband gestaltet, der selbstverständlich ebenfalls viele umfangreiche Erläuterungen enthält. Durch bloßes Betrachten und Vergleichen kann in ihm auch der interessierte Laie lernen, beispielsweise zwischen einem aufgesetzten Schuss und einem solchen, der aus der Entfernung abgegeben wurde, zu unterscheiden. Das ist Wissen, das heute selbst vielen Ärzten abgeht. Der erst 2017 erschienene Band 3 des Werkes („Phänomenologie einer Strafsache“) geht es darum, die Arbeit der Untersuchungsbehörden zu erläutern und verständlich zu machen. Das Ganze beginnt mit der Tatortarbeit sowie der Spurensicherung und geht über die Differenzierung zwischen den möglichen Todesarten (Unfall, Selbsttötung oder Fremdtötung) bis hin zu verschiedenen Vernehmungstaktiken, um mögliche Zeugen oder Beschuldigte in ihrer Erinnerung nicht zu beeinflussen. Leider ist das Studium der Kriminalistik nicht mehr im Angebot der Humbold-Universität Berlin und auch keiner anderen deutschen Hochschule. Dieses Werk wäre meiner Meinung nach unbedingt in die Ausbildung jedes Organs der Rechtspflege sowie jedes Arztes einzubeziehen, damit Mörder nicht ungestraft davonkommen. Es ist ein Standardwerk, nach dem sogar an einem Tatort vorgegangen werden könnte. Der Autor Dr. Manfred Lukaschewski hat an der Humbold-Universität Berlin das Universitätsstudium der Kriminalistik absolviert und tritt seit Jahren engagiert dafür ein, dass dieser Studiengang wiederbelebt wird. Nicht etwa um des Studiums willen, sondern ganz einfach, weil die Kriminalistik eine sehr umfassende Wissenschaft ist, die man nicht mal nebenbei erlernen kann. Auch die einzelnen Teile dieser Wissenschaft sind so komplex, dass ein Hochschulstudium gerade dafür ausreicht, ihre Grundlagen zu erlernen. Außerdem sollte es der gesamten Gesellschaft doch darum gehen, den Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen. Und damit meine ich nicht nur die Opfer, die nicht mehr unter den Lebenden weilen.

Jörg F. Nowack

Autor:	**Manfred Lukaschewski**
Titel:	**Kompendium der Kriminalistik Bd. 1-3**
Format:	**1013 Seiten, DIN A 4, Softcover**
Preis:	**34,90 Euro; 49,00 Euro; 50,00 Euro**
ISBN:	**978-1326637507**
	978-3955019358
	978-1520741116
Verlag:	**Brokatbook-Verlag Dresden**